

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

26. Jahrgang	31. März 2020	Nr. 1
--------------	---------------	-------

<u>INHALT:</u>	Seite
A. <u>Rechts- und Verwaltungsvorschriften</u>	
1. Zentrale Ordnungen	
Zweite Änderungssatzung vom 06.11.2019 zur Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017	1
Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina vom 06.11.2019	2
2. Ordnungen der Juristischen Fakultät	
Erste Änderungssatzung vom 20.11.2019 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 06.07.2016	9
Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 23.10.2019 (Neufassung)	12
Prüfungsordnung für den in den Studiengang Rechtswissenschaft integrierten Abschluss "Bachelor des deutschen Rechts" an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 20.11.2019 (Neufassung)	53
3. Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	
Zweite Änderungssatzung vom 10.04.2019 zur Promotionsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 20.04.2016	68
4. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät	
Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 05.06.2019 (Neufassung)	71
Erste Änderungssatzung vom 15.01.2020 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Soziokulturelle Studien (Master) vom 06.12.2016	98

B. Bekanntmachungen

Beschluss der Präsidentin zur Einrichtung eines Promotionsstudiengangs an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

103

ISSN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Der Präsident - Große Scharmstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Justizariat - Tel. (0335) 5534-4577, ambek@europa-uni.de

Aufgrund von §§ 9 Absatz 5 Sätze 2 und 6, Absatz 6 Satz 6, 12 Absatz 2, 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 14 sowie Absatz 2 Satz 1, § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 20, S.3) in Verbindung mit §§ 6 Absatz 4 Satz 1 und 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 35, S.10) in Verbindung mit §§ 2 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absatz 3, Absatz 5 Sätze 1, 2 und 4, 15 Satz 2, 17 Absatz 1 Nr. 4, 18 Absatz 2 und 3, 19 Absatz 1 Nr. 4, 20 Absatz 2 und 3 der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, Nr. 6), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.09.2018 (GVBl. I/18, Nr. 21, S.6) in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1), erlässt der Senat im Benehmen mit den Fakultätsräten der Juristischen Fakultät, der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende

**Zweite Änderungssatzung zur
Rahmenordnung für Zugang und
Zulassung
zum Studium an der Europa-Uni-
versität Viadrina Frankfurt (Oder)
vom 03.05.2017¹:**

Vom 06.11.2019

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 06.11.2019 ihre Genehmigung erteilt.

Artikel 1

§ 6 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 wird wie folgt neu gefasst:

1. In Absatz 3 Satz 1 wird die Ziffer „51“ gestrichen und durch „75“ ersetzt. Das Komma nach dem Wort „(Durchschnittsnote)“ und die Wörter „zu 24 Prozent nach der relativen Note nach § 2 Abs. 2 BbgHZG“ werden gestrichen.
2. Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
3. Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Die Sätze 6 bis 8 des Absatzes 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Prüfung und Bewertung der Kriterien die Zulassungskommission zuständig ist.“
4. Absatz 3 Satz 6 wird gestrichen.
5. Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl.I/19 Nr. 20) in Verbindung § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (AmBek 02/2015), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung zur Neufassung der Grundordnung der Europa-Universität Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 (AmBek 02/2016) sowie §§ 3 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 3 S. 1 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT), Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 08.06.2004 und Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25.06.2004 in der Fassung der HRK vom 10.11.2015 und der KMK vom 12.11.2015 erlässt der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende¹

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (DSH)

vom 06.11.2019

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung zur Prüfung und Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Gesamtergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis, Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 10 Einsprüche

II Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung

III Schlussbestimmungen

- § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gemäß § 9 Abs. 1 BbgHG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 5 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20.08.1992 (GVBl.I/92, Nr. 18, S.298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2019 (GVBl.I/19, Nr. 16) und § 2 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis 67% (DSH-2) bestanden worden ist, gilt dies als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Wird ein Ergebnis über 82% (DSH-3) erreicht, liegen die Deutschkenntnisse über dem für die Zulassung oder die Einschreibung erforderlichen Niveau. Wird ein Ergebnis zwischen 57% und 66% (DSH-1) erreicht, kann nach den Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung eine Einschreibung erfolgen. Die Fakultäten können in Studien- und Prüfungsordnungen oder fachspezifischen Ordnungen von Studiengängen abweichende Regelungen

¹ Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 06.11.2019 erteilt.

einerseits dahingehend treffen, dass eine bestimmte DSH-Stufe bei Beginn des Studiums vorausgesetzt wird. Andererseits können die Fakultäten in Studien- und Prüfungsordnungen oder fachspezifischen Ordnungen regeln, dass die sprachliche Studierfähigkeit nicht in Deutsch, sondern in der fachspezifischen Lehrsprache nachzuweisen ist. In diesen Fällen gehen die Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen oder fachspezifischen Ordnungen dieser Prüfungsordnung vor.

(3) Der Nachweis der gemäß Abs. 1 erforderlichen Sprachkenntnisse kann neben der DSH nach Abs. 2, sofern kein Befreiungsgrund nach Abs. 4 vorliegt, auch durch folgendes nachgewiesen werden:

a) Ablegung des Tests Deutsch als Fremdsprache (TestDaf) gemäß § 4 der RO-DT, mindestens mit der Niveaustufe TDN 4 in allen vier Teilprüfungen,

b) Bestehen des „Prüfungsteils Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs gemäß § 5 RO-DT,

c) Ablegung des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“ (DSD II) mit dem Niveau C 1 in allen vier Teilprüfungen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung) gemäß § 6 RO-DT.

(4) Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit, wenn sie:

a) die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung entspricht,

b) Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) sind. (Das Goethe Zertifikat C 2: GDS löst zum 1.1.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts - Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) ab. ZOP, KDS und GDS werden nur bei Bewerbungen bis zum 31.12.2016 als befreiende Prüfungen anerkannt.)

c) Inhaber von ausländischen Zeugnissen, die gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung) ausgewiesen sind.

d) Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung „telc C1 Hochschule“ mit mindestens befriedigend

e) einen deutschsprachigen Studiengang mit mindestens 6 Semestern Regelstudienzeit an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) erfolgreich absolviert haben.

Nicht freigestellt von der Prüfung werden Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Sprachkenntnisse der deutschen Sprache nicht den in einem Zertifikat ausgewiesenen Kenntnissen entsprechen. Das gilt auch, wenn die unter § 1 Abs. 3 a-c genannten Zertifikate oder Zeugnisse älter als drei Jahre sind.

(5) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission kann den Bewerber oder die Bewerberin auf Antrag von der Sprachprüfung befreien, sofern Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse vorgelegt werden, die denen in Absatz 3 und 4 entsprechen.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung sollen die Studienbewerber und Studienbewerberinnen nachweisen, dass sie in allgemeinsprachlicher wie auch in wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt sind, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Die sprachliche Studierfähigkeit wird in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH3, DSH-2 oder DSH-1 mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Zulassung zur Prüfung und Prüfungsentgelt

(1) Zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) sind Studienbewerber und Studienbewerberinnen zuzulassen, wenn sie eine bedingte Studienplatzzulassung für ein Studium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder für ein propädeutisches Semester erhalten, sofern sie nicht gemäß § 1 Abs. 3 und 4 von der Prüfung befreit sind.

(2) Für die Prüfung wird eine Gebühr erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftlichen Teilprüfungen finden vor der mündlichen Prüfung statt. Alle Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraumes abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH-Prüfung. Die Pflicht zur Teilnahme entfällt nur, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 nicht bestanden wurde, d.h. wenn die Anforderungen zu weniger als 57 % erfüllt wurden. Eine Befreiung von der Teilnahmepflicht aus anderen Gründen ist nicht möglich.

(4) Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistung und Gesamtergebnis

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5

Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57 % erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS und TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen (WS) bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind. Über die mündliche Teilprüfung wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Ergebnisse festgehalten werden.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

(7) Die Bewertung der schriftlichen Teilprüfungen erfolgt nach einem Bewertungsschlüssel, der von der zuständigen Prüfungskommission erstellt wird und bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission hinterlegt ist. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidaten oder den Kandidatinnen auf Anfrage Einsicht in den Bewertungsschlüssel gewährt.

(8) Alle Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten.

§ 6

Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter oder eine qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiterin der Stiftung Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) als Prüfungsvorsitzender oder Prüfungsvorsitzende verantwortlich, der auf Vorschlag der hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Lektorates Deutsch als Fremdsprache eingesetzt wird.

(2) Der Prüfungsvorsitzende oder die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission muss an der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) im Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt sein. Jeder Prüfungskommission gehören mindestens 2 Mitglieder.

(3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit ein Vertreter oder eine Vertreterin der Fakultät angehören, in der die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

(4) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich Mitglieder der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), z.B. Vertreter/innen des Studienfaches oder der Fakultät, in der die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.

§ 7

Bestehen; Versäumnis, Rücktritt, Nachteilsausgleich, Täuschung, Ordnungsverstoß; Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Die DSH gilt als nicht bestanden, wenn

a) ein Kandidat oder eine Kandidatin nach Anmeldung und Bezahlung den Prüfungstermin aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen versäumt,

b) ein Kandidat oder eine Kandidatin nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt,

c) eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung in Form eines ärztlichen Attests unverzüglich der Prüfungskommission vorzulegen. Der Prüfungsvorsitzende oder die Prüfungsvorsitzende setzt dann – bei Anerkennung des Grundes - einen neuen Termin für die Prüfung fest. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt.

(4) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin das Ergebnis seiner oder ihrer eigenen Prüfungsleistung oder das eines anderen Kandidaten oder einer anderen Kandidatin durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt er oder sie bei einer Täuschung mit oder stört er oder sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden und der Kandidat oder die Kandidatin wird von der konkreten Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Prüfungsgebühr wird nicht erstattet. Handelt es sich um einen schwerwiegenden Fall der Täuschung, so kann der betreffende Kandidat oder die betreffende Kandidatin vom Erbringen auch weiterer (noch offener) Prüfungsleistungen bzw. der Wiederholungsprüfung nach § 8 ausgeschlossen werden. Hierzu hat die Prüfungskommission den betreffenden Kandidaten bzw. die betreffende Kandidatin vorher schriftlich darüber zu informieren und zu dieser Rechtsfolge anzuhören.

(5) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines oder einer betroffenen Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem oder einer bestimmten oder von allen betroffenen

Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem oder der Prüfungsvorsitzenden geltend gemacht werden.

(6) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 5 nicht mehr getroffen werden.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene DSH-Prüfung kann einmal und nur im gleichen Semester wiederholt werden.

§ 9 Prüfungszeugnis, Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Über die DSH-Prüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage 1 der RO-DT ausgestellt, das von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die Prüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt wurde, die den Vorgaben der Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK registriert ist. Die Registrierungsnummer ist dazu anzugeben.

(2) Das DSH-Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 6 und differenziert die erreichten Leistungen für die einzelnen Teilprüfungen aus.

(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(4) Jeder Kandidat oder jede Kandidatin kann auf Antrag seine oder ihre Prüfungsunterlagen einsehen, sobald alle Ergebnisse vorliegen.

(5) Die Prüfungsunterlagen werden 5 Jahre lang aufbewahrt.

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.),

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sind mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens 4 Zeitstunden.

(4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

1. *Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes - HV*

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit arbeiten zu können.

(a) *Art und Umfang des Textes*

Es wird ein Text zugrunde gelegt, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text entspricht je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5.500 und nicht mehr als 7.000 Druckzeichen (mit Leerzeichen).

II Besondere Prüfungsbestimmungen

(b) *Durchführung*

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation trägt der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung.

(c) *Aufgabenstellung*

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie hat insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, wie z.B. Beantwortung von Fragen, Strukturskizze, Resümee, Darstellung eines Gedankenganges.

(d) *Bewertung*

Die Leistung wird nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben bewertet und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. *Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen - LV und WS*

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in dem Text zu erkennen, zu verstehen und zu analysieren.

(a) *Art und Umfang des Textes* Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text hat einen Umfang von nicht weniger als 4.500 und nicht mehr als 6.000 Druckzeichen (mit Leerzeichen).

(b) *Aufgabenstellung Leseverstehen*

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

Beantwortung von Fragen, Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes, Darstellung der Gliederung des Textes, Erläuterung von Textstellen, Formulierung von Überschriften, Zusammenfassung.

(c) *Bewertung Leseverstehen*

Die Leistung wird nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben bewertet und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

(d) *Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen - WS*

Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

(e) *Bewertung*

Wissenschaftssprachliche Strukturen

Dieser Prüfungsteil wird nach sprachlicher Richtigkeit bewertet.

3. *Vorgabenorientierte Textproduktion -TP*

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

(a) *Aufgabenstellung*

Die Textproduktion soll einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben und darf die Zahl von 200 Wörtern nicht unterschreiten. Die Aufgabe muss Sprachhandlungen aus den beiden folgenden Bereichen evozieren:

- a) Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen
- b) Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung soll

ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

(b) Bewertung

Die Leistung wird nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax) bewertet. Dabei werden die sprachlichen Aspekte stärker berücksichtigt.

§ 11

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, usw.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten usw.) umzugehen.

(a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 20 Minuten. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild/eine Grafik. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

Zur Vorbereitung des Kurzvortrages wird eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt. Zur Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

(b) Bewertung

Die Leistung wird bewertet nach

- der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen,
- dem Gesprächsverhalten,
- der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit,
- der Aussprache und Intonation.

III Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) vom 07. Februar 2005 außer Kraft.

(2) Für Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt wurden, gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

Aufgrund von § 4 Satz 1 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Juristenausbildungsgesetz - BbgJAG) vom 4.6.2003 (GVBl. I/03 Nr. 9, S. 166), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung von Vorschriften für die Juristenausbildung vom 6.6.2019 (GVBl. I Nr. 22) sowie §§ 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 22 Abs. 2 Satz 1 - sowie unter Beachtung des § 23 Abs. 1 Nr. 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 20 - in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.4.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Art. 2 Drittes Gesetz zur Änderung der LandeshaushaltsO vom 5.6.2019 (GVBl. I Nr. 20), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.1.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen:¹

**Erste Satzung vom 20.11.2019
zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung für den Studiengang
Rechtswissenschaft vom 06.07.2016**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 06.07.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 4/2016, S. 17) wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

¹Zu den Vorlesungsabschlussklausuren, auch in den Fällen des § 24 Abs. 3, haben sich die Studierenden innerhalb der Meldefrist beim Prüfungsamt elektronisch anzumelden. ²Die Meldefrist wird rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes elektronisch bekannt gegeben. ³Für jeden Prüfungstermin ist eine separate Anmeldung erforderlich.

¹ Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 04.12.2019 erteilt.

⁴Einer Anmeldung zu den Hausarbeiten bedarf es nicht.

2. § 30 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

¹Zu den Klausuren im Rahmen der Übung haben sich die Studierenden innerhalb der Meldefrist beim Prüfungsamt elektronisch anzumelden. ²Die Meldefrist wird rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters elektronisch bekannt gegeben. ³Für jede im Rahmen der Übung angebotene Klausur ist eine separate Anmeldung erforderlich. ⁴§ 22 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend. ⁵Einer Anmeldung zu den Falllösungshausarbeiten für Fortgeschrittene bedarf es nicht.

3. ¹In der Anlage 2 (zu § 37) wird die Übersicht über die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs 2 durch die folgende Übersicht ersetzt:

Schwerpunktbereich 2

"Strafrecht"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Strafverfahrensrecht (Vertiefung)	2
Sanktionenlehre	2
Jugendstrafrecht	2
Europäisches (Wirtschafts-)Strafrecht	2

Wahlpflichtteil:

Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	2
Völkerstrafrecht	2
Kriminologie	2
Wirtschaftsstrafrecht	2
Hauptverhandlungsrecht	2
Strafverteidigung	2
Strafvollstreckung und Strafvollzug	2
Strafrechtsvergleichung	2
Strafrechtsphilosophie	2

²Studierende, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft vor dem 01.04.2020 aufgenommen haben, können die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Schwerpunktbereich 2 (Strafrecht mit den Unterschwerpunkten Deutsches Strafrecht oder Internationales Strafrecht) nach der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 06.07.2016 letztmalig mit dem mündlichen Teil der Prüfung im Dezember 2021 abschließen.

4. ¹In der Anlage 2 (zu § 37) wird die Übersicht über die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs 4 durch die folgende Übersicht ersetzt:

Schwerpunktbereich 4

"Staat und Verwaltung"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Verfassungsrecht (Vertiefung)	2
Wirtschaftsverwaltungsrecht	2
Datenschutz- und Digitalrecht	2

Wahlpflichtteil:

Allgemeine Staatslehre	2
Verfassungsgeschichte	2
Finanzverfassungsrecht	2
Europäisches Währungsrecht	2
Europäisierung des deutschen Verwaltungs- und Verfassungsrechts	2
Europäisches Agrar- und Ernährungswirtschaftsrecht	2
Aktuelle Entwicklungen des Ernährungswirtschaftsrechts	2
Europäischer und universeller Menschenrechtsschutz	2
Staatshaftungsrecht	2
Umweltrecht	2
Öffentliches Dienstrecht (einschließlich Personalvertretungsrecht)	2
Sozialrecht	2

--	--

²Studierende, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft vor dem 01.04.2020 aufgenommen haben, können die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Schwerpunktbereich 4 (Staat und Verwaltung) nach der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 06.07.2016 letztmalig mit dem mündlichen Teil der Prüfung im Dezember 2021 abschließen.

5. ¹In der Anlage 2 (zu § 37) wird die Übersicht über die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs 7 durch die folgende Übersicht ersetzt:

Schwerpunktbereich 7

"Medienrecht"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Einführung in das Medienrecht	2
Aktuelle Fragen des Medienrechts (Seminar)	2
Recht der elektronischen Medien	1
Bildrecht	1
Medienarbeitsrecht	1
Prozessuale Besonderheiten des Medienrechts	1

Wahlpflichtteil:

Europäisches Medienrecht	1
Medienkartellrecht	2
Film-, Kino- und Musikrecht	1
Urheber-, Marken- und Titelrecht	4
Öffentliches Medienrecht	2
Vertriebsrecht	1
Gestaltung und Verhandlung von Medienverträgen	2
Medienwirkung	2
Praktikum (s. § 52)	2
Datenschutzrecht	2

--	--

²Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft vor dem 01.04.2020 aufgenommen haben und den Schwerpunktbereich 7 (Medienrecht) wählen, erstreckt sich die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ab dem 01.04.2020 auf die in dieser Übersicht aufgeführten Rechtsgebiete oder Lehrveranstaltungen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Artikel 3

Der Dekan oder die Dekanin der Juristischen Fakultät wird ermächtigt, eine konsolidierte Fassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, die die Änderungen durch diese Satzung einbezieht, zu veröffentlichen.

Aufgrund von § 4 Satz 1 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Juristenausbildungsgesetz - BbgJAG) vom 4.6.2003 (GVBl. I/03 Nr. 9, S. 166), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung von Vorschriften für die Juristenausbildung vom 6.6.2019 (GVBl. I Nr. 22) sowie §§ 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 22 Abs. 2 Satz 1 - sowie unter Beachtung des § 23 Abs. 1 Nr. 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 20 - in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.4.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Art. 2 Drittes Gesetz zur Änderung der LandeshaushaltsO vom 5.6.2019 (GVBl. I Nr. 20), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.1.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:¹

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft

Neufassung vom 23. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt und Ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums
- § 3 Regelstudienzeit und Beginn
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Lehrveranstaltungen, Studienverlauf und Formen des Lehrangebots

II. Gemeinsame Bestimmungen für universitäre Prüfungen

- § 6 Begriffsbestimmungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsamt
- § 10 Prüferinnen und Prüfer

- § 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Ablieferung von Prüfungsleistungen, Versäumnis, Rücktritt
- § 14 Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße
- § 15 Nachträgliches Bekanntwerden von Mängeln im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Schwangerschaft und Elternzeit; Studierende mit Familienaufgaben

III. Grundstudium und Zwischenprüfung

- § 18 Zweck der Zwischenprüfung
- § 19 Bestandteile der Zwischenprüfung
- § 20 Verfahren
- § 21 Bestehen der Zwischenprüfung
- § 22 Wiederholung der Zwischenprüfungsleistungen
- § 23 Anmeldung zu den Prüfungsleistungen
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Verpflichtende Studienfachberatung
- § 26 Zeugnis

IV. Hauptstudium und Bestimmungen für studienbegleitende Leistungskontrollen

- § 27 Inhalt des Hauptstudiums
- § 28 Schlüssel- und Zusatzqualifikationen
- § 29 Leistungskontrollen
- § 30 Durchführung und Anmeldung zu den Prüfungsleistungen
- § 31 Teilnahmevoraussetzungen
- § 32 Bestehen der Leistungskontrollen und Bewertung der Teilleistungen
- § 33 Bekanntgabe der Ergebnisse

V. Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung

- § 34 Regelungsgegenstand
- § 35 Dauer und Gliederung des Schwerpunktbereichsstudiums
- § 36 Struktur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung
- § 37 Prüfungsfächer
- § 38 Bestimmung des Schwerpunktbereichs
- § 39 Hausarbeit
- § 40 Abgabe und Bewertung der Hausarbeit
- § 41 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 42 Ablauf der mündlichen Prüfung
- § 43 Inhalt und Bewertung der mündlichen Prüfung; Feststellung der Prüfungsgesamtnote
- § 44 Verhinderung
- § 45 Wiederholung, Freiversuch und Notenverbesserung

¹ Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 04.12.2019 erteilt.

- § 46 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 47 Sondervorschriften für den
Schwerpunktbereich 6 (Polnisches
Recht)
- § 48 Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- § 49 Vereinfachtes Prüfungsverfahren für
Studierende mit polnischem
Magistergrad
- § 50 Prüfungsverfahren für Studierende ohne
polnischen Magistergrad
- § 51 Sonderregelung für den Schwerpunktbereich 1 (Privat- und Wirtschaftsrecht)
- § 52 Sonderregelung für den Schwerpunktbereich 7 (Medienrecht)
- § 53 Sonderregelung für den Schwerpunktbereich 8 (Ausländisches und Internationales Recht)
- § 54 Zeugnis und Bescheid über das
endgültige Nichtbestehen

VI. Schlussbestimmungen

- § 55 In-Kraft-Treten

Anlage 1 (zu § 5 Abs. 2) - Studienverlaufsplan

Anlage 2 (zu § 37) - Schwerpunktbereiche und ihre Rechtsgebiete

Anlage 3 (zu § 38 Satz 3) - Zuordnung der Schwerpunktbereiche zu den Hauptrechtsgebieten

Anhang 1 (zu § 40 Abs. 2) - Eidesstattliche Versicherung

Anhang 2 (zu § 19 Abs. 4, § 30, 39 Abs. 3) - Erklärung über die selbstständige Abfassung einer Haus- oder Seminararbeit

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Universitätsstudium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) (im Folgenden: Juristische Fakultät). ²Sie regelt insbesondere die Zwischenprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung.

(2) Sie gilt auch für den in diesen

Studiengang integrierten Abschluss „Bachelor of Laws“, soweit in der Prüfungsordnung „Bachelor des deutschen Rechts“ der Juristischen Fakultät vom 20.11.2019 in der jeweils geltenden Fassung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2

Inhalt und Ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums

¹Das Studium umfasst gemäß § 3 Abs. 2 BbgJAG die Pflichtfächer unter besonderer Betonung ihrer europa- und internationalrechtlichen Bezüge, einen zu wählenden Schwerpunktbereich, Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüssel- und Zusatzqualifikationen einschließlich fremdsprachiger rechtswissenschaftlicher Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurse sowie eine praktische Studienzeit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 7 BbgJAG i.V.m. § 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO). ²Die Studierenden sollen durch das Studium in die Lage versetzt werden, das Recht einschließlich seiner rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden.

§ 3

Regelstudienzeit und Beginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen zehn Semester.

(2) Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

(2) ¹Das Grundstudium dauert drei Semester; es dient dem Erwerb von Grundkenntnissen in den drei Hauptrechtsgebieten Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie dem Erwerb von methodischen Fähigkeiten. ²Dazu gehört auch die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften in den drei Hauptrechtsgebieten. ³Es umfasst darüber hinaus die Vermittlung der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts (Grundlagenfächer). ⁴Das Grundstudium wird studienbegleitend durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. ⁵Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums, insbesondere für die Zulassung zum Hauptstudium und zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung. ⁶Regelungen zur Zwischenprüfung finden sich in §§ 18 ff.

(3) ¹Das Hauptstudium dauert regelmäßig sechs Semester. ²Es dient der Vertiefung und Verbreiterung des Wissens, der Verbesserung der Falllösungskompetenz und dem Erwerb von Schlüssel- und Zusatzqualifikationen. ³Im Hauptstudium erfolgt neben der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung das Schwerpunktbereichsstudium.

(4) ¹Das Studium wird mit der ersten juristischen Prüfung abgeschlossen. ²Diese besteht aus einer staatlichen Pflichtfach- und einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung. ³Die Zulassungsvoraussetzungen und die Grundsätze der Prüfung regelt das Brandenburgische Juristenausbildungsgesetz (BbgJAG). ⁴Der Ablauf der staatlichen Pflichtfachprüfung ist in der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) geregelt. ⁵Regelungen zum Schwerpunktbereichsstudium und zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung finden sich in §§ 34 ff.

(5) ¹Studierende, die an der Juristischen Fakultät im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert sind, können neben der ersten juristischen Prüfung den Grad „Bachelor of Laws“ als ersten berufsqualifizierenden

Hochschulabschluss erwerben. ²Das Nähere dazu regelt eine Prüfungsordnung.

(6) ¹Das Studium ist grundsätzlich für ein Teilzeitstudium nach der Rahmenordnung für das Teilzeitstudium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.11.2015 geeignet. ²Bis zum Bestehen der Zwischenprüfung ist eine individuelle Studienverlaufsvereinbarung im Sinne von § 3 der Rahmenordnung für das Teilzeitstudium erforderlich.

§ 5

Lehrveranstaltungen, Studienverlauf und Formen des Lehrangebots

(1) ¹Die Universität bietet mindestens die zu einem fundierten rechtswissenschaftlichen Studium und zur Vorbereitung auf die erste juristische Prüfung erforderlichen Lehrveranstaltungen an. ²Ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen können zu allen Fächern angeboten werden.

(2) ¹Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) dient als Empfehlung für das individuelle Studium. ²Er schlägt den Studierenden auf der Grundlage einer angestrebten Studiendauer von neun Semestern vor, in welchem Fachsemester sie an den einzelnen Lehrveranstaltungen teilnehmen sollten. ³Den Studierenden steht es frei, Lehrveranstaltungen in einer anderen Abfolge zu besuchen. ⁴Insbesondere können sie wählen, ob sie zunächst die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung absolvieren wollen.

(3) Die Ausbildung im gewählten Schwerpunktbereich erfolgt regelmäßig im sechsten und siebten Fachsemester.

(4) ¹Zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung wird ein examensvorbereitendes Studium (Universitätsrepetitorium) angeboten, das sich mindestens aus einzelnen Examensrepetitorien sowie einem Klausurenkurs zusammensetzt. ²Darüber hinaus werden regelmäßig schriftliche und mündliche Probeexamen angeboten. ³Das

Repetitorium kann auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

(5) ¹Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Arbeitsgemeinschaften, Repetitorien, Klausurenkurse, Probeexamen, Sprachkurse und Praktika (praktische Studienzeit). ²Darüber hinaus können auch Projekte, Exkursionen, Workshops und Tutorien angeboten werden.

(6) ¹Vorlesungen vermitteln studiengangspezifisches Überblickswissen, erläutern grundlegende Forschungsgegenstände und -ergebnisse, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise. ²Sie ermöglichen den Studierenden eine Grundorientierung im jeweiligen Fach.

(7) In Übungen werden Fälle aus den Pflichtfächern des Grund- und Hauptstudiums besprochen und die Falllösungstechnik durch die Anfertigung von Klausuren geübt und geprüft.

(8) ¹In Seminaren werden die Studierenden anhand exemplarisch ausgewählter Inhalte mit wichtigen Themenfeldern, Fragestellungen und Methoden der Darstellung eines Themas vertraut gemacht. ²Die Studierenden sollen durch aktive Teilnahme lernen, den bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstand zu rezipieren, relevante Fragestellungen zu erarbeiten und mit wissenschaftlichen Methoden eigenständig zu beantworten.

(9) ¹Arbeitsgemeinschaften, Kolloquien und Tutorien dienen der Einübung der durch Vorlesungen beziehungsweise Seminare und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse oder der begleitenden Vermittlung von wissenschaftlichen Arbeitstechniken. ²Insbesondere in Arbeitsgemeinschaften wird der Lehrstoff begleitend und ergänzend in Kleingruppen behandelt.

(10) Sprachkurse sollen die Studierenden auf ein Studium im Ausland und eine Arbeit in internationalen Kontexten

vorbereiten sowie die Lektüre fremdsprachiger (Fach-)Literatur unterstützen.

(11) Im Rahmen des Klausurenkurses werden examenstypische Klausuren gestellt, anhand derer die Studierenden die für die Anfertigung der Klausuren in der staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Kompetenzen erlernen und einüben sollen.

(12) ¹Im schriftlichen Probeexamen fertigen die Studierenden Klausuren unter examensnahen Bedingungen an. ²Aufgrund der Anpassung der Rahmenbedingungen an die staatliche Pflichtfachprüfung sollen die Studierenden eine realistische Vorstellung von ihrem Leistungsstand erhalten. ³Im Rahmen der Simulation der mündlichen Prüfung, die aus einem Aktenvortrag, einem Vertiefungsgespräch und einem Prüfungsgespräch in einem der drei Hauptrechtsgebiete besteht, werden die Studierenden in eine Prüfungssituation versetzt, um die erforderlichen Fähigkeiten für eine erfolgreiche mündliche Prüfung zu üben.

(13) In der praktischen Studienzeit sollen die Studierenden einen anschaulichen Einblick in die Praxis der Rechtsberatung, der Rechtsprechung oder der Verwaltung erhalten, die Anforderungen eines juristischen Berufs kennen lernen und nach Maßgabe ihrer bereits erworbenen Kenntnisse praktisch mitarbeiten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für universitäre Prüfungen

§ 6

Begriffsbestimmungen

(1) Prüfungsamt im Sinne dieser Ordnung ist das Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

(2) Justizprüfungsamt im Sinne dieser Ordnung ist das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) in Berlin.

(3) Universitäre Prüfungen sind die Zwischenprüfung, die studienbegleitenden Leistungskontrollen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 BbgJAG, die Prüfungen zu Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüssel- und Zusatzqualifikationen sowie die Schwerpunktbereichsprüfung, jeweils einschließlich aller Teilleistungen, aus welchen sie sich zusammensetzen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der universitären Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei der Juristischen Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter, einer oder einem Studierenden und einer nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter besteht. ²Die Wahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern ist zulässig.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt; die studentischen Mitglieder für ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur oder zum Vorsitzenden sowie eine weitere Hochschullehrerin oder einen weiteren Hochschullehrer als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie nach § 8 Abs. 2 Satz 2 hinzugezogene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

²Wenn sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Prüfungsausschuss im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung beschließen. ³Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Empfehlungen zu ihrer Durchführung sowie Anregungen zu Reformen.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 16 und § 17 sowie über die Zulassung zu Prüfungen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

§ 8

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) ¹Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses, die Dekanin oder der Dekan oder der Fakultätsrat verlangen.

(2) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, hinzugezogen werden. ³Gäste können zugelassen werden, sofern nicht Personal- oder personenbezogene

Prüfungsangelegenheiten behandelt werden.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder, von denen mindestens die Hälfte der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören müssen, anwesend und stimmberechtigt ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden schriftlich festgehalten.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). ²Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unverzüglich über die Entscheidung zu unterrichten. ⁴Über die in dieser Ordnung geregelten Übertragungsmöglichkeiten hinaus kann der Prüfungsausschuss durch Beschluss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner seiner Aufgaben widerruflich übertragen. ⁵Das betrifft insbesondere Entscheidungen über Semestereinstufungen, die in der Regel mit Anerkennung von Leistungen (§ 11) einhergehen. ⁶Nach Ablauf der Amtszeit ist der Beschluss der Zuständigkeiten für Eilentscheidungen und Entscheidungen nach Satz 4 vom jeweils neu zusammengetretenen Prüfungsausschuss förmlich neu festzustellen.

§ 9

Prüfungsamt

(1) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes.

(2) Er bedient sich der Verwaltungshilfe insbesondere bei folgenden Aufgaben:

1. Führung der Prüfungsakten einschließlich der Gewährung von Einsicht in diese;
2. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für Klausuren und mündliche Prüfungen;
3. Entgegennahme der Anmeldung zu den mündlichen Prüfungen in der Schwerpunktbereichsprüfung;
4. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine;
5. Erteilung und Versagung der Zulassung zu Prüfungen; § 7 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt;
6. Ausstellen des Nachweises gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zur Hausarbeit gemäß §§ 38 Satz 2, 39 Abs. 3;
7. Entgegennahme der Mitteilungen gemäß § 39 Abs. 6, § 40 Abs. 4;
8. Überwachung der Bewertungsfristen;
9. Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer über die Prüfungsergebnisse nach § 40 Abs. 5;
10. Ladung zur mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich;
11. Unterrichtung der Prüferinnen und Prüfer über die Prüfungstermine;
12. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine;
13. Ausfertigung und Aushändigung der Zeugnisse gemäß §§ 26, 54 Abs. 1.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die universitäre

Schwerpunktbereichsprüfung. ²Er kann das Recht zur Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Abnahme der Prüfung durch eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer besteht nicht. ⁴Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferinnen oder Prüfer aus zwingenden Gründen ist zulässig.

(2) ¹Für die Zwischenprüfung sowie für sonstige Prüfungsleistungen bestimmt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen oder der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers die für die Korrekturen zuständigen Prüferinnen oder Prüfer. ²Zur Bewertung von Einzelleistungen kann sich der Hilfestellung nicht hauptberuflich an der Universität tätiger Personen bedient werden.

(3) Prüferinnen oder Prüfer dürfen nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und andere prüfungsberechtigte Personen nach § 21 Abs. 5 BbgHG in der jeweils geltenden Fassung sein.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

§ 11

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) ¹Studienleistungen in den Pflichtfächern sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines rechtswissenschaftlichen Studiums an inländischen Universitäten mit Promotionsrecht erbracht wurden, werden als solche anerkannt, wenn sie in Art, Umfang, Inhalt und Anforderungen gleichwertig sind. ²Dort bestandene Teilprüfungen einer Zwischenprüfung werden angerechnet. ³Teilleistungen im Rahmen einer Schwerpunktbereichsprüfung, die an einer

anderen Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) absolviert wurden, werden auf Antrag anerkannt, sofern sie gleichwertig sind.

(2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. ²Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁴Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50 Prozent angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Anerkennung von Studienzeiten, die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie die Anrechnung nach Abs. 2 Satz 4. ²Er kann durch Beschluss die Zuständigkeit hierfür auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen.

(4) Die antragstellende Person hat die für die Entscheidung über den Anerkennungs- oder Anrechnungsantrag erforderlichen Informationen beizubringen.

(5) Die Anerkennung und Anrechnung kann im Einzelfall im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen, pauschal für homogene Bewerbergruppen oder im Ergebnis einer erfolgreich bestandenen Anerkennungsprüfung erfolgen.

(6) Im Prüfungszeugnis kann vermerkt werden, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden.

(7) ¹Entscheidungen zu Ungunsten der antragstellenden Person sind zu

begründen. ²Lehnt der Prüfungsausschuss die Anerkennung von Leistungen ab, wird auf schriftlichen Antrag der antragstellenden Person an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern diese im Antrag glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben.

(8) ¹Die Anerkennungsprüfung ist eine Hochschulprüfung nach § 21 BbgHG. ²Die Anerkennungsprüfung wird von den prüfungsberechtigten Personen im Sinne von § 10 Abs. 3 durchgeführt. ³Die Bestellung der Prüferin oder des Prüfers erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen kann. ⁴Die Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen kann, in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer unter Berücksichtigung der entsprechenden Qualifikationsziele festgelegt. ⁵Die Mindestdauer einer mündlichen Prüfung beträgt dabei 15 Minuten, die einer Klausurarbeit 90 Minuten. ⁶Im Falle einer häuslichen Arbeit als Prüfungsform beträgt der Umfang ca. 30.000 Zeichen² und die Bearbeitungsfrist drei Wochen. ⁷Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungs(teil)leistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach § 9 BbgJAG i.V.m. § 1

² Empfehlung: Der Umfang des Textes der Hausarbeit einschließlich der Fußnoten, aber ohne Leerzeichen soll mindestens 30.000 Zeichen umfassen. Nicht davon erfasst sind diejenigen Zeichen, die die vorangestellte Gliederung und das Literaturverzeichnis betreffen.

der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.³

(3) ¹Bei einer Abweichung von nicht mehr als drei Punkten gilt der Mittelwert. ²Weichen die Bewertungen von schriftlichen Prüfungsleistungen durch zwei Prüferinnen oder Prüfer um mehr als drei Punkte voneinander ab oder bewertet nur eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer die Prüfungsleistung mit weniger als 4 Punkten, so haben diese darüber mit dem Ziel zu beraten, eine Einigung oder eine Annäherung der Bewertung herbeizuführen. ³Über das Ergebnis des Einigungsversuchs ist ein

3 § 1 dieser Verordnung hat zurzeit folgenden Wortlaut:

"§ 1 Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut

eine besonders hervorragende Leistung

= 16 bis 18 Punkte

gut

eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

= 13 bis 15 Punkte

vollbefriedigend

eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

= 10 bis 12 Punkte

befriedigend

eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

= 7 bis 9 Punkte

ausreichend

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht

= 4 bis 6 Punkte

mangelhaft

eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

= 1 bis 3 Punkte

ungenügend

eine völlig unbrauchbare Leistung

= 0 Punkte“.

Vermerk in schriftlicher oder elektronischer Form an das Prüfungsamt zu geben. ⁴Bei Abweichungen von mehr als drei Punkten oder bei nur einer Bewertung der Prüfungsleistung mit weniger als 4 Punkten, über die keine Einigung nach Satz 2 erzielt werden konnte, erstellt eine von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende Drittprüferin oder ein Drittprüfer ein Drittgutachten. ⁵Liegen drei Gutachten vor, so setzt sich die Note aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.

§ 13

Ablieferung von Prüfungsleistungen, Versäumnis, Rücktritt

(1) Jedes Nichtantreten, Zurücktretten oder Nichterbringen einer Prüfung oder Prüfungsleistung ohne triftigen Grund gilt als "ungenügend" (0 Punkte).

(2) ¹Bei Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind dem Prüfungsausschuss die Gründe nach Abs. 1 unverzüglich schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Prüfungsunfähigkeit kann nur durch ein ärztliches Attest, das diese ausweist, glaubhaft gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines fachärztlichen Attests oder eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁴Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss, der diese Kompetenzen auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann, anerkannt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht versucht. ⁵Die Prüfungsleistung kann im nächsten ordentlichen Prüfungstermin nachgeholt werden. ⁶Ein Anspruch auf einen separaten Prüfungstermin besteht nicht. ⁷Für die Schwerpunktbereichsprüfung gilt ergänzend § 44.

(3) ¹Studierende, die eine schriftliche Prüfungsleistung abgeben, können sich nicht auf eine Prüfungsverhinderung berufen, wenn diese nicht bei der Abgabe

geltend gemacht wurde. ²Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten.

(4) ¹Studierende haben die Hausarbeiten in ausgedruckter und elektronischer Form innerhalb der festgelegten Frist abzuliefern. ²Die elektronische Version muss eine Prüfung auf Plagiat mit der von der Juristischen Fakultät eingesetzten Software erlauben. ³Die Übermittlung per Telefax ist ausgeschlossen. ⁴Bei der Übermittlung durch die Post ist das Datum des Eingangs maßgebend. ⁵Wird die Ablieferungsfrist versäumt, gilt die Arbeit als "ungenügend" (0 Punkte).

§ 14

Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

(1) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Prüflinge oder Dritter oder durch unzulässiges Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, so ist diese Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder nach Beginn der mündlichen Prüfung gilt als Täuschungsversuch. ³Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Feststellung durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer und nach Anhörung der oder des Studierenden. ⁴Der Prüfungsausschuss kann seine Kompetenzen (Anhörung und Entscheidung) auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

(2) ¹Es handelt sich insbesondere um ein Plagiat, wenn in einer schriftlichen Arbeit bei der Übernahme des Wortlauts oder des wesentlichen Sinns eines Dokuments die entsprechende Quelle nicht zitiert wird. ²Ein Plagiat liegt ebenfalls vor, wenn die Arbeit einer anderen Person ganz oder

teilweise als eigene ausgegeben wird, eine Arbeit ganz oder teilweise aus dem Internet oder von einem elektronischen Datenträger heruntergeladen und als eigene ausgegeben wird oder eine fremdsprachige Arbeit ganz oder teilweise übersetzt und als eigene ausgegeben wird.

(3) ¹Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "ungenügend" (0 Punkte).

(4) ¹In schwerwiegenden Fällen nach Abs. 1 und 3 kann der Prüfungsausschuss Studierende nach deren Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen bzw. Wiederholungsversuche in diesem Studiengang ausschließen, so dass diese Studierenden den Prüfungsanspruch für die Zwischen- bzw. Schwerpunktbereichsprüfung verlieren und gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Alt. 3 BbgHG zu exmatrikulieren sind. ²Ein schwerwiegender Fall liegt in der Regel dann vor, wenn es sich um Fälle von Bestechung oder Bedrohung der Prüfenden oder Aufsichtführenden handelt oder Studierende bei mindestens zwei Prüfungsleistungen einen Täuschungsversuch, der nicht unter Abs. 5 fällt, unternehmen. ³Gleiches gilt, wenn Studierende bei dem Antrag auf Anerkennung von Teilleistungen oder Bewilligung von Ausnahmeentscheidungen wiederholt täuschen oder zu täuschen versuchen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann seine Kompetenz zur Anhörung der Studierenden auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

(5) In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. dessen Vorsitzender oder Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich

schriftlich mitzuteilen, zu begründen und - falls es sich um Verwaltungsakte handelt - mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Nachträgliches Bekanntwerden von Mängeln im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren

(1) ¹Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung Studierende getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Den betroffenen Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Haben Studierende die Zulassung durch Täuschung erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Zeugnisse. ³Den betroffenen Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen.

(4) Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ausgeschlossen.

§ 16

Nachteilsausgleich

(1) Studierenden, die in ihrer Prüfungsfähigkeit eingeschränkt sind, insbesondere durch Behinderungen oder

chronische Erkrankungen, kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbeeinträchtigung ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden.

(2) ¹In den schriftlichen Teilprüfungen (Hausarbeit und Klausuren) kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zu einem Viertel der normalen Bearbeitungszeit gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbeeinträchtigung kann auf Antrag der Studierenden die Bearbeitungszeit um bis zur Hälfte der normalen Bearbeitungszeit verlängert werden.

(3) Es kann neben oder anstelle einer Verlängerung der Bearbeitungszeit ein Nachteilsausgleich in anderer Form gewährt werden.

(4) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind schriftlich spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss einzureichen. ²Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. ³Der Nachweis der Prüfungsbeeinträchtigung ist durch ein fachärztliches Attest zu führen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

(5) ¹Für mündliche Prüfungen können auf Antrag der Studierenden angemessene Erleichterungen gewährt werden. ²Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) ¹Entscheidungen nach dieser Vorschrift trifft der Prüfungsausschuss. ²Wer den durch den Prüfungsausschuss gewährten Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen möchte, muss dies mindestens zwei Wochen vorher oder - falls das nicht möglich ist - so bald wie möglich vor jeder Prüfung der jeweiligen Aufgabenstellerin oder dem jeweiligen Aufgabensteller anzeigen.

§ 17

Schwangerschaft und Elternzeit; Studierende mit Familienaufgaben

(1) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit entstehen keine Nachteile.

(2) ¹Die Belange von Studierenden, die Kinder oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden berücksichtigt. ²Dazu ist ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen soweit möglich und angemessen Rechnung zu tragen.

(3) Über die konkrete Form der Berücksichtigung im Sinne dieser Vorschrift entscheidet der Prüfungsausschuss, dem die besondere Situation rechtzeitig anzuzeigen und nachzuweisen ist.

III. Grundstudium und Zwischenprüfung

§ 18

Zweck der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob das Ziel des Grundstudiums, Grundkenntnisse im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht (Hauptrechtsgebiete) sowie in den philosophischen, geschichtlichen oder gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts (Grundlagenfächer) zu erwerben, erreicht ist.

§ 19

Bestandteile der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung ist eine schriftliche Leistungsüberprüfung. ²Sie wird in Form von Vorlesungsabschlussklausuren und Hausarbeiten für Anfängerinnen und Anfänger durchgeführt.

(2) Zur Zwischenprüfung gehören die folgenden elf

Vorlesungsabschlussklausuren:

- Zivilrecht: Grundkurs I, Grundkurs II, Grundkurs III und Grundkurs IV;
- Strafrecht: Grundkurs I, Grundkurs II und Grundkurs III;
- Öffentliches Recht: Grundkurs I, Grundkurs II und Grundkurs III;
- Grundlagenfach (zugleich Leistung i.S.v. § 6 Abs. 1 Nr. 5 BbgJAG): wie zum Beispiel Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Deutsche oder Europäische Rechtsgeschichte oder Rechtssoziologie.

(3) ¹Gegenstand der Vorlesungsabschlussklausuren sind die Stoffgebiete, die in allen der Klausur vorausgehenden Lehrveranstaltungen des jeweiligen Faches behandelt worden sind. ²Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt 120 Minuten.

(4) ¹Zur Zwischenprüfung gehört ferner eine Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger in einem der drei Hauptrechtsgebiete. ²Hausarbeiten sind von den Studierenden während der vorlesungsfreien Zeit selbstständig anzufertigen. ³Die Bearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen kann, festgelegt und vor Ausgabe des Themas bekannt gegeben. ⁴Studierende können in einer vorlesungsfreien Zeit Hausarbeiten für Anfängerinnen und Anfänger aus allen drei Hauptrechtsgebieten schreiben. ⁵Studierende fügen ihrer Hausarbeit eine von ihnen unterschriebene Erklärung bei, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie aus diesen entnommene Gedanken und Formulierungen in angemessener Form gekennzeichnet haben. ⁶Die Erklärung ist in der im Anhang 2 abgedruckten Form einzureichen.

(5) ¹Die Vorlesungsabschlussklausuren sollen in den ersten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden (1. Prüfungszeitraum). ²Werden

Wiederholungsklausuren angeboten, die demselben Semester zuzuordnen sind, sollen diese spätestens bis zu Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters stattfinden (2. Prüfungszeitraum). ³Die Termine für die einzelnen Klausuren werden sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums elektronisch bekannt gegeben.

§ 20

Verfahren

(1) Die Zwischenprüfung kann nur absolvieren, wer in den Semestern, in denen er Leistungen für die Zwischenprüfung absolviert, im Studiengang Rechtswissenschaft an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist.

(2) ¹Studierende, die nicht seit dem ersten Fachsemester an der Europa-Universität Viadrina Rechtswissenschaft studieren, müssen rechtzeitig vor Ablegen der Zwischenprüfungsleistungen beim Prüfungsausschuss die Anerkennung von bisher erbrachten Leistungen für die Zwischenprüfung beantragen. ²Die Leistungsnachweise sind dem Antrag in einfacher Kopie und auf Verlangen im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen. ³Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Anerkennung soll rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben werden.

§ 21

Bestehen der Zwischenprüfung

¹Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Studierenden bis zum Ende des dritten Fachsemesters sieben der in § 19 Abs. 2 genannten Vorlesungsabschlussklausuren in den Hauptrechtsgebieten, die Vorlesungsabschlussklausur in einem Grundlagenfach und eine bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgegebene Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger, wahlweise aus dem Zivilrecht, dem Strafrecht oder dem Öffentlichen Recht,

angefertigt haben, und diese Leistungen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertet wurden. ²Zu den sieben Vorlesungsabschlussklausuren müssen zwei aus jedem Hauptrechtsgebiet gehören. ³Sofern mehr als eine Vorlesungsabschlussklausur in den Grundlagenfächern erfolgreich absolviert worden ist, zählt deren beste.

§ 22

Wiederholung der Zwischenprüfungsleistungen

(1) ¹Wenn einzelne Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können sie wiederholt werden, Vorlesungsabschlussklausuren jedoch nur nach Maßgabe des Abs. 2. ²Hausarbeiten für Anfängerinnen und Anfänger können bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters wiederholt werden.

(2) ¹Eine Wiederholung der zur Zwischenprüfung gehörenden Vorlesungsabschlussklausuren ist grundsätzlich in der der jeweiligen Lehrveranstaltung unmittelbar nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit möglich (2. Prüfungszeitraum). ²Darüber hinaus können nicht bestandene Vorlesungsabschlussklausuren in den Folgesemestern nachgeholt werden, spätestens aber im fünften Fachsemester. ³Für jeden Prüfungstermin ist eine Anmeldung gemäß § 23 erforderlich.

(3) ¹Studierenden, die das Überschreiten der in den Abs. 1 und 2 festgelegten Prüfungsfristen nicht zu vertreten haben, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag, dem entsprechende Nachweise zur Glaubhaftmachung beizufügen sind, eine angemessene Verlängerung. ²Bei krankheitsbedingter Fristüberschreitung ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

§ 23

Anmeldung zu den Prüfungsleistungen

(1) ¹Zu den Vorlesungsabschlussklausuren, auch in den Fällen des § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2, haben sich die Studierenden innerhalb der Meldefrist beim Prüfungsamt elektronisch anzumelden. ²Die Meldefrist wird rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes elektronisch bekannt gegeben. ³Einer Anmeldung zu den Hausarbeiten für Anfängerinnen und Anfänger bedarf es nicht.

(2) ¹Nach Ablauf der Meldefrist ist die Anmeldung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig und in der Regel bis zu einer Woche vor dem konkreten Prüfungstermin möglich. ²Säumige Studierende tragen in diesem Fall das Risiko, aus organisatorischen Gründen nicht an einer Prüfung teilnehmen zu können.

(3) ¹Nach erfolgreicher Anmeldung sind die Studierenden zu der von ihnen gewählten Prüfung zugelassen. ²Bei einer elektronischen Anmeldung haben sie sich zum späteren Nachweis eine Anmeldebescheinigung aufzubewahren. ³Können sie sich nicht zu Prüfungen anmelden, erhalten sie auf Verlangen vom Prüfungsamt einen schriftlichen Nachweis darüber, dass die Anmeldung nicht möglich war.

(4) Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen; eine trotzdem erbrachte Prüfungsleistung wird nicht bewertet.

(5) Studierende müssen sich bei Prüfungen, die nicht in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung erfolgen, durch Vorlage des Studierendenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen können.

(6) ¹Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ²Sie sind rechtzeitig und in

angemessener Form bekanntzugeben.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistung

(1) ¹Die Prüfungsleistungen sind in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. ²Wird die betreffende Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet, bestimmt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Aufgabenstellerin bzw. des Aufgabenstellers eine zweite Prüferin bzw. einen zweiten Prüfer für die Bewertung dieser betreffenden Prüfungsleistung. ³Die Bewertung erfolgt nach den Regelungen des § 12.

(2) ¹Nach Abschluss der Bewertung erhalten die Studierenden Gelegenheit, die Vorlesungsabschlussklausuren und die Hausarbeiten benotet abzuholen. ²Erfolgt die Abholung nicht innerhalb von drei Jahren, können die Arbeiten vernichtet werden. ³Die Frist beginnt mit Abschluss des Jahres, in dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 25

Verpflichtende Studienfachberatung

(1) ¹Studierende, die das Überschreiten der in § 22 Abs. 1 und 2 angegebenen Fristen zu vertreten haben, sind verpflichtet, an einer Studienfachberatung gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 1 BbgHG teilzunehmen. ²§ 22 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

(2) ¹Ziel der verpflichtenden Studienfachberatung nach Abs. 1 ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung zwischen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der oder dem Studierenden unter angemessener Berücksichtigung ihrer oder seiner persönlichen Situation. ²Die Studienverlaufsvereinbarung soll bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, das auf den Fristablauf gemäß § 22 Abs. 1 und 2 folgt, spätestens jedoch zum Ende

dieses Semesters, abgeschlossen werden.

(3) ¹Die Vereinbarung basiert auf der Analyse des bisherigen Studienverlaufs und enthält mindestens Angaben zu folgenden Punkten:

1. Übersicht der noch fehlenden Prüfungsleistungen für das Bestehen der Zwischenprüfung nach § 21,
2. Fristen, innerhalb derer die noch fehlenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind; dabei ist die Regelerbringung von höchstens der regulären Gesamtsumme der Semesterwochenstundenzahl in Vollzeitsemestern bzw. in Studienjahren eines Teilzeitstudiums zu beachten.
3. Hinweis, dass die Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung die Exmatrikulation gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG zur Folge hat.

²Sofern sich aus der Analyse des Studienverlaufs die Notwendigkeit weiterer zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeigneter Maßnahmen gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 BbgHG ergibt, sind diese in der Studienverlaufsvereinbarung ebenfalls festzuhalten.

(4) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung findet in Form eines persönlichen Gesprächs statt. ²Zur Vorbereitung auf dieses Gespräch kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Studienfachberaterinnen oder -berater der Fakultät um Unterstützung bitten. ³Das betrifft insbesondere die Analyse des bisherigen Studienverlaufs und die Feststellung der für die Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen sowie der Maßnahmen gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 BbgHG.

(5) ¹Studierende werden während des auf das Fristende gemäß § 22 Abs. 1 und 2 folgenden Semesters elektronisch zur verpflichtenden Studienfachberatung eingeladen. ²Mit der Einladung ist bereits

darauf hinzuweisen, dass gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG die Exmatrikulation von Amts wegen erfolgt, wenn:

- Studierende ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht bis zum Ende der Frist nach Abs. 2 Satz 2 zur Studienfachberatung erscheinen,
- Studierende den Abschluss der aus der Studienfachberatung folgenden Studienverlaufsvereinbarung ablehnen oder
- Studierende die in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen gemäß Abs. 3 ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht erfüllen.

(6) ¹Im Falle des Nichterscheinens zur verpflichtenden Studienfachberatung oder der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unverzüglich und in schriftlicher Form gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise zur Glaubhaftmachung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss den geltend gemachten Grund an, ist ein neuer Termin für eine verpflichtende Studienfachberatung zu vergeben oder eine neue Studienverlaufsvereinbarung abzuschließen. ⁵Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungskompetenz auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

(7) ¹Die Studienverlaufsvereinbarung ist in zwei Ausfertigungen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Studierenden zu unterzeichnen. ²Eine Ausfertigung erhält die oder der Studierende.

(8) ¹Eine Exmatrikulation gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG erfolgt, wenn:

- Studierende den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ablehnen,
- Studierende keine Studienverlaufsvereinbarung innerhalb der Frist des Abs. 2 Satz 2 abschließen,
- Studierende auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für das erfolgreiche Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Maßnahmen nach Abs. 3 Satz 2 erworben bzw. erfüllt und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen haben.

²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nach Maßgabe des Abs. 6 nicht zu vertreten ist.

§ 26

Zeugnis

¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag an das Prüfungsamt ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es enthält neben dem Ausstellungsdatum auch das Datum der letzten Prüfungsleistung.

IV. Hauptstudium und Bestimmungen für studienbegleitende Leistungskontrollen

§ 27

Inhalt des Hauptstudiums

Das Hauptstudium dient dem ergänzenden Studium der Pflichtfächer, dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Sinne von § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG sowie weiterer Zusatzqualifikationen.

§ 28

Schlüssel- und Zusatzqualifikationen

(1) ¹Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden durch solche ergänzt, die den Schlüssel- oder den Zusatzqualifikationen zuzurechnen sind. ²Das Wissen, das in diesen Lehrveranstaltungen vermittelt wird, ist nicht Gegenstand der ersten juristischen Prüfung. ³Der Nachweis der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen ist jedoch Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung. ⁴Für Schlüsselqualifikationen ist der Nachweis auch für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 BbgJAG erforderlich.

(2) ¹Die nachzuweisende Gesamtstundenzahl aus dem Bereich der Schlüssel- und der Zusatzqualifikationen muss insgesamt acht Semesterwochenstunden betragen. ²Der Anteil aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen an dieser Gesamtstundenzahl muss mindestens vier und darf höchstens sechs Semesterwochenstunden, der Anteil aus dem Bereich der Zusatzqualifikationen muss mindestens zwei und darf höchstens vier Semesterwochenstunden betragen.

(3) ¹Als Angebote im Bereich der Schlüsselqualifikationen kommen insbesondere Vertragsgestaltung, außergerichtliche Konfliktlösung und Mediation, Rhetorik, Verhandlungsmanagement, Vernehmungslehre, anwaltliche Tätigkeit und Moot-Court-Veranstaltungen in Betracht. ²Im Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen ist die Art der erbrachten Prüfungsleistung anzugeben. ³Leistungsnachweise zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen können bei Gleichwertigkeit auch im Rahmen eines Auslandsaufenthalts an einer ausländischen Universität erbracht werden.

(4) ¹Im Bereich der Zusatzqualifikationen

müssen zwei und können vier Semesterwochenstunden durch den erfolgreichen Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachgewiesen werden (Fremdsprachenkompetenz i.S.v. § 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG). ²Der Nachweis dieser Leistung kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung an einer ausländischen Universität im Rahmen eines Auslandsaufenthalts erbracht werden.

(5) ¹Im Bereich der Zusatzqualifikationen können zwei Semesterwochenstunden durch den erfolgreichen Besuch einer fakultätsübergreifenden universitären Lehrveranstaltung erbracht werden. ²Grundlagenveranstaltungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät können nach Beschluss des Prüfungsausschusses als fakultätsübergreifendes Lehrangebot ausgewiesen werden. ³Die fakultätsübergreifenden Lehrveranstaltungen müssen ansonsten eine sinnvolle Ergänzung des gewählten Schwerpunktbereichs darstellen. ⁴Sie können auch an einer ausländischen Universität im Rahmen eines Auslandsaufenthalts absolviert werden.

(6) Ist zweifelhaft, ob eine Lehrveranstaltung im Bereich der Zusatzqualifikationen die Voraussetzungen von Abs. 4 oder Abs. 5 erfüllt, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden und im Fall des Abs. 5 Satz 3 nach Stellungnahme der Koordinatorin oder des Koordinators des betreffenden Schwerpunktbereichs.

(7) ¹Schlüsselqualifikationen werden über handlungs- und erfahrungsorientierte Lehr- bzw. Lernmethoden mit einem Fokus auf exemplarischen Situationsanalysen, praktischen Übungen, Rollenspielen und deren Reflexion vermittelt und können daher nicht im Selbststudium erworben werden. ²Das Erlernen der juristischen Fachsprache kann, insbesondere hinsichtlich der

aktiven Sprachkompetenz, unter Anleitung durch muttersprachlich bzw. muttersprachs-adäquat qualifizierte Dozierende, nicht durch ein Selbststudium ersetzt werden. ³Voraussetzung für den Nachweis der Teilnahme in den Lehrveranstaltungen im Bereich der Schlüsselqualifikationen sowie zum Erwerb der Fremdsprachenkompetenz nach Abs. 4 ist daher neben dem Erbringen der jeweiligen Prüfungsleistung, dass die Studierenden grundsätzlich vollständig an der Lehrveranstaltung teilgenommen haben.

§ 29

Leistungskontrollen

Durch studienbegleitende Leistungskontrollen in den drei Hauptrechtsgebieten weisen die Studierenden nach, dass sie im Hauptstudium die für die staatliche Pflichtfachprüfung notwendigen Kenntnisse erworben haben und diese auf Sachverhalte anzuwenden verstehen.

§ 30

Durchführung und Anmeldung zu den Prüfungsleistungen

(1) ¹Leistungskontrollen finden im Rahmen von Übungen und als Falllösungshausarbeiten für Fortgeschrittene statt, die jedes Semester im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht angeboten werden. ²Die Übungen bestehen aus Fallbesprechungen und Falllösungsklausuren.

(2) Klausuren werden im Rahmen jeder Übung innerhalb der Vorlesungszeit wiederholt; Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit angeboten.

(3) ¹Zu den Klausuren im Rahmen der Übung haben sich die Studierenden innerhalb der Meldefrist beim Prüfungsamt elektronisch anzumelden. ²Die Meldefrist wird rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters elektronisch bekannt gegeben. ³Für jede

im Rahmen der Übung angebotene Klausur ist eine separate Anmeldung erforderlich. ⁴§ 23 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend. ⁵Einer Anmeldung zu den Falllösungshausarbeiten für Fortgeschrittene bedarf es nicht.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt mindestens 180 Minuten. ²Die Bearbeitungszeit der Klausuren wird von den Dozierenden zu Beginn der Übung elektronisch bekannt gegeben. ³Die Bearbeitungszeit für die Falllösungshausarbeiten wird vom Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen kann, festgelegt und elektronisch vor Themenausgabe bekannt gegeben. ⁴§ 19 Abs. 4 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 31

Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnahme an den Übungen setzt voraus, dass die Studierenden die Zwischenprüfung oder zwei der dem jeweiligen Hauptrechtsgebiet zugeordneten Vorlesungsabschlussklausuren oder eine dieser Klausuren und eine Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger aus dem jeweiligen Hauptrechtsgebiet bestanden haben.

§ 32

Bestehen der Leistungskontrollen und Bewertung der Teilleistungen

(1) ¹Die Leistungskontrollen sind bestanden, wenn in jedem Hauptrechtsgebiet eine Hausarbeit für Fortgeschrittene und in der Übung zwei Klausuren in beliebigen Semestern mit Erfolg, d.h. mindestens mit der Bewertung „ausreichend“ (4 Punkte), angefertigt wurden. ²In der Übung im Öffentliches Recht müssen die zwei Klausuren in verschiedenen Teilrechtsgebieten angefertigt werden. ³Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist möglich.

(2) ¹Für die Bewertung der Teilleistungen bestimmt die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller die Prüferinnen oder Prüfer; § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ²Für die Bewertung gilt § 24 Abs. 1 entsprechend.

(3) ¹Benotete Klausuren der Übungen und Falllösungshausarbeiten, die nicht innerhalb von drei Jahren abgeholt werden, können vernichtet werden. ²Die Frist beginnt mit Abschluss des Jahres, in dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 33

Bekanntgabe der Ergebnisse

¹Die Ergebnisse der Klausuren in den Übungen und der Hausarbeiten für Fortgeschrittene werden elektronisch bekannt gegeben. ²Verantwortlich für die Eintragung ist die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller. ³Die Eintragung erfolgt nur für Studierende, die nachweisen, dass sie die Teilnahmevoraussetzungen nach § 31 vor der Übung erfüllt haben.

V. Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung

§ 34

Regelungsgegenstand

(1) Das universitäre Schwerpunktbereichsstudium dient der Ergänzung und Vertiefung der mit ihr zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.

(2) ¹Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ergänzt die staatliche Pflichtfachprüfung. ²Beide Prüfungen sind notwendige Bestandteile der ersten juristischen Prüfung.

(3) Wer an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig

nicht bestanden hat, kann diese Prüfung an der Europa-Universität Viadrina nicht wiederholen.

§ 35

Dauer und Gliederung des Schwerpunktbereichsstudiums

(1) ¹Die belegten Lehrveranstaltungen im Rahmen des Schwerpunktbereichs müssen 14 Semesterwochenstunden einschließlich Seminarveranstaltungen erreichen. ²Lehrveranstaltungen sind so anzubieten, dass der Schwerpunktbereich regelmäßig im sechsten und siebten Fachsemester absolviert werden kann.

(2) ¹Die Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtteil der Schwerpunktbereiche werden in einem zweisemestrigen Turnus angeboten. ²Das Angebot im Pflichtteil und im Wahlpflichtteil muss im Zeitraum von zwei Semestern Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 14 Semesterwochenstunden umfassen. ³Das Lehrangebot im Pflichtteil soll mindestens vier und höchstens acht Semesterwochenstunden betragen. ⁴Die Lehrveranstaltungen sollen jeweils drei Semester im Voraus angekündigt werden.

§ 36

Struktur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

¹Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung dokumentiert den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Schwerpunktbereich. ²Sie besteht aus einer Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung.

§ 37

Prüfungsfächer

(1) ¹Die universitäre Prüfung des von den Studierenden bestimmten Schwerpunktbereichs gemäß Abs. 3 erstreckt sich auf die in der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Rechtsgebiete oder

Lehrveranstaltungen. ²Die dortige Aufzählung der Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen ist nicht abschließend.

(2) ¹Der jeweilige Prüfungsgegenstand muss sich am tatsächlichen Lehrangebot der Universität orientieren. ²Die Hausarbeit und die mündliche Prüfung können sich auf Inhalte sowohl des Pflichtteils als auch des Wahlpflichtteils des von den Studierenden gewählten Schwerpunktbereichs beziehen. ³Zum Prüfungsgegenstand gehören stets auch die Inhalte der staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 3 BbgJAO, soweit sie mit dem jeweiligen Schwerpunktbereich im Zusammenhang stehen.

(3) ¹Schwerpunktbereiche der Juristischen Fakultät sind:

1. Privat- und Wirtschaftsrecht (Schwerpunktbereich 1);
2. Strafrecht (Schwerpunktbereich 2);
3. Völkerrecht (Schwerpunktbereich 3);
4. Staat und Verwaltung (Schwerpunktbereich 4);
5. Europarecht (Schwerpunktbereich 5);
6. Polnisches Recht (Schwerpunktbereich 6);
7. Medienrecht (Schwerpunktbereich 7);
8. Ausländisches und Internationales Recht (Schwerpunktbereich 8).

²Die den Schwerpunktbereichen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Der Fakultätsrat bestimmt für jeden Schwerpunktbereich eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Koordinatorin oder Koordinator und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 38

Bestimmung des Schwerpunktbereichs

¹Mit der Anmeldung zur Hausarbeit bestimmen die Studierenden verbindlich den von ihnen gewählten Schwerpunktbereich. ²Die Bestimmung des Schwerpunktbereichs setzt voraus, dass die Studierenden

1. das Grundstudium erfolgreich mit der Zwischenprüfung abgeschlossen haben,
2. die Leistungskontrolle (§ 29) aus dem bzw. einem dem Schwerpunktbereich zuzuordnenden Hauptrechtsgebiet bestanden haben,
3. mit Erfolg an einem Seminar in einem beliebigen Schwerpunktbereich (§ 39 Abs. 3) teilgenommen haben und
4. in dem Semester, in dem die Hausarbeit bearbeitet wird, im Studiengang Rechtswissenschaft an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert sind.

³Die Zuordnung der Hauptrechtsgebiete zu den Schwerpunktbereichen ergibt sich aus der Anlage 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 39

Hausarbeit

(1) ¹Die Hausarbeit soll den Studierenden die Gelegenheit geben darzutun, dass sie fähig sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist im Rahmen eines Schwerpunktbereichs wissenschaftlich zu arbeiten, sich ein selbstständiges Urteil zu bilden und ihre Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Hausarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Hochschullehrerin oder jedem prüfungsberechtigten Hochschullehrer ausgegeben werden sowie von den an der Fakultät lehrenden Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 BbgHG erfüllen. ³Andere Dozierende können nur

gemeinsam mit den in Satz 2 erwähnten Aufgabenstellerin oder Aufgabensteller sein.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt sechs Wochen.⁴ ²Die Studierenden bestimmen den Zeitpunkt der Themenausgabe nach individueller Absprache mit der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller. ³Die Bearbeitung kann sowohl in der Vorlesungszeit als auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen. ⁴Studierende können die Hausarbeit wahlweise außerhalb oder innerhalb eines angebotenen Seminars anfertigen. ⁵Die Hausarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache anzufertigen. ⁶Im Einzelfall kann mit Einverständnis der Gutachterinnen oder Gutachter und mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch eine englischsprachige Hausarbeit und im Schwerpunktbereich 6 (Polnisches Recht) auch eine polnischsprachige Hausarbeit zugelassen werden.

(3) ¹Die Anmeldung zur Hausarbeit setzt voraus, dass die Studierenden zuvor mit Erfolg an einem Seminar in einem beliebigen Schwerpunktbereich, nachgewiesen durch eine mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete Seminararbeit⁵, teilgenommen haben. ²Die Bearbeitungszeit wird von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller festgelegt und vor Ausgabe des Themas bekannt gegeben. ³Für die Bewertung der Seminararbeit bestimmt die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller die zuständigen Prüferinnen oder Prüfer. ⁴Für die Bewertung gilt § 24 Abs. 1 entsprechend. ⁵Benotete Seminararbeiten, die nicht innerhalb von drei Jahren abgeholt

4

Empfehlung: Der Umfang des Textes der Hausarbeit einschließlich der Fußnoten, aber ohne Leerzeichen soll 80.000 Zeichen umfassen. Nicht davon erfasst sind diejenigen Zeichen, die die vorangestellte Gliederung und das Literaturverzeichnis betreffen.

5

Empfehlung: Der Umfang des Textes der Seminararbeit einschließlich der Fußnoten, aber ohne Leerzeichen soll 40.000 Zeichen umfassen. Nicht davon erfasst sind diejenigen Zeichen, die die vorangestellte Gliederung und das Literaturverzeichnis betreffen.

werden, können vernichtet werden. ⁶Die Frist beginnt mit Abschluss des Jahres, in dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁷§ 19 Abs. 4 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Das Thema der Hausarbeit kann sich inhaltlich auf alle Pflichtteile und Wahlpflichtteile des Schwerpunktbereichs erstrecken, den die Studierenden gewählt haben. ²Es darf mit dem Thema der Seminararbeit nach Abs. 3 oder einer Bachelorarbeit nach der Prüfungsordnung für den „Bachelor des deutschen Rechts“ nicht übereinstimmen oder diesem ähneln. ³Eine Betreuung durch die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller während der Bearbeitungszeit der Hausarbeit ist, mit Ausnahme einer Erläuterung bei der Vergabe des Themas, unzulässig.

(5) ¹Die Anmeldung zur Hausarbeit erfolgt gegenüber der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller. ²Vor der Ausgabe des Themas ist der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 3 und nach § 38 Satz 2 durch eine Bescheinigung des Prüfungsamtes nachzuweisen. ³Der Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen kann, bestellt die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller als Erstprüferin oder Erstprüfer.

(6) ¹Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller teilt unverzüglich nach Ausgabe des Themas an die Studierenden dem Prüfungsamt schriftlich das Thema der Hausarbeit und den Bearbeitungsbeginn mit. ²Zugleich schlägt sie oder er dem Prüfungsausschuss die Bestellung der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers (§ 40 Abs. 3) vor. ³Über den Vorschlag entscheidet der Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen kann. ⁴Ist Aufgabenstellerin oder Aufgabensteller eine Privatdozentin oder ein Privatdozent oder eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor, soll Zweitprüferin oder Zweitprüfer eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Hochschullehrerin oder ein

hauptamtlich an der Fakultät tätig
Hochschullehrer sein.

§ 40

Abgabe und Bewertung der Hausarbeit

(1) ¹Studierende haben die Hausarbeit in ausgedruckter und in elektronischer Form innerhalb der in § 39 Abs. 2 festgelegten Frist bei der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller abzugeben. ²Die elektronische Version muss eine Prüfung auf Plagiat mit der von der Juristischen Fakultät eingesetzten Software erlauben.

(2) ¹Der Hausarbeit fügen die Studierenden eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides statt bei, dass die Arbeit selbstständig und ausschließlich unter Verwendung zulässiger Hilfsmittel erbracht wurde. ²Die eidesstattliche Versicherung ist in der im Anhang 1 abgedruckten Form der Erklärung einzureichen.

(3) ¹Die Hausarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern in Form von Gutachten zu bewerten. ²Erstprüferin oder Erstprüfer ist die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller. ³§ 12 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Ergebnisse der Hausarbeit aus dem Erstgutachten und dem Zweitgutachten sind dem Prüfungsamt durch die Erstprüferin oder den Erstprüfer spätestens drei Monate nach Abgabe der Hausarbeit mitzuteilen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen kann, die Frist um einen Monat verlängern.

(5) ¹Das Prüfungsamt teilt den Studierenden unverzüglich das Ergebnis der Bewertung mit. ²Die Mitteilung kann durch elektronische Bekanntgabe erfolgen.

§ 41

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) ¹Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist innerhalb der Meldefrist schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. ²Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass Studierende

1. die Hausarbeit mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bestanden haben,
2. die Vorlesungsabschlussklausur zur Vorlesung Europarecht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden haben,
3. Lehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereichs im Umfang von mindestens 14 Semesterwochenstunden gemäß § 35 Abs. 1 belegt haben und
4. erfolgreich an Lehrveranstaltungen im Bereich der Schlüssel- und Zusatzqualifikationen gemäß § 28 teilgenommen haben.

³Dem Zulassungsgesuch sind entsprechende Nachweise beizufügen.

(2) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn

1. ein Prüfungsverfahren bei einem Prüfungsamt an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes anhängig ist oder
2. die erste juristische Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Studierenden vom Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

(4) ¹Die zugelassenen Studierenden werden zur mündlichen Prüfung durch das Prüfungsamt durch Mitteilung in elektronischer Form geladen. ²Zwischen der Ladung und dem Termin zur mündlichen Prüfung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

§ 42

Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung wird von mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder anderen prüfungsberechtigten Personen nach § 21 Abs. 5 BbgHG abgenommen, die Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Schwerpunktbereich halten. ²Anzahl und Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt der Prüfungsausschuss. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. ⁴Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer gibt das Prüfungsamt den Studierenden mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt.

(2) ¹Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. ²Bei einer Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende geladen werden.

(3) Die mündliche Prüfung soll für jeden Studierenden oder jede Studierende 30 Minuten dauern.

(4) ¹An der mündlichen Prüfung beteiligen sich alle Prüferinnen oder Prüfer. ²Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission achtet darauf, dass die Studierenden in geeigneter Weise befragt werden. ³Ihr oder ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(5) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission soll im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschriebenen Studierenden, insbesondere den zur Prüfung bereits zugelassenen, sowie mit der Ausbildung oder Prüfung von Juristinnen und Juristen befassten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

§ 43

Inhalt und Bewertung der mündlichen Prüfung;

Feststellung der Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Gegenstand der mündlichen Prüfung können sowohl die Lehrinhalte des Pflichtteils als auch des Wahlpflichtteils des von den Studierenden gewählten Schwerpunktbereichs sein. ²Prüfungsfragen, die den Wahlpflichtteil eines Schwerpunktbereichs betreffen, müssen sich jeweils an den von den Studierenden tatsächlich belegten Lehrveranstaltungen orientieren.

(2) ¹Über die Bewertung der mündlichen Prüfung und über die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung wird in Abwesenheit aller sonstigen Beteiligten in gemeinsamer Beratung der Prüferinnen und Prüfer entschieden. ²Jede Prüferin oder jeder Prüfer bewertet die gesamte mündliche Prüfung eines bzw. einer jeden Studierenden mit einer Note in Punktzahlen nach § 12 Abs. 2. ³Die mündliche Prüfungsnote wird gebildet, indem die Einzelnoten addiert und das Ergebnis durch die Anzahl der Prüferinnen und Prüfer geteilt wird.

(3) ¹Für die Feststellung der Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ermitteln die Prüferinnen und Prüfer die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Punktzahl. ²Sie ergibt sich aus dem Ergebnis der Hausarbeit nach § 40 Abs. 4 Satz 1 und der Bewertung der mündlichen Prüfung nach Abs. 2 Satz 3 in einer Gewichtung von 60 vom Hundert zu 40 vom Hundert; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. ³Die Prüferinnen oder Prüfer können die Punktzahl bestätigen oder mit Stimmenmehrheit von ihr abweichen, wenn die Abweichung auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand der oder des Studierenden besser kennzeichnet und auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat. ⁴Die Abweichung darf einen Punkt nicht überschreiten.

(4) ¹Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist

bestanden, wenn die Hausarbeit und die mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4 Punkte) bewertet wurden. ²Andernfalls ist die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden und kann nur nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 und 3 wiederholt werden.

(5) ¹Die Bewertung der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung werden nach der Schlussberatung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission erläutert. ²Mit der Verkündung der Ergebnisse und deren Begründung ist die Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt.

§ 44

Verhinderung

Können Studierende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, eine Hausarbeit oder mündliche Prüfung nicht oder nicht vollständig erbringen, so gilt ergänzend zu § 13 Folgendes:

1. Führt ein Grund dazu, dass die Hausarbeit nicht fristgerecht fertiggestellt werden kann, so ist der oder dem Studierenden nach Wegfall der Prüfungsverhinderung unverzüglich ein neues Thema durch die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller zuzuteilen.
2. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang an einem vom Prüfungsamt zu bestimmenden Termin nachzuholen; Studierende können vom Prüfungsamt auf den nächsten regulären Prüfungszeitraum verwiesen werden.
3. Eine krankheitsbedingte Prüfungsverhinderung ist durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

§ 45

Wiederholung, Freiversuch und Notenverbesserung

(1) ¹Wer in der Hausarbeit weniger als 4 Punkte erreicht, kann diese einmal mit einem neuen Thema wiederholen. ²Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. ³Für den Wiederholungsversuch kann ein anderer Schwerpunktbereich gewählt werden. ⁴§ 38 gilt entsprechend. ⁵Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) ¹Für Studierende, die die Schwerpunktbereichsprüfung innerhalb der Regelstudienzeit ablegt haben, gilt diese im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). ²Eine im Freiversuch bestandene Schwerpunktbereichsprüfung kann nur insgesamt und im selben Schwerpunktbereich zur Notenverbesserung wiederholt werden. ³Der Prüfling entscheidet, welches Prüfungsergebnis gelten soll. ⁴Wird binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere, bei gleichen Prüfungsergebnissen das frühere Prüfungsergebnis als gewählt.

(3) Die Wiederholung der Prüfungsleistungen muss sowohl im Falle des Nichtbestehens als auch im Falle der Notenverbesserung spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses des vorangegangenen Versuches erfolgen.

§ 46

Einsicht in die Prüfungsakten

¹Studierende können nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen. ²Die Einsichtnahme erfolgt auf Antrag und ist nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zulässig. ³In die Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer zur Hausarbeit kann bereits nach Bekanntgabe ihrer Bewertung auf

Antrag beim Prüfungsamt Einsicht genommen werden.

Zusatzqualifikationen nachgewiesen ist und

§ 47

Sondervorschriften für den Schwerpunktbereich 6 (Polnisches Recht)

An Stelle der §§ 38 - 46 gelten für Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich 6 die Bestimmungen der §§ 48 - 50.

§ 48

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

¹Studium und Prüfung können nach Maßgabe der §§ 49 und 50 an der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań (UAM) oder im Collegium Polonicum (CP) oder einer anderen öffentlichen polnischen Hochschule nach den dort für das Studium des Magisters des polnischen Rechts (magister prawa) jeweils anwendbaren Bestimmungen durchgeführt werden. ²Die im Rahmen des Studiums erbrachten Studienleistungen, die 14 Semesterwochenstunden erreichen müssen, gelten als Lehrveranstaltungen im Sinne von § 35.

§ 49

Vereinfachtes Prüfungsverfahren für Studierende mit polnischem Magistergrad

(1) Der an der UAM oder einer anderen öffentlichen polnischen Hochschule erworbene Magistergrad (magister prawa) wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Schwerpunktbereich 6 anerkannt, wenn:

1. das Grundstudium sowie eine Leistungskontrolle (§ 29) erfolgreich abgeschlossen wurden,
2. der Besuch der in § 28 genannten Veranstaltungen zu Schlüssel- und

3. die oder der Studierende an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist.

(2) Die im polnischen Prüfungsverfahren erzielte Note wird wie folgt umgerechnet und als Gesamnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung behandelt:

Polnische Note	Deutsche Note
(5) bardzo dobry mit Zusatz "celujący" (ausgezeichnet)	sehr gut (18 Punkte)
(5) bardzo dobry	sehr gut (17 Punkte)
(4+) dobry plus	gut (14 Punkte)
(4) dobry	vollbefriedigend (11 Punkte)
(3+) dostateczny plus	befriedigend (8 Punkte)
(3) dostateczny	ausreichend (5 Punkte)

§ 50

Prüfungsverfahren für Studierende ohne polnischen Magistergrad

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Schwerpunktbereich 6 kann auch durch eine Hausarbeit zum polnischen Recht und eine mündliche Prüfung absolviert werden.

(2) ¹Gegenstand der Hausarbeit ist ein Thema, das einem der Hauptrechtsgebiete (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) des polnischen Rechts zuzuordnen ist. ²Den Studierenden wird empfohlen, hinsichtlich der nach § 35 erforderlichen 14 Semesterwochenstunden insbesondere Lehrveranstaltungen zu diesem Hauptrechtsgebiet zu belegen. ³Für die Hausarbeit gelten im Übrigen die §§ 38 - 40 entsprechend.

(3) ¹Gegenstand der mündlichen Prüfung ist dasjenige Hauptrechtsgebiet des polnischen Rechts, das dem Thema der Hausarbeit zuzuordnen ist, einschließlich rechtsvergleichender Aspekte. ²Die Prüfungsfragen müssen sich ansonsten an den von den Studierenden tatsächlich belegten Lehrveranstaltungen orientieren.

³Für die Zulassung zur mündlichen Prüfung gilt § 41 entsprechend. ⁴§ 42 gilt mit der Maßgabe, dass eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer polnische Hochschullehrerin oder polnischer Hochschullehrer sein muss. ⁵§ 43 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Für Hausarbeit und mündliche Prüfung gelten die §§ 43 Abs. 3 bis 5 sowie 44 - 46 entsprechend.

§ 51

Sonderregelung für den Schwerpunktbereich 1 (Privat- und Wirtschaftsrecht)

(1) Der Schwerpunktbereich 1 (Privat- und Wirtschaftsrecht) besteht aus Kern- und Ergänzungsfächern, von denen die Studierenden Lehrveranstaltungen aus beiden in einem Umfang von insgesamt 14 Semesterwochenstunden, davon mindestens vier und höchstens acht Semesterwochenstunden aus den Kernfächern auswählen.

(2) Für die mündliche Prüfung wählen die Studierenden aus den Kernfächern Prüfungsfächer in einem Umfang von insgesamt vier Semesterwochenstunden aus, die vertieft geprüft werden, und aus den Kern- und Ergänzungsfächern weitere Prüfungsfächer in einem Umfang von insgesamt sechs Semesterwochenstunden, in denen die Grundlagen geprüft werden.

§ 52

Sonderregelung für den Schwerpunktbereich 7 (Medienrecht)

(1) Die Studierenden des Schwerpunktbereichs 7 (Medienrecht) müssen abweichend von § 39 Abs. 3 mit Erfolg an dem zum Pflichtteil gehörenden Seminar „Aktuelle Fragen des Medienrechts“ teilgenommen haben.

(2) Die Studierenden müssen außerdem ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einer Einrichtung gemäß der Zertifikatsordnung Medienrecht in der

jeweils geltenden Fassung nachweisen, das der Prüfungsausschuss auf Antrag im Umfang von zwei Semesterwochenstunden auf die Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtteil anrechnet.

§ 53

Sonderregelung für den Schwerpunktbereich 8 (Ausländisches und Internationales Recht)

(1) Das universitäre Schwerpunktbereichsstudium und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Schwerpunktbereich 8 (Ausländisches und Internationales Recht) erfolgt an einer Partneruniversität der Juristischen Fakultät nach Maßgabe des jeweiligen Kooperationsvertrages über das Absolvieren der universitären Schwerpunktbereichsprüfung im Ausland.

(2) Der Kooperationsvertrag enthält insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten:

1. Dauer und Gliederung des Schwerpunktbereichsstudiums an der ausländischen Universität;
2. Prüfungsleistungen an der ausländischen Universität, wobei entsprechend § 36 Satz 2 mindestens eine schriftliche und eine mündliche Teilleistung erforderlich sind;
3. Umrechnung der an der ausländischen Universität erzielten Noten als Prüfungsgesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung.

§ 54

Zeugnis und Bescheid über das endgültige Nichtbestehen

(1) ¹Studierende, die die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden haben, erhalten innerhalb eines Monats vom Prüfungsamt über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden das

Thema der Hausarbeit und deren Note, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist; es wird von der Dekanin oder dem Dekan der Juristischen Fakultät unterzeichnet.

(3) ¹Das Zeugnis über die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung wird nach Maßgabe von § 18 BbgJAO vom Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg ausgestellt. ²Das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung fließt mit 70 vom Hundert und das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 vom Hundert in die Gesamtnote ein.

(4) ¹Studierende, die die Schwerpunktbereichsprüfung nach Maßgabe des § 43 Abs. 4 auch in der Wiederholung nach § 45 Abs. 1 und 3 nicht erfolgreich bestanden haben, haben diese endgültig nicht bestanden. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. ³Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 55

In-Kraft-Treten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft nach dem 30.09.2020 aufnehmen.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang vor dem 01.10.2020 aufgenommen und die Zwischenprüfung bereits bestanden haben, legen ihre Prüfungen nach den zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation geltenden Vorschriften, spätestens bis zum 30.09.2022, ab. ²Sie

können beim Prüfungsamt eine schriftliche und unwiderrufliche Erklärung abgeben, das Studium und die Prüfungen entsprechend dieser Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung fortzuführen und abzuschließen. ³Die Erklärung kann bis zum 30.09.2022 abgegeben werden. ⁴Eine vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung bestandene Hausarbeit gemäß §§ 39 und 40 wird angerechnet; eine nicht bestandene Hausarbeit wird als Fehlversuch gewertet.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang vor dem 01.10.2020 aufgenommen und die Zwischenprüfung zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestanden haben, legen ihre Prüfungen für die Zwischenprüfung nach den zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation geltenden Vorschriften, spätestens bis zum 30.09.2022, ab. ²Mit Bestehen der Zwischenprüfung werden das Studium und die Prüfungen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fortgeführt und abgeschlossen.

(5) Die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 06.07.2016 tritt zum 30.09.2022 außer Kraft.

ANLAGE 1 (zu § 5 Abs. 2)

Studienverlaufsplan nach Fachsemestern (FS)

Variante 1: Schwerpunktbereichsprüfung vor staatlicher Pflichtfachprüfung

FS (SWS gesamt)	Lehrveranstaltungen (SWS)	Studienbegleitende Prüfungen
1. (24)	Grundkurs Zivilrecht I (6) Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I (2) Grundkurs Strafrecht I (4) Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I (2) Grundkurs Öffentliches Recht I (4) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I (2) Grundlagenfach (2) Kompetenztraining I (2)	Vorlesungsabschlussklausur Vorlesungsabschlussklausur Vorlesungsabschlussklausur Vorlesungsabschlussklausur ⁶
<i>vorlesungsfreie Zeit: Kompetenztraining I⁷</i>		Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger ⁸
2. (20)	Grundkurs Zivilrecht II (4) Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II (2) Grundkurs Strafrecht II (2) Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II (2) Grundkurs Öffentliches Recht II (4) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht II (2) Grundlagenfach (2) Kompetenztraining II (2)	Vorlesungsabschlussklausur Vorlesungsabschlussklausur Vorlesungsabschlussklausur Vorlesungsabschlussklausur
<i>vorlesungsfreie Zeit</i>		Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger

6

In den Grundlagenfächern (wie zum Beispiel Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Deutsche oder Europäische Rechtsgeschichte oder Rechtssoziologie) ist für die Zwischenprüfung nur das Bestehen von einer der Vorlesungsabschlussklausuren erforderlich.

7

Das Kompetenztraining I erstreckt sich auf die Vorlesungszeit und die vorlesungsfreie Zeit des 1. Fachsemesters.

8

Für die Zwischenprüfung ist nur das Bestehen von einer Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger erforderlich.

<p>3. (22)</p>	<p>Einführung in das Verfahrensrecht (1) Grundkurs Zivilrecht III (4) Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht III (2) Grundkurs Zivilrecht IV (2) Grundkurs Strafrecht III (3) Arbeitsgemeinschaft Strafrecht III (2) Grundkurs Öffentliches Recht III⁹ (2) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht III (2) Grundlagenfach (2) Schlüsselqualifikation (2)</p>	<p>Vorlesungsabschlussklausur Vorlesungsabschlussklausur Vorlesungsabschlussklausur Vorlesungsabschlussklausur Vorlesungsabschlussklausur</p>
<p><i>vorlesungsfreie Zeit</i></p>		<p>Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger Praktische Studienzeit i.S.v. § 2 BbgJAO</p>
<p>4. (22)</p>	<p>Familienrecht (2) Zivilprozessrecht (2) Übung im Zivilrecht (2) Grundkurs Strafrecht IV (2) Übung im Strafrecht (2) Strafverfahrensrecht (2) Allgemeines Verwaltungsrecht II und Verwaltungsprozessrecht (2) Polizeirecht (2) Kommunalrecht (2) Baurecht (2) Schlüssel-/Zusatzqualifikation (2)</p>	<p>Klausuren Klausuren</p>
<p><i>vorlesungsfreie Zeit</i></p>		<p>Hausarbeit für Fortgeschrittene im Zivilrecht und Strafrecht Praktische Studienzeit</p>

5. (20)	Individualarbeitsrecht (2) Erbrecht (2) Handelsrecht (2) Gesellschaftsrecht (2) Übung im Öffentlichen Recht (2) Europarecht (4) Arbeitsgemeinschaft Europarecht (2) Völkerrecht (2) Kompetenztraining III (2)	Klausuren Vorlesungsabschlussklausur
<i>vorlesungsfreie Zeit</i>		Hausarbeit für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht Praktische Studienzeit
6. (12)	Schlüssel-/Zusatzqualifikationen (4) SPB-Pflicht-/Wahlpflichtteil (6) SPB-Seminar (2)	Seminararbeit
7. (6)	SPB-Pflicht-/Wahlpflichtteil (6)	SPB-Hausarbeit
8. (12)	Examensrepetitorium (12) + Übungsklausuren	Mündliche SPB-Prüfung
9. (12)	Examensrepetitorium (12) + Übungsklausuren	

Variante 2: Schwerpunktbereichsprüfung **nach** staatlicher Pflichtfachprüfung

FS (SWS gesamt)	Lehrveranstaltungen (SWS)	Studienbegleitende Prüfungen
1. (24)	Grundkurs Zivilrecht I (6) Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I (2) Grundkurs Strafrecht I (4) Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I (2) Grundkurs Öffentliches Recht I (4) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I (2) Grundlagenfach (2) Kompetenztraining I (2)	Vorlesungsabschlussklausur Vorlesungsabschlussklausur ¹⁰
<i>vorlesungsfreie Zeit:</i> Kompetenztraining I ¹¹		Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger ¹²
2. (20)	Grundkurs Zivilrecht II (4) Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II (2) Grundkurs Strafrecht II (2) Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II (2) Grundkurs Öffentliches Recht II (4) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht II (2) Grundlagenfach (2) Kompetenztraining II (2)	Vorlesungsabschlussklausur Vorlesungsabschlussklausur
<i>vorlesungsfreie Zeit</i>		Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger
3.	Einführung in das Verfahrensrecht (1)	

10

In den Grundlagenfächern (wie zum Beispiel Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Deutsche oder Europäische Rechtsgeschichte oder Rechtssoziologie) ist für die Zwischenprüfung nur das Bestehen von einer der Vorlesungsabschlussklausuren erforderlich.

11

Das Kompetenztraining I erstreckt sich auf die Vorlesungszeit und die vorlesungsfreie Zeit des 1. Fachsemesters.

12

Für die Zwischenprüfung ist nur das Bestehen von einer Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger erforderlich.

(22)	<p>Grundkurs Zivilrecht III (4)</p> <p>Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht III (2)</p> <p>Grundkurs Zivilrecht IV (2)</p> <p>Grundkurs Strafrecht III (3)</p> <p>Arbeitsgemeinschaft Strafrecht III (2)</p> <p>Grundkurs Öffentliches Recht III¹³ (2)</p> <p>Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht III (2)</p> <p>Grundlagenfach (2)</p> <p>Schlüsselqualifikation (2)</p>	<p>Vorlesungsabschlussklausur</p> <p>Vorlesungsabschlussklausur</p> <p>Vorlesungsabschlussklausur</p> <p>Vorlesungsabschlussklausur</p> <p>Vorlesungsabschlussklausur</p> <p>Vorlesungsabschlussklausur</p>
<i>vorlesungsfreie Zeit</i>		<p>Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger</p> <p>Praktische Studienzeit i.S.v. § 2 BbgJAO</p>
4. (22)	<p>Familienrecht (2)</p> <p>Zivilprozessrecht (2)</p> <p>Übung im Zivilrecht (2)</p> <p>Grundkurs Strafrecht IV (2)</p> <p>Übung im Strafrecht (2)</p> <p>Strafverfahrensrecht (2)</p> <p>Allgemeines Verwaltungsrecht II und Verwaltungsprozessrecht (2)</p> <p>Polizeirecht (2)</p> <p>Kommunalrecht (2)</p> <p>Baurecht (2)</p> <p>Schlüssel-/Zusatzqualifikation (2)</p>	<p>Klausuren</p> <p>Klausuren</p>
<i>vorlesungsfreie Zeit</i>		<p>Hausarbeit für Fortgeschrittene im Zivilrecht und Strafrecht</p> <p>Praktische Studienzeit</p>
5.	Individualarbeitsrecht (2)	

(20)	Erbrecht (2) Handelsrecht (2) Gesellschaftsrecht (2) Übung im Öffentlichen Recht (2) Europarecht (4) Arbeitsgemeinschaft Europarecht (2) Völkerrecht (2) Kompetenztraining III (2)	Klausuren Vorlesungsabschlussklausur
<i>vorlesungsfreie Zeit</i>		Hausarbeit für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht Praktische Studienzeit
6. (12)	Examensrepetitorium (12) + Übungsklausuren	
7. (12)	Examensrepetitorium (12) + Übungsklausuren	
8. (12)	SPB-Pflicht-/Wahlpflichtteil (6) SPB-Seminar (2) Schlüssel-/Zusatzqualifikationen (4)	Seminararbeit
9. (6)	SPB-Pflicht-/Wahlpflichtteil (6)	SPB-Hausarbeit Mündliche SPB-Prüfung ¹⁴

ANLAGE 2

(zu § 37)

Schwerpunktbereiche und ihre Rechtsgebiete

Lehrveranstaltungen zu den nachfolgend genannten jeweiligen Pflichtteilen werden regelmäßig angeboten. Zum Wahlpflichtteil werden Lehrveranstaltungen zumindest in dem Maße angeboten, dass die Voraussetzungen von § 35 erfüllt werden können. Die Aufzählungen der Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Wahlpflichtteilen sind nicht abschließend. Es können weitere Veranstaltungen angeboten werden, die sich thematisch in den jeweiligen Schwerpunktbereich einfügen.

Schwerpunktbereich 1

"Privat- und Wirtschaftsrecht"

Kernfächer:

Veranstaltung	SWS
Familienrecht (Vertiefung) einschließlich FamFG	2
Erbrecht (Vertiefung)	2
Handels- und Personengesellschaftsrecht (Vertiefung)	2
Recht der Körperschaften (Vertiefung)	2
Europäisches Internationales Privatrecht	2
Europäisches Privatrecht	2
Arbeitsrecht (Vertiefung, Kollektives Arbeitsrecht)	2
Versicherungsrecht	2
Zivilprozessrecht (Vertiefung, einschließlich Grundlagen des Insolvenzrechts)	2

Ergänzungsfächer:

Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht (Vertiefung)	2
Europäisches Internationales Zivilverfahrensrecht	2
Sozialrecht	2
Wirtschaftsverwaltungsrecht	2
Europäisches Arbeitsrecht	2
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	2
Internationales Steuerrecht	2
Europäisches Steuerrecht	2
Gewerblicher Rechtsschutz	2
Recht des geistigen Eigentums	2
Europäisches Kartellrecht	2
Europäisches Wettbewerbsverfahrensrecht	2
Europäisches Beihilfenrecht	2
Wirtschaftsstrafrecht	2
Datenschutzrecht	2
Methodik der Fallbearbeitung im IPR und IZVR	2
Wirtschaftsvölkerrecht	2
Europäisches Außenwirtschaftsrecht	2
Europäischer Binnenmarkt und Grundfreiheiten des AEUV	2
Anwaltliches Berufsrecht	2

Schwerpunktbereich 2

"Strafrecht"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Strafverfahrensrecht (Vertiefung)	2
Sanktionenlehre	2
Jugendstrafrecht	2
Europäisches (Wirtschafts-)Strafrecht	2

Wahlpflichtteil:

Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	2
Völkerstrafrecht	2
Kriminologie	2
Wirtschaftsstrafrecht	2
Hauptverhandlungsrecht	2
Strafverteidigung	2
Strafvollstreckung und Strafvollzug	2
Strafrechtsvergleichung	2
Strafrechtsphilosophie	2

Schwerpunktbereich 3

"Völkerrecht"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Allgemeines Völkerrecht	4
Besonderes Völkerrecht	2

Wahlpflichtteil:

Wirtschaftsvölkerrecht	2
Humanitäres Völkerrecht	2
Humanitäres Völkerrecht (Vertiefung)	2
Recht der internationalen Sicherheit	2
Current Issues of Public International Law ¹⁵	2
Europäischer und universeller Menschenrechtsschutz	2
Menschenrechtsschutz (Vertiefung)	2
Völkerstrafrecht	2
Methodik der Fallbearbeitung im Völker- und Europarecht	2
Allgemeine Staatslehre	2

Schwerpunktbereich 4
"Staat und Verwaltung"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Verfassungsrecht (Vertiefung)	2
Wirtschaftsverwaltungsrecht	2
Datenschutz- und Digitalrecht	2

Wahlpflichtteil:

Allgemeine Staatslehre	2
Verfassungsgeschichte	2
Finanzverfassungsrecht	2
Europäisches Währungsrecht	2
Europäisierung des deutschen Verwaltungs- und Verfassungsrechts	2
Europäisches Agrar- und Ernährungswirtschaftsrecht	2
Aktuelle Entwicklungen des Ernährungswirtschaftsrechts	2
Europäischer und universeller Menschenrechtsschutz	2
Staatshaftungsrecht	2
Umweltrecht	2
Öffentliches Dienstrecht (einschließlich Personalvertretungsrecht)	2
Sozialrecht	2

Schwerpunktbereich 5
"Europarecht"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
EU-Prozessrecht	2
Europäischer Binnenmarkt und Grundfreiheiten des AEUV	2
Europäisches Kartellrecht	2
EU-Grundrechte	2

Wahlpflichtteil:

Aktuelle Entscheidungen der Unionsgerichtsbarkeit und der EU-Kommission zu Fragen der Binnenmarkt- und Wettbewerbspolitik	2
Europäisierung des deutschen Verwaltungs- und Verfassungsrechts	2
Europäisches Wettbewerbsverfahrensrecht	2
Methodik der Fallbearbeitung im Völker- und Europarecht	2
Europäisches Privatrecht	2
Europäisches Internationales Privatrecht	2
Europäisches Internationales Zivilverfahrensrecht	2
Europäisches Arbeitsrecht	2

Europäisches Verbraucherrecht	2
Europäisches Außenwirtschaftsrecht	2
Wirtschaftsvölkerrecht	2
Europäisches Währungsrecht	2
Europäisches (Wirtschafts-)Strafrecht	2
Europäisches und internationales Asyl- und Flüchtlingsrecht	2
Europäischer und universeller Menschenrechtsschutz	2
Europäisches Beihilfenrecht	2
Europäisches Lauterkeits- und Markenrecht	2
Europäisches Handels- und Gesellschaftsrecht	2
Europäisches Regulierungsrecht	2

Schwerpunktbereich 6
"Polnisches Recht"

Veranstaltungen gemäß § 48 Satz 2 und § 50 Abs. 2 Satz 1 und 2.

Schwerpunktbereich 7
"Medienrecht"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Einführung in das Medienrecht	2
Aktuelle Fragen des Medienrechts (Seminar, s. § 52 Abs. 1)	2
Recht der elektronischen Medien	1
Bildrecht	1
Medienarbeitsrecht	1
Prozessuale Besonderheiten des Medienrechts	1

Wahlpflichtteil:

Europäisches Medienrecht	1
Medienkartellrecht	2
Film-, Kino- und Musikrecht	1
Urheber-, Marken- und Titelrecht	4
Öffentliches Medienrecht	2
Vertriebsrecht	1
Gestaltung und Verhandlung von Medienverträgen	2
Medienwirkung	2
Praktikum (s. § 52 Abs. 2)	2
Datenschutzrecht	2

Schwerpunktbereich 8

"Ausländisches und Internationales Recht"

Veranstaltungen gemäß § 53.

ANLAGE 3

(zu § 38 S. 3)

Zuordnung der Schwerpunktbereiche zu den Hauptrechtsgebieten

Schwerpunktbereich	Hauptrechtsgebiet
SPB 1 – Privat- und Wirtschaftsrecht	Zivilrecht
SPB 2 – Strafrecht	Strafrecht
SPB 3 – Völkerrecht	Öffentliches Recht
SPB 4 – Staat und Verwaltung	Öffentliches Recht
SPB 5 – Europarecht	Zivilrecht oder Öffentliches Recht
SPB 6 – Polnisches Recht	-
SPB 7 – Medienrecht	Zivilrecht oder Öffentliches Recht
SPB 8 – Ausländisches und Internationales Recht	-

Anhang 1

(zu § 40 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät)

Eidesstattliche Versicherung

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Hausarbeit mit dem Thema

selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.

Ort, Datum

Unterschrift der Verfasserin / des Verfassers

Anhang 2

(zu § 19 Abs. 4, § 30, 39 Abs. 3 Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät)

Erklärung über die selbstständige Abfassung einer Haus- oder Seminararbeit

Diese Erklärung ist obligatorischer Bestandteil einer jeden Hausarbeit für Anfänger und Anfängerinnen, Hausarbeit für Fortgeschrittene und Seminararbeit. Sie kann auch anderen zur Erlangung eines Leistungsnachweises bzw. als Prüfungsleistung angefertigten Hausarbeiten oder Seminararbeiten in einem der von der Juristischen Fakultät angebotenen Studiengänge beigelegt werden.

Hiermit versichere ich, _____
(vollständiger Name in Druckbuchstaben)

Matr.-Nr. _____

die vorgelegte Hausarbeit/Seminararbeit/Bachelorarbeit zum Thema: _____

im Rahmen der Lehrveranstaltung _____

_____ (WiSe / SoSe _____)

selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie aus diesen entnommene Gedanken und Formulierungen in angemessener Form gekennzeichnet zu haben.

Des Weiteren versichere ich, diese Arbeit weder in dieser noch in modifizierter Form bereits in einer anderen Lehrveranstaltung zum Erwerb eines Leistungsnachweises eingereicht zu haben.

Mir ist bekannt, dass eine Arbeit, die nachweislich ein Plagiat gemäß der im § 14 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät gegebenen Definition darstellt, als schwerer Verstoß gegen die Prüfungsordnung gewertet und kein Leistungsnachweis erteilt wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Aufgrund von §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1 und 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/08, Nr. 18, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 2 Drittes Gesetz zur Änderung der LandeshaushaltsO vom 5.6.2019 (GVBl. I Nr. 20), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.1.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Prüfungsordnung erlassen¹:

**Prüfungsordnung für den in den
Studiengang Rechtswissenschaft
integrierten Abschluss
"Bachelor des deutschen Rechts"
an der Juristischen Fakultät der Europa-
Universität Viadrina Frankfurt (Oder)**

vom 20. November 2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Akademischer Grad
§ 3	Regelstudienzeit
§ 4	Gliederung des Studiums und ECTS-Punkte
§ 5	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6	Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 7	Bachelorarbeit
§ 8	Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung zum Bachelor
§ 9	Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 10	Bildung der Gesamtnote
§ 11	Zeugnis, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement
§ 12	In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

Anhang 1: Modulplan des Studiums für den Abschluss "Bachelor of Laws"

Anhang 2: Studienverlaufsplan des Studiums für den Abschluss "Bachelor of Laws"

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 04.12.2019 ihre Genehmigung erteilt.

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (im Folgenden: SPO) vom 23. Oktober 2019 die Prüfungen sowie die weiteren Einzelheiten für den Abschluss "Bachelor des deutschen Rechts" an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). ²Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, findet die SPO Anwendung.

§ 2

Akademischer Grad

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (im Folgenden: Juristische Fakultät) auf Antrag, der beim Prüfungsamt zu stellen ist, den akademischen Grad "Bachelor of Laws" (LL.B.).

(2) ¹Der Bachelor of Laws ist ein zusätzlicher Abschluss, den erwerben kann, wer im Studiengang Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät immatrikuliert ist und alle nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen erfolgreich erbracht hat. ²Er stellt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar, der fundierte Kenntnisse des deutschen und des europäischen Rechts, Fachkenntnisse in dem gewählten Profulfach, Schlüssel- und Zusatzqualifikationen sowie - im Rahmen der praktischen Studienzeit vermittelte - Einblicke in die juristische Praxis bescheinigt.

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Abschluss "Ba-

chelor of Laws" beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Fachsemester.

§ 4

Gliederung des Studiums und ECTS-Punkte

(1) ¹Das Studium, das zum Abschluss "Bachelor of Laws" führt, ist modular aufgebaut. ²Es besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. ³Von den Studierenden sind grundsätzlich in allen Pflichtmodulen Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungen zu erbringen. ⁴Für den Aufbau der Module, die dazu gehörenden Lehrveranstaltungen, die dort abzulegenden Modulprüfungen und die damit zu erwerbenden ECTS-Punkte gelten § 5 sowie die Festlegungen in der Modulübersicht in Anhang 1. ⁵Der Studienverlaufsplan (Anhang 2) dient als Empfehlung für das individuelle Studium. ⁶Er schlägt den Studierenden auf der Grundlage einer angestrebten Studiendauer von sechs Semestern vor, in welchem Fachsemester sie an den einzelnen Lehrveranstaltungen teilnehmen sollten.

(2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) gemessen. ²Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. ³Module erfordern neben Präsenzstunden grundsätzlich weitere Arbeitsstunden in Form von ergänzenden Studien (z.B. Hausaufgaben), Selbststudien (z.B. vertiefende Lektüre zur persönlichen Vor- oder Nachbereitung) sowie Kontaktzeit mit dem Lehrpersonal. ⁴Ein Semester umfasst in der Regel 30 ECTS-Punkte, was einer Arbeitsbelastung von 900 Arbeitsstunden entspricht. ⁵Der Gesamtumfang des für den Abschluss "Bachelor of Laws" erforderlichen Studiums beträgt 180 ECTS-Punkte (= 5400 Arbeitsstunden).

§ 5

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹In Modul 1 (Grundlagen der Rechtswissenschaft) sind zwei Lehrveranstaltungen zu Grundlagenfächern (wie zum Beispiel Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie, Deutsche oder Europäische Rechtsgeschichte) zu wählen. ²Das Modul ist bis zum Ende des fünften Fachsemesters mit einer Vorlesungsabschlussklausur erfolgreich abzuschließen.

(2) Von den zehn Wahlpflichtmodulen 2a bis 2j (Grundkurse in den Hauptrechtsgebieten) sind bis zum Ende des fünften Fachsemesters sieben (davon mindestens zwei aus jedem Hauptrechtsgebiet) zu wählen und jeweils mit einer Vorlesungsabschlussklausur erfolgreich abzuschließen.

(3) ¹In Modul 3 (Methodik der Fallbearbeitung und Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger) ist in einem beliebigen Hauptrechtsgebiet (Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht) eine Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger anzufertigen. ²Die Hausarbeit muss bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters erfolgreich absolviert worden sein. ³Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Abgabe der Hausarbeit am ersten Tag der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters.

(4) ¹In den Modulen 4 bis 6 (Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht für Fortgeschrittene) sind jeweils zwei Klausuren in der Übung (Module 4a, 5a und 6a) sowie jeweils eine Hausarbeit für Fortgeschrittene (Module 4b, 5b und 6b) erfolgreich zu absolvieren. ²In der Übung im Öffentliches Recht (Modul 6a) müssen die zwei Klausuren in verschiedenen Teilrechtsgebieten angefertigt werden. ³Die Teilnahme an den Klausuren in den Übungen setzt voraus, dass die Studierenden mindestens zwei der Vorlesungsabschlussklausuren der Wahlpflichtmodule 2a bis 2j oder eine dieser Klausuren und eine Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger (Modul 3) bestanden haben, die dem jeweiligen Hauptrechtsgebiet zuzuordnen sind.

(5) ¹Im Modul 7 (Schlüssel- und Zusatzqualifikationen) sind 6 ECTS-Punkte durch den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen, die den Schlüsselqualifikationen im Sinne von § 28 Abs. 3 SPO zuzurechnen sind, zu erbringen. ²Zudem sind 3 ECTS-Punkte durch den erfolgreichen Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses (Fremdsprachenkompetenz) im Sinne von § 28 Abs. 4 SPO zu erbringen.

(6) ¹Im Wahlpflichtmodul 8 sind 15 ECTS-Punkte entweder im Profulfach "Wirtschaft" (Modul 8a) oder im Profulfach "Kultur" (Modul 8b) zu erbringen. ²Zusammen mit dem Nachweis einer erfolgreich absolvierten Prüfung, für die von der anbietenden Fakultät mindestens 6 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist dem Prüfungsamt bei der Beantragung des Zeugnisses eine Liste mit den drei weiteren besuchten Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Profulfach vorzulegen. ³Jede besuchte Lehrveranstaltung wird dabei mit 3 ECTS-Punkten angerechnet. ⁴Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich aus dem Angebot zu wählen, das von der Juristischen Fakultät in Absprache mit den anderen Fakultäten veröffentlicht wird. ⁵Der Prüfungsausschuss (§ 7 SPO) kann auf Antrag von Studierenden die Wahl von Lehrveranstaltungen zulassen, die nicht zum veröffentlichten Angebot gehören. ⁶Der entsprechende Antrag ist zusammen mit einer formlosen Einverständniserklärung der jeweiligen Dozierenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung zu stellen.

(7) ¹Während des Bachelorstudiums müssen praktische Studienzeiten im Gesamtumfang von 6 ECTS-Punkten (13 Wochen) absolviert werden (Modul 9). ²§ 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen im Land Brandenburg (BbgJAO) gilt insoweit entsprechend. ³Die praktische Studienzzeit soll möglichst bei höchstens drei Stellen abgeleistet werden. ⁴Die Mindestdauer bei einer Stelle sollte vier Wochen nicht unterschreiten. ⁵Neben der Bescheinigung der auszubildenden Stelle (Praktikumsgeber) ist als Prüfungsleistung in diesem Modul ein

Praktikumsbericht für jeden Praktikumsgeber vorzulegen. ⁶Das Nähere hierzu regelt eine vom Prüfungsausschuss (§ 7 SPO) zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

(8) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen können grundsätzlich von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet werden, soweit es sich nicht um Leistungen handelt, die nach § 24 Abs. 1 Satz 2 SPO im Studiengang Rechtswissenschaft von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten sind. ²Prüferinnen und Prüfer sind in der Regel diejenigen Dozierenden, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Studien- oder Prüfungsleistung erfolgt. ³Ist dies nicht möglich oder ist nach § 24 Abs. 1 Satz 2 SPO eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer zu bestellen, gilt § 10 Abs. 2 und 3 SPO.

§ 6

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Kann der erfolgreiche Abschluss eines Moduls nicht durch eine mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertete Prüfungsleistung nachgewiesen werden, so kann die Prüfungsleistung nur im Rahmen der zeitlichen Vorgaben von § 5 Abs. 1 bis 3 und ansonsten innerhalb der Frist des § 8 Abs. 2 wiederholt werden. ²§ 22 Abs. 2 SPO gilt entsprechend.

(2) Im Falle einer Verlängerung der Frist zum Bestehen von Zwischenprüfungsleistungen gemäß § 22 Abs. 3 oder § 25 SPO verlängern sich die in § 5 Abs. 1 bis 3 festgelegten Fristen entsprechend, ohne dass hierzu ein gesonderter Antrag an den Prüfungsausschuss erforderlich ist.

(3) Für die Wiederholung von Leistungen im Profulfach (Modul 8) gelten die Frist des § 8 Abs. 2 sowie die Bestimmungen der jeweiligen Fakultät.

§ 7

Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit bezieht sich auf einen der Schwerpunktbereiche, die im Studiengang Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät angeboten werden. ²Sie ist eine im Rahmen eines Schwerpunktbereichsseminars anzufertigende Seminararbeit, deren Thema die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller vorgibt. ³Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen.

(2) ¹Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die Studierenden

1. die Module 1 bis 3 erfolgreich abgeschlossen haben,
2. das Modul für Fortgeschrittene (Modul 4, 5 oder 6) erfolgreich abgeschlossen haben, das dem Schwerpunktbereichsseminar, in dessen Rahmen die Bachelorarbeit angefertigt werden soll, entsprechend § 38 S. 3 SPO zuzuordnen ist und
3. insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkte erworben haben.

(3) ¹Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt gegenüber der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer als Aufgabenstellerin oder Aufgabensteller, die oder der das Seminar veranstaltet. ²Vor der Ausgabe des Themas ist die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 durch eine Bescheinigung des Prüfungsamtes nachzuweisen.

(4) ¹Unverzüglich nach der Ausgabe teilt die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller dem Prüfungsamt schriftlich das Thema der Bachelorarbeit, den Bearbeitungsbeginn sowie unter Beifügung der Belege die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 mit. ²Zugleich schlägt sie oder er dem Prüfungsausschuss die Bestellung der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers vor. ³Erst- und Zweitprüferinnen und -prüfer müssen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 BbgHG erfüllen.

(5) ¹Studierende haben die Bachelorarbeit in ausgedruckter und elektronischer Form innerhalb der in Abs. 1 Satz 3 festgelegten

Frist bei der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller abzugeben. ²Die elektronische Version muss eine Prüfung auf Plagiat mit der von der Juristischen Fakultät eingesetzten Software erlauben. ³§ 40 SPO ist im Übrigen auf die Bachelorarbeit entsprechend anzuwenden. ⁴Der Prüfungsausschuss, der diese Aufgabe durch Beschluss auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen kann, bestellt die Prüferinnen und Prüfer (§ 10 SPO). ⁵Erstprüferin oder Erstprüfer soll die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller sein.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertet worden ist. ²Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann innerhalb der Frist des § 8 Abs. 2 einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

(7) ¹Für die Bewertung gelten die allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft. ²Dasselbe gilt insbesondere auch für die Regelungen in § 13 ff. SPO zur Ablieferung von Prüfungsleistungen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschungsversuchen. ³Können Studierende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die Bachelorarbeit nicht fristgerecht fertigstellen, kann die Bachelorarbeit nach Wegfall der Prüfungsverhinderung nur erneut im Rahmen eines Seminars mit einem neuen Thema angefertigt werden.

§ 8

Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung zum Bachelor

(1) Die Prüfung zum "Bachelor of Laws" ist bestanden, wenn alle in der Modulübersicht vorgesehenen Module und die Bachelorarbeit erfolgreich absolviert worden sind.

(2) ¹Studierende, die nicht alle vorgesehenen Leistungen einschließlich der Bachelorarbeit bis zum Ende des 12. Fachsemesters im Studiengang Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät erbracht haben, sind verpflichtet, an einer Studienfachberatung

gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 1 BbgHG teilzunehmen. ²§ 25 SPO gilt insoweit entsprechend. ³Abs. 3 bleibt davon unberührt.

(3) ¹Studierenden, die das Überschreiten der in § 5 festgelegten Fristen für Prüfungsleistungen nicht zu vertreten haben, gewährt der Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen kann, auf Antrag, dem entsprechende Nachweise zur Glaubhaftmachung beizufügen sind, eine angemessene Verlängerung. ²Bei krankheitsbedingter Fristüberschreitung ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

§ 9

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen, auch ausländischen Hochschulen erbracht wurden, oder von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gelten die Regelungen in § 11 SPO. ²Voraussetzung für die Anerkennung von Leistungen in den Modulen 2 und 3 ist, dass es sich bei den anzuerkennenden Prüfungsleistungen um solche handelt, die nach den Vorschriften der jeweiligen Juristischen Fakultät für das Bestehen der Zwischenprüfung obligatorisch waren. ³Fehlen Studierenden, die die im Studiengang Rechtswissenschaft vorgesehene Zwischenprüfung an einer anderen Juristischen Fakultät bestanden haben, noch Prüfungsleistungen aus den Modulen 1, 2 und 3, so müssen diese innerhalb von zwei Fachsemestern ab Immatrikulation an der Juristischen Fakultät, aber unter Beachtung der Frist des § 8 Abs. 2 nachgeholt werden. ⁴§ 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Bachelorarbeit (§ 7) kann nicht nach Abs. 1 absolviert werden.

(3) ¹Über die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Nichtanerkennung ist schriftlich zu begründen.

(4) Im Zeugnis wird vermerkt, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden.

§ 10

Bildung der Gesamtnote

(1) ¹Die Bachelorgesamtnote, bei der es sich um eine Note im Sinne von § 12 Abs. 2 der SPO handelt, setzt sich aus den Modulabschlussnoten und der Note der Bachelorarbeit zusammen. ²Dabei wird die Gesamtnote wie folgt berechnet:

5 %	Modul 1
10 %	Wahlpflichtmodule 2a - 2d
10 %	Wahlpflichtmodule 2e - 2g
10 %	Wahlpflichtmodule 2h - 2j
5 %	Modul 3
5 %	Modul 4a
5 %	Modul 4b
5 %	Modul 5a
5 %	Modul 5b
5 %	Modul 6a
5 %	Modul 6b
5 %	Modul 8
5 %	Modul 10
20 %	Bachelorarbeit

³Sofern dabei in den Wahlpflichtmodulen 2a bis 2j mehr als sieben Vorlesungsabschlussklausuren erfolgreich abgeschlossen wurden, zählen deren beste, jedoch mindestens zwei aus jedem Hauptrechtsgebiet.

(2) Bewertungen, die § 23 Abs. 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität

Viadrina Frankfurt (Oder) entsprechen, werden folgendermaßen in Noten nach § 12 Abs. 2 SPO umgerechnet:

- 1,0 = 17 Punkte
- 1,3 = 13 Punkte
- 1,7 = 12 Punkte
- 2,0 = 10 Punkte
- 2,3 = 9 Punkte
- 2,7 = 8 Punkte
- 3,0 = 7 Punkte
- 3,3 = 6 Punkte
- 3,7 = 5 Punkte
- 4,0 = 4 Punkte
- 5,0 = 2 Punkte.

§ 11

Zeugnis, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist nach Antragstellung beim Prüfungsamt ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis ist innerhalb von vier Wochen auszustellen. ³Es enthält:

1. die Gesamtnote,
2. das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
3. den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der Ausstellung und enthält auch das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Grades eines "Bachelor of Laws (LL.B.)" beurkundet. ³Ferner erhalten die Studierenden auf Antrag ein Diploma Supplement.

(4) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Juristischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina versehen.

(5) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Bachelorprüfung wiederholt werden kann.

(6) Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft nach dem 30.09.2020 an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) aufnehmen.

(3) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft vor dem 01.10.2020 an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) aufgenommen haben, legen ihre Prüfungen nach der Prüfungsordnung für den Abschluss "Bachelor des deutschen Rechts" vom 5.12.2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.04.2014, spätestens bis zum 30.09.2022 ab.

(4) Studierende, die beim Prüfungsamt die Erklärung nach § 55 Abs. 3 Satz 2 und 3 SPO abgeben, legen ab diesem Zeitpunkt ihre Prüfungen für den in den Studiengang Rechtswissenschaft integrierten Abschluss "Bachelor des deutschen Rechts" nach dieser Prüfungsordnung ab.

(5) Die Prüfungsordnung für den Abschluss "Bachelor des deutschen Rechts" vom 5.12.2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.04.2014, tritt zum 30.09.2022 außer Kraft.

Anhang 1: Modulplan des Studiums für den Abschluss "Bachelor of Laws"

Modul 1: Grundlagen der Rechtswissenschaft

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundlagenfach	1-3	30	60	90	3	Klausur
Grundlagenfach	1-3	30	60	90	3	Klausur
Insgesamt		60	120	180	6 ECTS	Modul bestanden: 1 Klausur

Wahlpflichtmodul 2: Grundkurse in den Hauptrechtsgebieten

Wahlpflichtmodul 2a: Zivilrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
Grundkurs Zivilrecht I	1	90	180	270	9	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I	1	30	60	90	3	-
Insgesamt		120	240	360	12 ECTS	

Wahlpflichtmodul 2b: Zivilrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
Grundkurs Zivilrecht II	2	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II	2	30	60	90	3	-
Insgesamt		90	180	270	9 ECTS	

Wahlpflichtmodul 2c: Zivilrecht III

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
Grundkurs Zivilrecht III	3	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht III	3	30	60	90	3	-
Insgesamt		90	180	270	9 ECTS	

Wahlpflichtmodul 2d: Zivilrecht IV

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
Grundkurs Zivilrecht IV	3	30	60	90	6	Klausur
Insgesamt		30	60	90	6 ECTS	

Wahlpflichtmodul 2e: Strafrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
Grundkurs Strafrecht I	1	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I	1	30	60	90	3	-
Insgesamt		90	180	270	9 ECTS	

Wahlpflichtmodul 2f: Strafrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
Grundkurs Strafrecht II	2	30	60	90	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II	2	30	60	90	3	-
Insgesamt		60	120	180	9 ECTS	

Wahlpflichtmodul 2g: Strafrecht III

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
Grundkurs Strafrecht III	3	45	90	135	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht III	3	30	60	90	3	-
Insgesamt		75	150	225	9 ECTS	

Wahlpflichtmodul 2h: Verfassungsrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Öffentliches Recht I	1	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I	1	30	60	90	3	-
Insgesamt		90	180	270	9 ECTS	

Wahlpflichtmodul 2i: Verfassungsrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Öffentliches Recht II	2	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht II	2	30	60	90	3	-
Insgesamt		90	180	270	9 ECTS	

Wahlpflichtmodul 2j: Allgemeines Verwaltungsrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Öffentliches Recht III (Allgemeines Verwaltungsrecht I)	3	30	60	90	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht III	3	30	60	90	3	-
Insgesamt		60	120	180	9 ECTS	

Modul 3: Methodik der Fallbearbeitung und Hausarbeit für Anfänger und Anfängerinnen

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Prüfungen
Kompetenztraining I	1	30	60	90	3	-
Kompetenztraining II	2	30	60	90	3	-
(keine Lehrveranstaltung)	1-3	-	180	180	6	Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger
Insgesamt		60	300	360	12 ECTS	

Modul 4a: Zivilrecht für Fortgeschrittene I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
Familienrecht	4	30		30	1	-
Zivilprozessrecht	4	30		30	1	-
Übung im Zivilrecht	4	30	150	180	6	2 Klausuren
Individualarbeitsrecht	5	30		30	1	-
Handelsrecht	5	30		30	1	-
Gesellschaftsrecht	5	30		30	1	-
Erbrecht	5	30		30	1	-
Insgesamt		210	150	360	12 ECTS	

Modul 4b: Zivilrecht für Fortgeschrittene II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
(keine Lehrveranstaltung)	4, 5	-	240	240	8	Hausarbeit für Fortgeschrittene
Insgesamt		-	240	240	8 ECTS	

Modul 5a: Strafrecht für Fortgeschrittene I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
Strafprozessrecht	4	30		30	1	-
Übung im Strafrecht	4	30	150	180	6	2 Klausuren
Insgesamt		60	150	210	7 ECTS	

Modul 5b: Strafrecht für Fortgeschrittene II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
(keine Lehrveranstaltung)	4, 5	-	240	240	8	Hausarbeit für Fortgeschrittene
Insgesamt		-	240	240	8 ECTS	

Modul 6a: Öffentliches Recht für Fortgeschrittene I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
Allgemeines Verwaltungsrecht II und Verwaltungsprozessrecht	4	30		30	1	-
Polizeirecht	4	30		30	1	-
Kommunalrecht	4	30		30	1	-
Baurecht	4	30		30	1	-
Übung im Öffentlichen Recht	5	30	150	180	6	2 Klausuren ²
Insgesamt		150	150	300	10 ECTS	

Modul 6b: Öffentliches Recht für Fortgeschrittene II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
(keine Lehrveranstaltung)	5	-	240	240	8	Hausarbeit für Fortgeschrittene
Insgesamt		-	240	240	8 ECTS	

Modul 7: Schlüssel- und Zusatzqualifikationen

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
Schlüsselqualifikationen	3-6	60	120	180	6	Leistungsnachweise
Fremdsprachenkompetenz (fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltung oder rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurs)	4-6	30	60	90	3	Leistungsnachweis
Insgesamt		90	180	270	9 ECTS	

² In der Übung im Öffentlichen Recht müssen die 2 Klausuren in verschiedenen Teilrechtsgebieten (Baurecht, Kommunalrecht, Polizeirecht) angefertigt werden.

Wahlpflichtmodul 8a: Profilfach "Wirtschaft"

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
3 wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus dem jeweils veröffentlichten Angebot	4-6	90	180	270	9	-
1 wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung aus dem jeweils veröffentlichten Angebot	4-6	30	150	180	6	Prüfung
Insgesamt		120	330	450	15 ECTS	Modul bestanden: 1 Prüfung

Wahlpflichtmodul 8b: Profilfach "Kultur"

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
3 kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus dem jeweils veröffentlichten Angebot	4-6	90	180	270	9	-
1 kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltung aus dem jeweils veröffentlichten Angebot	4-6	30	150	180	6	1 Prüfung
Insgesamt		120	330	450	15 ECTS	Modul bestanden: 1 Prüfung

Modul 9: Praktische Studienzeit

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Praktische Studienzeit (3 Monate/13 Wochen)	2-6	180	-	180	6	Praktikumsbericht

Modul 10: Europarecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Europarecht	5	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Europarecht	5	30	60	90	3	-
Insgesamt		90	180	270	9 ECTS	

Bachelorarbeit in einem SPB-Seminar

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
SPB-Seminar	6	30	270	300	10	Bachelorarbeit
Insgesamt		30	270	300	10 ECTS	

Studium insgesamt		1545-1695	3540-3840	5400	180 ECTS	
--------------------------	--	------------------	------------------	-------------	-----------------	--

Anhang 2: Studienverlaufsplan des Studiums für den Abschluss "Bachelor of Laws"**1. Fachsemester**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Wahlpflichtmodul 2a/2e/2h	90-120	180-240	270-360	9-12
Wahlpflichtmodul 2a/2e/2h	90-120	180-240	270-360	9-12
Kompetenztraining I (Modul 3)	30	60	90	3
Grundlagenfach (Modul 1)	30	60	90	3
Profilfach	30	60	90	3
Semester insgesamt	270-300	540-600	810-900	27-30

2. Fachsemester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Wahlpflichtmodul 2b	90	180	270	9
Wahlpflichtmodul 2f	60	120	180	9
Wahlpflichtmodul 2i	90	180	270	9
Kompetenztraining II (Modul 3)	30	60	90	3
Semester insgesamt	270	540	810	30

3. Fachsemester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Wahlpflichtmodul 2c/2d/2g/2j	30-90	60-180	90-270	6-9
Wahlpflichtmodul 2c/2d/2g/2j	60-90	120-180	180-270	9
Hausarbeit für Anfänger	-	180	180	6
Grundlagenfach (Modul 1)	30	60	90	3
Schlüsselqualifikation	30	60	90	3
Semester insgesamt	150-240	480-660	630-900	27-30

4. Fachsemester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Familienrecht	30		30	1
Zivilprozessrecht	30		30	1
Übung im Zivilrecht	30	150	180	6
Hausarbeit für Fortgeschrittene im Zivilrecht (Modul 4b)		240	240	8
Strafprozessrecht	30		30	1
Übung im Strafrecht	30	150	180	6
Hausarbeit für Fortgeschrittene im Strafrecht (Modul 5b)		240	240	8
Allgemeines Verwaltungsrecht II und Verwaltungsprozessrecht	30		30	1

Polizeirecht	30		30	1
Kommunalrecht	30		30	1
Baurecht	30		30	1
Semester insgesamt	270	780	1050	35

5. Fachsemester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Individualarbeitsrecht	30		30	1
Handelsrecht	30		30	1
Gesellschaftsrecht	30		30	1
Erbrecht	30		30	1
Übung im Öffentlichen Recht	30	150	180	6
Hausarbeit für Fortgeschrittene im Öffentl. Recht (Modul 6b)		240	240	8
Europarecht	90	180	270	9
Fremdsprachenkompetenz	30	60	90	3
Semester insgesamt	270	630	900	30

6. Fachsemester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Schlüsselqualifikation	30	60	90	3
Praktische Studienzeit	180		180	6
Profilfach	90	270	360	12
Bachelorarbeit (SPB-Seminar)	30	270	300	10
Semester insgesamt	330	600	930	31

	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Studium insgesamt	1560-1680	3570-3810	5400	180

Aufgrund von §§ 31 Abs. 3 S. 5 und 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.09.2018 (GVBl. I/18, S. 2)) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) erlässt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende¹:

**Zweite Änderungssatzung
zur Promotionsordnung für die
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Europa-Universität Viadrina Frankfurt
(Oder) vom 20.04.2016**

vom 10.04.2019

Artikel 1

Die Promotionsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 20.04.2016, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 11.04.2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 6 werden nach dem Wort „richten“ die Wörter „und unverzüglich nach Abschluss der Promotionsvereinbarung zu stellen“ ergänzt.
2. § 8 der Promotionsordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 8 wird gestrichen und durch das Wort „Promotionsvereinbarung“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird gestrichen.
 - c) Die Sätze 5 und 6 des Absatzes 2 werden gestrichen.

d) Absatz 2 wird zu Absatz 1, Absatz 3 zu Absatz 2, Absatz 4 zu Absatz 3, Absatz 5 zu Absatz 4, Absatz 6 zu Absatz 5, Absatz 7 zu Absatz 6, Absatz 8 zu Absatz 7.

3. In § 11 Abs. 3 der Promotionsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 20.04.2016 wird folgender Satz 3 ergänzt:

„Fachartikel, die vor Abschluss der Promotionsvereinbarung publiziert wurden, können auf Antrag beim Promotionsausschuss und mit Zustimmung des Betreuers angerechnet werden, sofern sie nicht Inhalt eines anderen Prüfverfahrens waren.“

4. Die Anlage zur Promotionsvereinbarung wird durch das in Anlage 1 zu dieser Satzung angehängte Formular ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 08.05.2019 ihre Genehmigung erteilt.



Promotionsvereinbarung

zwischen

Doktorand/in:

Fakultät:

und

1. Betreuer/in:

ggf. 2. Betreuer/in:

ggf. Graduiertenkolleg/-schule:

vertreten von:

und

Dekan/in:

Fakultät:

1. Beginn und Thema der Dissertation bzw. nähere Bezeichnung des Vorhabens

(1) Der oder die Promovierende erstellt ab dem __.__.____ eine Dissertation mit dem Arbeitstitel bzw. zu dem Vorhaben:

.....
.....
.....

(2) Der Promotionsvereinbarung kann ein Zeit- und Arbeitsplan als Anlage beigefügt werden.

2. Regelmäßige fachliche Besprechungen

Es ist vorgesehen, dass zwischen dem oder der Promovierenden und dem Betreuer oder der Betreuerin alle ... Monate eine fachliche Besprechung erfolgt.

3. Aufgaben und Pflichten der oder des Promovierenden

.....
.....
.....

4. Aufgaben und Pflichten der Betreuerin oder des Betreuers

.....
.....
.....

5. Aufgaben und Pflichten der Fakultät

Die Aufgaben und Pflichten der Fakultät werden in der Promotionsordnung geregelt.

6. Universitäre Regelungen und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der oder die Promovierende versichert, folgende Regelungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zur Kenntnis genommen zu haben:

- die jeweils geltende Promotionsordnung der Fakultät,
- die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom 17.07.2002.

(2) Der oder die Promovierende hat insbesondere die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion zur Kenntnis genommen.

(3) Der oder die Promovierende hat ebenfalls insbesondere die Möglichkeiten zur Schlichtung in Konfliktfällen gemäß den Bestimmungen in der Promotionsordnung der Fakultät zur Kenntnis genommen.

7. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Promotionsvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen geändert oder angepasst werden. Hierfür bedarf es der Schriftform.

.....
Datum

.....
Datum

.....
Datum

.....
Doktorand/in

.....
1. Betreuer/in

.....
Dekan/in

.....
Ggf. 2. Betreuer/in

.....
Ggf. Sprecher/in
Graduiertenkolleg/-schule

Aufgrund von §§ 31 Abs. 3 S. 5 und 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.04.2019 (GVBl. I/19, Nr. 14, S. 5) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Promotionsordnung erlassen¹:

Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Neufassung vom 05.06.2019

Inhalt

I. Doktorgrad und Formen von Promotionsverfahren

- § 1 Doktorgrad und Zweck der Promotion
- § 2 Promotionsverfahren
- § 3 Gemeinsame Promotionsverfahren mit Hochschulen im Inland und kooperative Promotion
- § 4 Binationale Promotionsverfahren
- § 5 Ehrenpromotion

II. Prüfungsorgane

- § 6 Promotionsausschuss
- § 7 Promotionskommission

III. Zulassung und Betreuung

- § 8 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 9 Betreuung und Promotionsvereinbarung

- § 10 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

IV. Dissertation

- § 11 Dissertation
- § 12 Begutachtung
- § 13 Entscheidung über die Dissertation

V. Prüfung und Abschluss

- § 14 Disputation
- § 15 Bewertung der Promotionsleistung
- § 16 Wiederholung der Disputation
- § 17 Besondere Mitteilung ablehnender Entscheidungen
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Abschluss der Promotion

VI. Weitere Vorschriften

- § 20 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit
- § 21 Aufbewahrungsfristen
- § 22 Täuschung, Plagiat, Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Qualitätssicherung
- § 24 Einsichtsrecht
- § 25 Inkrafttreten / Außerkrafttreten
- § 26 Übergangsbestimmungen

VII. Internationaler Promotionsstudiengang Kulturwissenschaften

- § 27 Ziele des Promotionsstudiengangs
- § 28 Zulassung zum Promotionsstudiengang
- § 29 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 30 Betreuung
- § 31 Fortschrittskontrolle und Evaluation
- § 32 Sprache
- § 33 Studienleistungen
- § 34 Studienprogramm
- § 35 Prüfungen
- § 36 Abschluss der Promotion

Anhang 1

Promotionsvereinbarung

¹Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 05.06.2019 ihre Genehmigung erteilt.

I. Doktorgrad und Formen von Promotionsverfahren

§ 1

Doktorgrad und Zweck der Promotion

(1) Die Fakultät verleiht den akademischen Grad "Doktor der Philosophie" (abgekürzt „Dr. phil.“). Frauen können wahlweise den akademischen Grad „Doktorin der Philosophie“ (abgekürzt „Dr. phil.“) erhalten.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Der Doktorgrad wird erlangt durch eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) sowie eine mündliche Prüfung (Disputation) und wird nach der Publikation der Dissertation verliehen. Voraussetzung ist die Gesamtbewertung mit mindestens „rite“.

(3) Die Fakultät kann die Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen gemäß § 5 verleihen.

§ 2

Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird durch den Fakultätsrat und die Prüfungsorgane durchgeführt.

(2) Prüfungsorgane sind der Promotionsausschuss und die Promotionskommission.

(3) Die Promotion an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät erfolgt im Rahmen des Internationalen Promotionsstudiengangs Kulturwissenschaften oder als studienangangsfreie Promotion. Die besonderen Modalitäten der Promotion im Rahmen des Internationalen Promotionsstudiengangs Kulturwissenschaften sind in den § 27 bis 36 festgelegt.

(4) Die in den § 3 und § 4 beschriebenen außerordentlichen Promotionsverfahren können sowohl im Rahmen des Internationalen

Promotionsstudiengangs Kulturwissenschaften als auch studienangangsfrei absolviert werden.

§ 3

Gemeinsame Promotionsverfahren mit Hochschulen im Inland und kooperative Promotion

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen oder von kooperativen Promotionsverfahren mit Fachhochschulen aus dem Inland erfolgt auf der Grundlage von bilateralen Vereinbarungen zwischen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und den betreffenden Hochschulen oder Fachhochschulen. Die von den Betreuerinnen bzw. Betreuern unterzeichnete Promotionsvereinbarung bildet die Grundlage für das Promotionsverfahren.

(2) Vereinbarungen mit Fachhochschulen sollen vorsehen, dass die Dissertation von je einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Fachhochschule betreut wird (kooperative Promotion).

§ 4

Binationale Promotionsverfahren

(1) Die Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags zwischen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der betreffenden Hochschule aus dem Ausland (Cotutelle-Verfahren).

(2) Cotutelle-Verträge können von den Promotionsordnungen der Fakultät abweichende Regelungen vorsehen, wenn eine Passung mit der Promotionsordnung der Partnerhochschule in anderer Weise nicht zu erreichen ist. Wesentliche Abweichungen müssen dem Promotionsausschuss im Zuge der Vertragsvorbereitung angezeigt und begründet werden. Der Promotionsausschuss gibt eine befürwortende oder ablehnende Stellungnahme dazu ab.

(3) Alle Cotutelle-Verträge werden vom Promotionsausschuss verhandelt und genehmigt.

§ 5 Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde (gemäß § 1 Abs. 3) setzt einen schriftlichen Antrag von mindestens drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der Fakultät voraus. Er ist bei der Forschungsdekanin bzw. dem Forschungsdekan zu stellen. Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan leitet den Antrag allen Mitgliedern des Promotionsausschusses einzeln zur Stellungnahme zu. Wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder des Promotionsausschusses die vorgeschlagene Ehrenpromotion befürworten, legt die bzw. der Vorsitzende dieses Ausschusses den Antrag dem Fakultätsrat zur Entscheidung vor. Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und professoraler Mehrheit über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde.

(2) Das Recht zur Führung der Ehrendoktorwürde wird durch die Aushändigung der Urkunde durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät verliehen.

Die Urkunde enthält:

- den Namen der Universität und der Fakultät,
- den verliehenen Doktorgrad,
- die Würdigung der wissenschaftlichen Leistungen der geehrten Person,
- den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der geehrten Person,
- den Namen und die Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans,
- den Namen und die Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Universität,
- das Siegel der Universität.

II. Prüfungsorgane

§ 6 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss wird mit der Durchführung der Promotionsverfahren beauftragt. Er entscheidet insbesondere über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen, die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Zulassungsvoraussetzungen und über die Annahme der Dissertation oder Ablehnung aufgrund nicht erfüllter Anforderungen gemäß § 11 Abs. 1 bzw. aufgrund der Gutachten gemäß § 12 Abs. 7 und ggf. § 12 Abs. 8 S. 1 oder § 13 Abs. 2 und 3. Der Promotionsausschuss trifft die Entscheidungen über die Zulassung und die Fortschrittskontrolle für den Internationalen Promotionsstudiengang Kulturwissenschaften.

(2) Der Fakultätsrat setzt für die Dauer von jeweils zwei Jahren den Promotionsausschuss ein. Dem Promotionsausschuss gehören drei (Junior-)Professorinnen bzw. (Junior-)Professoren und eine promovierte akademische Mitarbeiterin bzw. ein promovierter akademischer Mitarbeiter an. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu bestellen. Den Vorsitz des Promotionsausschusses führt die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan, als Vertretung ist eine (Junior-)Professorin bzw. ein (Junior-)Professor zu wählen.

(3) Der Promotionsausschuss kann einzelne Entscheidungen der bzw. dem Vorsitzenden widerruflich übertragen.

(4) Der Promotionsausschuss ist dem Fakultätsrat rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet den Fakultätsrat von seinen Entscheidungen und den Entscheidungen der Promotionskommissionen. Der Fakultätsrat kann beim Verdacht von Verfahrensmängeln bei der Durchführung einer Promotion oder in Streitfällen zwischen dem Promotionsausschuss oder einer Promotionskommission auf der einen und einer bzw. einem Promovierenden auf der anderen Seite eingreifen. Der Fakultätsrat muss auf Antrag der bzw. des

Promovierenden oder der Betreuerin bzw. des Betreuers die ggf. erforderlichen Entscheidungen treffen.

(5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens eine Woche vorher eingeladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) In Fällen, in denen es sich bei einem Mitglied des Promotionsausschusses zugleich um die Betreuerin bzw. den Betreuer der Dissertation handelt, ist das betreffende Mitglied von den Beratungen und Abstimmungen hinsichtlich der betreffenden Antragstellerin bzw. des betreffenden Antragstellers oder der bzw. des betreffenden Promovierenden ausgeschlossen.

§ 7 Promotionskommission

(1) Der Promotionsausschuss beruft mit der Zulassung zur Doktorprüfung die Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren. Den Vorsitz führt eine Professorin bzw. ein Professor, die bzw. der Mitglied der Hochschule nach § 60 Abs. 1 BbgHG ist. Sie bzw. er wird aus der Mitte der Kommissionsmitglieder gewählt und darf nicht zugleich Betreuerin bzw. Betreuer der Dissertation sein.

(2) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- a) die Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten und Berücksichtigung von etwaigen Stellungnahmen gemäß § 12 Abs. 9, wobei sich die Kommission innerhalb des Bewertungsrahmens der Gutachten halten muss,

- b) das Ansetzen und die Durchführung der Disputation,
- c) die Bewertung der Disputation als Abschluss der Doktorprüfung,
- d) die Festlegung der Gesamtnote.

(3) Die Promotionskommission besteht aus:

- vier (Junior-)Professorinnen bzw. (Junior-)Professoren oder aus drei (Junior-)Professorinnen bzw. (Junior-)Professoren und einer habilitierten Wissenschaftlerin bzw. einem habilitierten Wissenschaftler,
- einer promovierten akademischen Mitarbeiterin bzw. einem promovierten akademischen Mitarbeiter.
- Gutachterinnen und Gutachter, die der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) angehören, sind in jedem Fall in die Promotionskommission zu bestellen. Auswärtige Gutachterinnen und Gutachter können vom Promotionsausschuss in die Kommission bestellt werden. Im Falle einer kooperativen Promotion gemäß § 3 soll die betreuende Professorin bzw. der betreuende Professor der entsprechenden Fachhochschule als Gutachterin bzw. Gutachter Mitglied der Promotionskommission sein.

Dabei ist zu gewährleisten, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Mitglieder der Hochschule im Sinne von § 60 Abs. 1 BbgHG bilden die Mehrheit in der Promotionskommission.
- Mitglieder der Kulturwissenschaftlichen Fakultät bilden die Mehrheit in der Promotionskommission.

(4) Die Promotionskommission tagt nichtöffentlich.

(5) Bei interdisziplinären Dissertationen sind fachlich relevante weitere Fakultäten bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen.

III. Zulassung und Betreuung

§ 8

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind:

- ein mit mindestens "gut" (2,5) bestandener Hochschulabschluss.
- Der Hochschulabschluss muss in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fachgebiet erfolgt sein und schwerpunktmäßig mit dem Fachgebiet übereinstimmen, das der geplanten Dissertation zugrunde liegt.
- Das Fachgebiet, das der geplanten Dissertation zugrunde liegt, muss ausreichend an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät vertreten sein.

Über Ausnahmen hinsichtlich der Note des Hochschulabschlusses entscheidet der Promotionsausschuss. Bei kooperativen Verfahren nach § 3 kann der Promotionsausschuss Ausnahmen bezüglich des Fachgebiets, in dem der Hochschulabschluss erlangt wurde, zulassen.

Als Hochschulabschluss im Sinne von Satz 1 gilt:

- a) ein Abschlussgrad als Master, Diplom, Magister, Erste Wissenschaftliche oder Künstlerisch-Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Amt des Studienrats oder ein äquivalentes Examen, das an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben worden ist,
- b) ein außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbener gleichwertiger Hochschulabschluss. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit im Sinne von Abs. 1 a) entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorgrades können nach Durchlaufen eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Der Promotionsausschuss verpflichtet die Kandidatin bzw. den Kandidaten im Rahmen dieses Verfahrens dazu, innerhalb einer festzulegenden Frist bestimmte Leistungsnachweise zu erbringen. Durch die Erbringung der Leistungsnachweise stellt die Kandidatin bzw. der Kandidat unter Beweis, dass sie bzw. er die fachliche Eignung für eine Promotion mitbringt.

(3) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind schriftlich an die Forschungsdekanin bzw. den Forschungsdekan zu richten; diese bzw. dieser leitet den Antrag an den Promotionsausschuss weiter.

Dem Antragsschreiben sind beizufügen:

- a) der Nachweis des bestandenen Hochschulabschlusses gemäß Abs. 1, Buchstaben a und b bzw. Abs. 2 in beglaubigter Kopie. Liegt dieser Nachweis nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, ist zudem eine beglaubigte Übersetzung in einer dieser beiden Sprachen beizufügen. Mit dem Nachweis über den bestandenen Hochschulabschluss ist ergänzend das Diploma Supplement in einfacher Kopie einzureichen,
- b) eine von der bzw. dem Promovierenden sowie der Betreuerin bzw. dem Betreuer unterschriebene Promotionsvereinbarung gemäß § 9 Abs. 2,
- c) ein Exposé im Umfang von 3-5 Seiten, aus dem der Forschungsstand sowie das eigene Vorhaben ersichtlich werden,
- d) eine schriftliche Erklärung darüber, in welcher Sprache die Dissertation abgefasst (§ 11 Abs. 3) und die Disputation abgehalten wird (§ 14 Abs. 4 S. 3 bis 5),
- e) ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,

- f) eine schriftliche Erklärung darüber, ob bereits ein Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule gestellt worden ist und ggf. mit welchem Ergebnis dieses Verfahren abgeschlossen wurde,
- g) bei Frauen eine schriftliche Erklärung über den gewünschten Grad (§ 1 Abs. 1 S. 2).

(4) Von der Zulassung zur Promotion ist ausgeschlossen, wer

- die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
- die in Abs. 3 genannten Unterlagen nicht vollständig vorlegt,
- bereits im gewählten Fach promoviert worden ist und diesen Titel in Deutschland führen darf,
- oder bereits eine Doktorprüfung im gewählten Fach endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung kann gemäß § 22 Abs. 2 versagt oder widerrufen werden. Im Fall einer Einstellung des Promotionsverfahrens nach § 22 Abs. 6 oder einer Aufhebung der Promotionsvereinbarung nach § 9 Abs. 6 erlischt die Zulassung zur Promotion.

(6) Erfüllt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Voraussetzungen, so wird sie bzw. er vom Promotionsausschuss zum Promotionsverfahren zugelassen. Die Zulassung erfolgt während der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb eines Monats und ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ablehnungen und andere Entscheidungen zuungunsten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sind schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Personen, die sich entschließen, ihr Promotionsvorhaben an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität

Viadrina endgültig nicht mehr weiterzuverfolgen, müssen die Aufhebung der Zulassung beantragen.

§ 9

Betreuung und Promotionsvereinbarung

(1) Zur Betreuung berechtigt sind alle (Junior-)Professorinnen und (Junior-)Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät. Professorinnen und Professoren, die emeritiert sind, sich im Ruhestand befinden oder höchstens drei Jahre vor dem Eintritt ins Pensionsalter stehen, sind nur dann zur Betreuung berechtigt, wenn mindestens eine weitere Betreuerin bzw. ein weiterer Betreuer zum Zeitpunkt des Abschlusses der Promotionsvereinbarung vorhanden ist, die bzw. der die Betreuung über die Pensionierung der Kollegin bzw. des Kollegen hinaus sicherstellt. Die weitere Betreuerin bzw. der weitere Betreuer muss Mitglied der Hochschule im Sinne von § 60 Abs. 1 BbgHG und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sein. Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach BbgHG erfüllen, können nach Einzelfallprüfung und einem entsprechenden Beschluss durch den Fakultätsrat zur Betreuung von Dissertationen an der Fakultät berechtigt werden. Außerdem zur Betreuung berechtigt sind promovierte Leiterinnen bzw. Leiter von Emmy-Noether-Nachwuchsgruppen oder äquivalent, und zwar für im Rahmen der jeweiligen Gruppe entstehende Arbeiten. Die Äquivalenz stellt der Promotionsausschuss fest.

(2) Promotionsvereinbarungen im Sinne von § 31 Abs. 8 BbgHG regeln konkret die Rechte und Pflichten der Promovierenden, der jeweiligen wissenschaftlichen Betreuerinnen bzw. Betreuer sowie der Fakultät. Sie enthalten mindestens Hinweise zum Beginn der Promotion und den regelmäßigen fachlichen Besprechungen sowie die Versicherung, dass die vorliegende Promotionsordnung sowie die „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ vom 17.02.2002 zur Kenntnis genommen wurden. Die Vereinbarung ist abgeschlossen, sobald die bzw. der Promovierende, die Betreuerin bzw. der Betreuer und die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan sie unterschrieben haben. Das Rahmenformular einer Promotionsvereinbarung ist mit Informationen und Empfehlungen zu ihrer Erstellung Anlage dieser Promotionsordnung.

(3) Die Parteien der Promotionsvereinbarung können sich bei Konflikten an die von der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vorgesehene Person zur Konfliktschlichtung wenden.

(4) In der Regel soll die Dissertation nach drei Jahren eingereicht werden und das Verfahren nach vier Jahren abgeschlossen sein (Regelbearbeitungszeit).

(5) Das Betreuungsverhältnis kann auch nach dem Ausscheiden der Betreuerin bzw. des Betreuers aus der Europa-Universität Viadrina auf deren bzw. dessen Antrag fortgesetzt werden. Der Antrag ist an den Promotionsausschuss zu richten.

(6) Die Promotionsvereinbarung kann im Einvernehmen zwischen den Betreuerinnen bzw. Betreuern und der bzw. dem Promovierenden aufgehoben oder geändert werden. Eine Änderung bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. Bei Verstößen gegen Vereinbarungen oder gegen die gute wissenschaftliche Praxis kann die Promotionsvereinbarung durch eine schriftliche, zu begründende Erklärung der Betreuerinnen bzw. Betreuer oder der bzw. des Promovierenden beendet werden. Der Promotionsausschuss ist über eine erfolgte Beendigung gemäß Satz 3 zu informieren.

§ 10

Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

(1) Das Antragsschreiben auf Zulassung zur Doktorprüfung ist an die Vorsitzende bzw.

den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

Dem Antragsschreiben sind beizufügen:

- a) die Dissertation in drei Exemplaren (gemäß § 11 Abs. 4),
- b) die Dissertation in elektronischer Fassung in einem gängigen, maschinenlesbaren Dateiformat und ggf. erhobene Primärdaten,
- c) die ehrenwörtliche Versicherung mit Verweis auf die „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens“, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Abhandlung selbst verfasst, sich keiner unzulässigen fremden Hilfe vor oder während der Abfassung der Dissertation bedient, keine anderen als die im Schriftenverzeichnis der Abhandlung angeführten Schriften benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autorinnen bzw. Autoren entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat,
- d) die ehrenwörtliche Erklärung darüber, dass im Promotionsfach bislang keine Doktorprüfungen endgültig nicht bestanden wurden,
- e) die ehrenwörtliche Versicherung, dass die Dissertation an keiner anderen Universität, Hochschule oder Fakultät mit dem Ziel der Promotion eingereicht wurde.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
- b) die Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion und die Doktorprüfung nicht erfüllt sind,
- c) die Dissertationsschrift nicht den Anforderungen an eine Dissertation der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina nach § 11 Abs. 1 entspricht. Antragstelle-

rin bzw. Antragsteller sowie Betreuerin bzw. Betreuer werden von dieser Entscheidung mit Rechtsbehelfsbelehrung informiert.

(3) Über den Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung entscheidet der Promotionsausschuss. Er informiert die bzw. den Promovierenden über die getroffene Entscheidung sowie, im Falle einer Zulassung, über die Zusammensetzung der Promotionskommission. Ablehnungen und andere Entscheidungen zuungunsten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sind schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Solange beim Promotionsausschuss kein Gutachten zur eingereichten Dissertation vorliegt, hat die bzw. der Promovierende das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

IV. Dissertation

§ 11 Dissertation

(1) Die bzw. der Promovierende muss eine Dissertation vorlegen, welche die besondere Befähigung zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten nachweist und einen selbständigen Beitrag zur Forschung darstellt.

(2) Die Dissertation soll vor ihrer Einreichung im Rahmen des Promotionsverfahrens als Ganzes nicht veröffentlicht sein. Bereits veröffentlichte Teile müssen in der eingereichten Dissertation deutlich gekennzeichnet werden und bei Abgabe in Kopie mit eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Falls die Dissertation in einer anderen Sprache als der deutschen oder englischen abgefasst werden soll, muss dies beim Antrag auf Zulassung zur Promotion angezeigt werden. Andere Sprachen sind zuzulassen, wenn sie in der internationalen Literatur des

Faches üblich und die Betreuung und Begutachtung an der Fakultät gewährleistet sind.

(4) Die Dissertation ist in gebundener Form, mit Seitenzahlen versehen und in der Regel einseitig bedruckt vorzulegen.

§ 12 Begutachtung

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter, die Mitglieder der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sind oder die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach BbgHG erfüllen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören (Ausnahmen hiervon regeln §§ 3 und 4, § 9 Abs. 5 sowie § 12 Abs. 2). In jedem Fall muss mindestens eine bzw. einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation Mitglied der Hochschule im Sinne von § 60 Abs. 1 BbgHG sein. Der Promotionsausschuss leitet den Gutachterinnen bzw. den Gutachtern die Dissertation zu. Das Erstgutachten wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer erstellt. Die zweite Gutachterin bzw. den zweiten Gutachter bestellt der Promotionsausschuss im Benehmen mit der bzw. dem Promovierenden unter Wahrung der gemäß Satz 2 gemachten Auflagen.

(2) Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fach oder ein Fachgebiet, das nicht an der Fakultät vertreten ist, kann die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter aus diesem Fach oder Fachgebiet von einer anderen Hochschule benannt werden. Stets muss aber mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. Eine auswärtige Gutachterin bzw. ein auswärtiger Gutachter muss hinsichtlich des Status den in § 9 Abs. 1 genannten Personen gleichstehen. Ausgenommen davon sind Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen, die im

Rahmen von kooperativen Promotionsverfahren nach § 3 sowie § 7 Abs. 3 als Gutachterinnen bzw. Gutachter fungieren.

(3) Jede Dissertation wird zunächst vom Promotionsausschuss einer elektronischen Plagiatsprüfung unterzogen. Das Protokoll der Plagiatsprüfung wird an die Gutachterinnen bzw. Gutachter weitergeleitet.

(4) Beide Gutachterinnen bzw. Gutachter kontrollieren ergänzend zu Abs. 3, ob ein Plagiat oder andere Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens insbesondere im Sinne von § 2 der Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vorliegen.

(5) Jede Gutachterin und jeder Gutachter leitet der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung ein ausführliches, schriftliches, Gutachten zu. Aus besonderem Grund kann der Promotionsausschuss diese Frist angemessen verlängern. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet die Gutachten an die Promotionskommission weiter.

(6) Bei unbegründeter Fristüberschreitung einer Gutachterin bzw. eines Gutachters von mehr als einem Monat bestellt der Promotionsausschuss auf Antrag der bzw. des Promovierenden eine neue Gutachterin bzw. einen neuen Gutachter, die bzw. der ggf. auswärtig sein kann. Bei Ersetzung der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters kann die bzw. der Promovierende eine neue Erstgutachterin bzw. einen neuen Erstgutachter vorschlagen. Bei Ersetzung der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters erfolgt die Bestellung der weiteren Gutachterin bzw. des weiteren Gutachters im Benehmen mit der bzw. dem Promovierenden.

(7) Die Gutachterinnen und Gutachter prüfen und begründen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen

werden kann oder abgelehnt werden muss. Sie beurteilen schriftlich die wissenschaftliche Leistung der Arbeit und vergeben jeweils eine Einzelnote nach § 15 Abs. 1. Die Gutachten können Auflagen für die Publikationsfassung der Dissertation enthalten. Die Auflagen dürfen keine Änderung des Themas der Dissertation zur Folge haben und es muss möglich sein, sie innerhalb eines Jahres zu bewältigen.

(8) Wenn die in den Gutachten vergebenen Noten um mehr als eine Stufe voneinander abweichen oder sich hinsichtlich der Annahme- oder Ablehnungsempfehlung unterscheiden, so bestellt der Promotionsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Gutachten ein drittes Gutachten. Dieses ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu erstellen. Die Auswahl einer dritten Gutachterin bzw. eines dritten Gutachters erfolgt im Benehmen mit der Promotionskommission.

(9) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Gutachten und die Dissertation allen promotionsberechtigten Mitgliedern der Fakultät und den Mitgliedern des Promotionsausschusses für zwei Wochen in der Vorlesungszeit zur Einsichtnahme bereit. Diese können innerhalb der Auslagefrist Einwände gegen die Dissertation oder Gutachten in Form von Stellungnahmen vorbringen, die den Promotionsunterlagen beizufügen sind.

§ 13

Entscheidung über die Dissertation

(1) Nach Ende der Auslage werden die gesamten Promotionsunterlagen einschließlich der Stellungnahmen dem Promotionsausschuss zur Entscheidung gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 zugeleitet.

(2) Wenn die Mehrheit der Gutachten eine Benotung mit „rite“ oder besser gem. § 15 festlegt und die etwaigen Stellungnahmen nach § 12 Abs. 9 keine zwingenden Gründe für ein Abweichen von den mehrheitlich po-

sitiven Gutachten nennen, so stellt der Promotionsausschuss die Annahme der Dissertation fest.

(3) Wenn die Mehrheit der Gutachten eine Benotung mit „insuffizienter“ gem. § 15 festlegt und die etwaigen Stellungnahmen nach § 12 Abs. 9 keine zwingenden Gründe für ein Abweichen von den mehrheitlich negativen Gutachten nennen, so stellt der Promotionsausschuss die Ablehnung der Dissertation fest.

(4) Wird die Arbeit abgelehnt, so kann die bzw. der Promovierende eine neue Dissertation zu einem anderen Thema einreichen, das vom Ausschuss vorab genehmigt werden muss. Dazu muss eine neue Promotionsvereinbarung eingereicht werden. Der erneut zu stellende Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung kann nicht vor Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Ablehnung der Dissertation gestellt werden. Wenn auch die neue Dissertation abgelehnt wurde, so sind weitere Promotionsversuche in diesem Fach an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät ausgeschlossen.

V. Prüfung und Abschluss

§ 14 Disputation

(1) In der Disputation wird die Fähigkeit der Promovierenden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfachgebietes und angrenzender Gebiete sowie zur Verteidigung der Dissertation geprüft.

(2) Sobald die Dissertation angenommen ist, bestimmt die Promotionskommission im Einvernehmen mit der bzw. dem Promovierenden den Termin der Disputation und teilt diesen dem Promotionsausschuss mit. Die Disputation findet während der Vorlesungszeit und nicht später als sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist an der Fakultät statt. Begründete Ausnahmefälle können vom Promotionsausschuss bewilligt werden.

(3) Der Promotionsausschuss teilt der bzw. dem Promovierenden unverzüglich die Zusammensetzung der Promotionskommission sowie den Disputationstermin mit und übersendet zugleich die Gutachten und eventuelle weitere Stellungnahmen. Der bzw. die Promovierende muss dem Promotionsausschuss spätestens eine Woche vor dem Disputationstermin Thesen zur Dissertation oder eine Zusammenfassung der Dissertation vorlegen, die der Ausschuss an die Mitglieder der Promotionskommission weiterleitet.

(4) Die Disputation erstreckt sich auf die Dissertation, die Gutachten und die eingereichten Thesen bzw. die Zusammenfassung und beginnt mit einem maximal 15-minütigen Vortrag der bzw. des Promovierenden. Die Disputation soll insgesamt ca. 60 Minuten dauern. Sie wird in der Regel in der Sprache durchgeführt, in der die Dissertation geschrieben wurde. Auf Antrag der Kommission oder der bzw. des Promovierenden kann der Promotionsausschuss auch eine andere Sprache festlegen. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Verständigung mit allen Mitgliedern der Promotionskommission gesichert ist.

(5) Nach den Mitgliedern der Promotionskommission sind die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die anderen promovierten Mitglieder der Fakultät berechtigt, Fragen an die Promovierende bzw. den Promovierenden zu stellen.

(6) Die Disputation ist hochschulöffentlich. Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission kann die Hochschulöffentlichkeit ausschließen oder beschränken, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderlich ist.

(7) Die Mitglieder des Fakultätsrates und des Promotionsausschusses können bei allen Disputationen anwesend sein.

(8) Über die Disputation führt die bzw. der Vorsitzende oder ein von ihr bzw. ihm zu be-

stimmendes Mitglied der Promotionskommission Protokoll. Das Protokoll ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben.

(9) Kann die bzw. der Promovierende nicht an der angesetzten Disputation teilnehmen, so müssen die Gründe für das Fernbleiben dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung der bzw. des Promovierenden ist dem Promotionsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, ob die geltend gemachten Gründe hinreichend sind. Bleiben Promovierende der Disputation ohne hinreichenden Grund fern, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

(10) Die Promotionskommission kann Auflagen für die Publikationsfassung der Dissertation vorsehen. § 12 Abs. 7 S. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 15

Bewertung der Promotionsleistung

(1) Die Bewertungen für die Dissertation, die Disputation sowie für die Promotionsleistung insgesamt lauten:

Bewertung	Einzelnote	Notenspektrum
<i>summa cum laude</i> = eine besonders herausragende Leistung	0	0–0,49
<i>magna cum laude</i> = eine sehr gute Leistung	1	0,50–1,50
<i>cum laude</i> = eine gute Leistung	2	1,51–2,50

<i>rite</i> = eine angemessene Leistung	3	2,51–3,50
<i>insufficienter</i> = eine nicht ausreichende Leistung	4,5	über 3,50

Dabei werden in den einzelnen Gutachten sowie für die Disputation ausschließlich Einzelnoten vergeben. Diese werden gemäß Abs. 4 zur Gesamtbewertung zusammengefasst.

(2) Die Bewertung der Dissertation ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den zwei bzw. drei (gemäß § 12 Abs. 8) Gutachten vergebenen Einzelnoten gemäß Abs. 1.

(3) Über die Einzelnote der Disputation entscheidet die Promotionskommission im Anschluss an die Disputation in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder (Stimmhaltungen sind nicht zulässig). Sie stellt auch die Promotionsgesamtnote fest.

(4) Die Bewertung der Promotionsleistung insgesamt ergibt sich aus dem ermittelten Wert gemäß dem Notenspektrum in Abs. 1. Dieser Wert wird zu zwei Dritteln aus den Einzelnoten der zwei bzw. drei (gemäß § 12 Abs. 8) Gutachten sowie zu einem Drittel aus der für die Disputation vergebenen Einzelnote gebildet:

Formel bei Vorliegen von zwei Gutachten:
 $(\text{Note 1. GA} + \text{Note 2. GA} + \text{Note Disputation}) / 3$.

Formel bei Vorliegen von drei Gutachten:
 $(\text{Note 1. GA} \times 0,66 + \text{Note 2. GA} \times 0,66 + \text{Note 3. GA} \times 0,66 + \text{Note Disputation}) / 3$.

(5) Die Bewertung der Dissertation oder der Disputation mit „*summa cum laude*“ für eine besonders herausragende Leistung ist gesondert zu begründen.

(6) Wird die Leistung der bzw. des Promovierenden in der Disputation mit „insuffizienter“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) Das Ergebnis der Disputation und die Promotionsgesamtnote werden der bzw. dem Promovierenden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in Gegenwart der Promotionskommission mitgeteilt.

§ 16

Wiederholung der Disputation

(1) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

(2) Ist die Disputation auch in der Wiederholung nicht bestanden, so gilt die gesamte Doktorprüfung als nicht bestanden und weitere Promotionsversuche in diesem Fach sind ausgeschlossen.

§ 17

Besondere Mitteilung ablehnender Entscheidungen

Die Ablehnung der Dissertation sowie die Entscheidung über das Nichtbestehen der Disputation sind der bzw. dem Promovierenden von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 18

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach Bestehen der Disputation ist vor der Veröffentlichung der Dissertation die Druckerlaubnis einzuholen. Diese wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer erteilt. Voraussetzung dafür ist, dass die Publikationsfassung inhaltlich der begutachteten Fassung entspricht, und dass gegebenenfalls erteilte Auflagen gemäß § 12 Abs. 7 S. 3 und § 14 Abs. 10 S. 1 erfüllt sind.

(2) Dissertationen sind innerhalb von zwei Jahren nach der Disputation zu veröffentlichen. Die in Abs. 4 genannte Anzahl von Exemplaren ist unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern. In begründeten Ausnahmefällen, über die der Promotionsausschuss entscheidet, kann die Frist auf Antrag einmalig um maximal ein Jahr verlängert werden. Sollte innerhalb dieser Frist keine Veröffentlichung erfolgt sein, bleibt der bzw. dem Promovierenden noch die Möglichkeit, innerhalb von weiteren drei Monaten die Dissertation unter den in Abs. 4b, 4c oder 4d genannten Formen zu veröffentlichen.

(3) Die Veröffentlichung soll im Impressum als Dissertation an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gekennzeichnet sein, das Datum der Disputation und den Namen der Betreuerin bzw. des Betreuers enthalten.

(4) Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

a) Veröffentlichung als Monographie durch einen gewerblichen Verlag oder in einer Zeitschrift:

Es sind fünf Exemplare bei der Universitätsbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) abzuliefern. Den in dieser Form abgelieferten Exemplaren werden immer Kopien des Titelblattes der ursprünglich eingereichten Dissertation beigelegt. Erscheint die Monographie als eBook, so darf der Verlag kein „Digitales RechteManagement“ (DRM) verwenden: Nach dem Erwerb einer Lizenz muss ein uneingeschränkter und langfristiger Zugriff möglich sein; es dürfen keine Zugriffsbeschränkungen (z. B. Kopierschutz oder nur partielle Druckerlaubnis) greifen.

b) Veröffentlichung als ePublikation auf einem Server durch die Universitätsbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

Datenformat und Datenträger sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Mit den Daten (CD-ROM inkl. Einverständniserklärung) sind fünf Print-Exemplare abzugeben. Die von der UB der EUV vorgenommene ePublikation garantiert die Datensicherheit und die langfristige Verfügbarkeit.

- c) Veröffentlichung durch die Promovierende bzw. den Promovierenden selbst in Druckform:

Es sind zehn Exemplare bei der Universitätsbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) abzuliefern. Den gedruckten Exemplaren ist eine digitale Fassung des Textes und eine von der Universitätsbibliothek bereitgestellte Einverständniserklärung für eine eventuelle digitale Veröffentlichung auf einem Server durch die Universitätsbibliothek beizufügen. Datenformat und Datenträger sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Falls gedruckte Exemplare umfangreich angefordert werden, wird die Universitätsbibliothek die Autorin bzw. den Autor in Kenntnis setzen. Diese oder dieser kann dann der Universitätsbibliothek weitere Exemplare aushändigen. Andernfalls wird die Dissertation in elektronischer Fassung veröffentlicht. Schließt die Autorin bzw. der Autor einen Vertrag mit einem Verlag, so setzt er bzw. sie die Universitätsbibliothek hierüber umgehend in Kenntnis und liefert dort umgehend nach der Publikation zwei Buchexemplare ab.

- d) Veröffentlichung durch die Promovierende bzw. den Promovierenden selbst in Form von Microfiches:

Es sind eine Mutterkopie und drei Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinenschrift abzuliefern sowie 20 Microfiche-Kopien.

- (5) Hält die bzw. der Promovierende die Frist gemäß Abs. 2 nicht ein, verliert sie bzw. er

die Rechte aus den bereits erbrachten Prüfungsleistungen.

(6) Wird der Doktorgrad schon vor der Publikation gemäß § 19 Abs. 3 verliehen, ist die bzw. der Promovierende verpflichtet, die vorgesehenen Pflichtexemplare innerhalb der hier in Abs. 2 genannten Frist nachzureichen.

§ 19

Abschluss der Promotion

(1) Die Promotionsurkunde wird innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 18 ausgehändigt. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des entsprechenden Doktorgrades. Mit ihrer Aushändigung ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.

(2) Die Urkunde wird in deutscher und in englischer Sprache abgefasst.

Sie enthält:

- den Namen der Universität und der Fakultät,
- den verliehenen Doktorgrad,
- den Titel der Dissertation,
- die Angabe der für das Verfahren maßgeblichen Promotionsordnung,
- die Gesamtnote gemäß § 15 Abs. 4,
- den Namen, Geburtsdatum und Geburtsort der bzw. des Promovierten,
- das Datum der Disputation,
- den Namen und die Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans,
- den Namen und die Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Universität,
- das Siegel der Universität.

(3) Die Verleihung des Doktorgrades kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen bereits erfolgen, wenn die Genehmigung zur Veröffentlichung gemäß § 18 Abs. 1 und eine verbindliche Verlagszusage vorliegen. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

VI. Weitere Vorschriften

§ 20

Nachteilsausgleich und Chancengleichheit

(1) In den Promotionsvereinbarungen und durch den Promotionsausschuss sind besondere Härtefälle (z. B. längere Krankheit) zu beachten. Sollten Härtefälle während der Promotion eintreten, ist die Promotionsvereinbarung entsprechend anzupassen.

(2) Promovierende, die die gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen, sich in Elternzeit befinden, Kinder außerhalb der gesetzlich geregelten Elternzeit oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf Rechnung getragen wird. Dies soll in der Promotionsvereinbarung Berücksichtigung finden. Der Promotionsausschuss entscheidet über eine konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde. Die bzw. der Promovierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Die Promotionsvereinbarung ist entsprechend anzupassen.

(3) Bei der Dissertation und Disputation soll den spezifischen Belangen von Promovierenden mit Behinderung im Sinne des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes und mit chronischen Erkrankungen Rechnung getragen werden. Die bzw. der Promovierende hat durch ein ärztliches Attest zu belegen, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die mündlichen und schriftlichen Leistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Auf dieser Grundlage kann der Promotionsausschuss die Modalitäten der Erbringung der Prüfungsleistungen entsprechend anpassen. Die bzw. der Promovierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzun-

gen unverzüglich mitzuteilen. Die Promotionsvereinbarung ist entsprechend anzupassen.

§ 21

Aufbewahrungsfristen

(1) Prüfungsunterlagen dürfen nicht vernichtet werden, wenn in einem Prüfungsverfahren Widerspruch eingelegt oder Klage erhoben wurde und das Rechtsbehelfsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für Prüfungsunterlagen der Promotionsverfahren beträgt 50 Jahre für folgende Unterlagen:

- das Dissertationsexemplar der Akte,
- die elektronische Fassung der Dissertation und ggf. erhobene Primärdaten,
- die Gutachten,
- das Protokoll der mündlichen Promotionsprüfung (Disputation),
- die Kopien der Promotionsurkunde,
- bei Nichtbestehen der Prüfung die Kopie des der Bewerberin bzw. des Bewerbers erteilten Bescheids,
- die Anträge auf Zulassung zur Promotion sowie zur Doktorprüfung mit den für die Zulassung erforderlichen Unterlagen,
- sonstige Prüfungsunterlagen von besonderer Bedeutung.

(3) Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der bzw. dem Promovierten die Promotionsurkunde ausgehändigt oder die Beendigung des Promotionsverfahrens festgestellt worden ist.

(4) Die Aufbewahrungsfristen gelten gleichermaßen für alle bereits von der Kulturwissenschaftlichen Fakultät dem Archiv übergebenen Promotionsunterlagen.

§ 22

Täuschung, Plagiat, Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades

(1) Bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann die unabhängige Vertrauensperson (Ombudsfrau/ Ombudsmann) der

Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 5 Abs. 1 der Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2002 angerufen werden.

(2) Wenn sich vor Abschluss der Promotion ein schwerwiegendes Fehlverhalten der bzw. des Promovierenden herausstellt, wie z. B. Täuschung oder Plagiat, kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers oder aus eigenem Entschluss, jedoch immer nach Anhörung der bzw. des Promovierenden, die Zulassung zur Promotion für ungültig erklären.

(3) Der Doktorgrad soll entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung über wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens oder durch Täuschung bei den Promotionsleistungen erlangt wurde.

(4) Waren die Voraussetzungen für den Zugang zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Promovierte hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(5) Über die Entziehung beschließt der Promotionsausschuss nach Anhörung der bzw. des Promovierten. Vor der Beschlussfassung ist die Präsidentin bzw. der Präsident zu hören.

(6) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als sechs Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers und nach Anhörung der bzw. des Promovierenden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum

Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 23 Qualitätssicherung

Um eine hohe Qualität im Bereich Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs zu erreichen, evaluiert die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) fortwährend die mit dieser Promotionsordnung vorgesehenen qualitätssichernden Maßnahmen. Näheres regelt die Satzung zur Hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 24 Einsichtsrecht

Innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Promotionsverfahrens haben sowohl Promovierte als auch Personen, die die Doktorprüfung nicht bestanden haben, das Recht auf Einsichtnahme in alle Unterlagen zum eigenen Verfahren.

§ 25 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Die Promotionsordnung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 11.01.2012 tritt am 30.09.2024 außer Kraft. Die Promotionsordnung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 13.04.2016 tritt am 30.09.2025 außer Kraft.

§ 26 Übergangsbestimmungen

Promovierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zugelassen wurden, legen ihre Prüfungen auf der Basis der Promotionsordnung ab, die zum Zeitpunkt der Zulassung galt. Sie können beim Promotionsausschuss schriftlich und unwiderruflich

beantragen, das Promotionsverfahren auf der Grundlage der hier vorliegenden Promotionsordnung fortzuführen und abzuschließen.

VII. Internationaler Promotionsstudiengang Kulturwissenschaften

§ 27 Ziele des Promotionsstudiengangs

Die Absolvierung des Internationalen Promotionsstudiengangs Kulturwissenschaften soll die Promovierende bzw. den Promovierenden befähigen, innerhalb der Regelstudienzeit das gewählte wissenschaftliche Thema adäquat zu bearbeiten und die Ergebnisse in Form einer schriftlichen Dissertation festzuhalten. Darüber hinaus muss die bzw. der Promovierende die geforderten Prüfungsleistungen erbringen. Das Promotionsstudium legt großen Wert auf die Qualität der Promotion und sieht Maßnahmen zu deren Sicherung vor. Das Promotionsstudium soll die Promovierende bzw. den Promovierenden auf eine qualifizierte wissenschaftliche und außer-akademische Berufstätigkeit vorbereiten.

§ 28 Zulassung zum Promotionsstudiengang

Die bzw. der Promovierende, die bzw. der nach § 8 zur Promotion zugelassen ist, kann zum Internationalen Promotionsstudiengang Kulturwissenschaften zugelassen werden, wenn sie bzw. er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Sie bzw. er verfügt über mindestens zwei Betreuerinnen bzw. Betreuer (davon mindestens eine bzw. einen aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät). Beide Betreuerinnen bzw. Betreuer müssen die Promotionsvereinbarung unterschreiben.
- Die Promotionsvereinbarung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zum Internationalen Promotionsstudiengang Kulturwissenschaften noch nicht länger als ein Jahr Gültigkeit besitzen.

§ 29 Regelstudienzeit und Studienumfang

Das Promotionsstudium umfasst eine Regelstudienzeit von 6 Semestern und schließt die Anfertigung der Dissertation sowie die Disputation ein. Für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums sind 180 ECTS-Credits zu erwerben. Dabei entfallen 120 ECTS-Credits auf die Anfertigung und Verteidigung der Dissertation (einschließlich der Erstellung von Promotionsexposés und Sachstandsberichten). 60 ECTS-Credits werden studienbegleitend erworben.

§ 30 Betreuung

Jede bzw. jeder Promovierende des Promotionsstudiengangs wird von mindestens zwei habilitierten oder gleich gestellten Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern (z.B. Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren, Leiterinnen bzw. Leitern von Emmy-Noether-Nachwuchsgruppen) gemäß § 9 Abs. 1 kontinuierlich betreut (in der Promotionsvereinbarung festgelegtes Betreuungsteam). Auf Antrag kann eine Betreuerin bzw. ein Betreuer auch aus einer anderen Fakultät oder Universität kommen.

§ 31 Fortschrittskontrolle und Evaluation

(1) Nach 12 Monaten legt die bzw. der Promovierende neben einem aktualisierten Zeit- und Arbeitsplan ein Promotionsexposé inkl. vorläufiger Gliederung im Umfang von 15 Seiten vor, das von den Betreuerinnen bzw. den Betreuern als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Kriterien sind die Exzellenz des Exposés und der Reifegrad von Zeit- und Arbeitsplan sowie die Gliederung. Falls das Exposé von mindestens einer Betreuerin bzw. einem Betreuer als „nicht bestanden“ bewertet wird, kann innerhalb von drei Monaten ein überarbeitetes Exposé vorgelegt werden. Wird dieses überarbeitete Exposé von beiden Betreuerinnen bzw. Betreuern mit „nicht bestanden“ bewertet, erlischt die Zulassung zum Promotionsstudiengang. Bei voneinander abweichenden

den Bewertungen des überarbeiteten Exposés entscheidet der Promotionsausschuss über den Fortbestand der Zulassung zum Promotionsstudiengang.

(2) Nach 24 Monaten legt die bzw. der Promovierende einen schriftlichen Bericht zum Stand der Dissertation vor. Der Bericht besteht aus folgenden Teilen:

- Vollständige Gliederung der Dissertation
- Vollständiges bisheriges Manuskript, aus dem hervorgeht, dass mindestens zwei Kapitel der Dissertation fertiggestellt sind
- Aktualisierter Zeit- und Arbeitsplan
- Alle bisherigen Nachweise von Studienleistungen im Rahmen des Promotionsstudiums; der Umfang der Studienleistungen muss mindestens 60 ECTS-Credits betragen.

Der Bericht wird von den Betreuerinnen bzw. Betreuern als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Falls das Exposé von mindestens einer Betreuerin bzw. einem Betreuer als „nicht bestanden“ bewertet wird, kann innerhalb von drei Monaten ein überarbeitetes Exposé vorgelegt werden. Wird dieses überarbeitete Exposé von beiden Betreuerinnen bzw. Betreuern mit „nicht bestanden“ bewertet, erlischt die Zulassung zum Promotionsstudiengang. Bei voneinander abweichenden Bewertungen des überarbeiteten Exposés entscheidet der Promotionsausschuss über den Fortbestand der Zulassung zum Promotionsstudiengang.

(3) Innerhalb der Regelstudienzeit (36 Monate) ist die Dissertation einzureichen und zu verteidigen (siehe dazu § 35). In gut begründeten Ausnahmefällen (siehe dazu Abs. 5) kann die bzw. der Promovierende einen formlosen Antrag auf Verlängerung der Studienzeit um weitere 12 Monate stellen. Dem Antrag muss ein schriftlicher Bericht über den Stand der Dissertation beigefügt werden. Der Bericht besteht aus folgenden Teilen:

- Vollständige Gliederung der Dissertation
- Vollständiges bisheriges Manuskript, aus dem hervorgeht, dass die Arbeit zu mindestens zwei Dritteln fertiggestellt ist
- Zeit- und Arbeitsplan bis zum geplanten Einreichen der Dissertation
- Alle Nachweise von Studienleistungen im Rahmen des Promotionsstudiums; der Umfang der Studienleistungen muss alle Pflichtveranstaltungen einschließen und mindestens 78 ECTS-Credits betragen.

Die Betreuerinnen bzw. Betreuer begutachten den Verlängerungsantrag im Hinblick auf die fachliche Qualität und den Fortschritt der Dissertation. Falls der Bericht von mindestens einer Betreuerin bzw. einem Betreuer als „nicht bestanden“ bewertet wird, kann innerhalb von drei Monaten ein überarbeiteter Bericht vorgelegt werden. Wird dieser überarbeitete Bericht von beiden Betreuerinnen bzw. Betreuern mit „nicht bestanden“ bewertet, erlischt die Zulassung zum Promotionsstudiengang. Bei voneinander abweichenden Bewertungen des überarbeiteten Berichts entscheidet der Promotionsausschuss über den Fortbestand der Zulassung zum Promotionsstudiengang.

(4) Alle Exposés und Berichte der bzw. des Promovierenden sowie die Bewertungen, Gutachten und Stellungnahmen der Betreuerinnen bzw. Betreuer sind beim Promotionsausschuss zu hinterlegen.

(5) Über Verlängerung aller Fristen zur Fortschrittskontrolle und Evaluation (bspw. wegen Krankheit, familiären Aufgaben, Mutterschutz, Elternzeit etc.) entscheidet auf Antrag der Promotionsausschuss.

§ 32 Sprache

Lehr- und Prüfungssprachen des Promotionsstudiengangs sind Deutsch und Englisch. Mit Zustimmung der Betreuerinnen bzw. Betreuern und der Prüferinnen bzw.

Prüfer können andere Lehr- und Prüfungssprachen zugelassen werden.

§ 33 Studienleistungen

Die bzw. der Promovierende muss sich jede Studienleistung in Form eines schriftlichen Nachweises von der Ausrichterin bzw. dem Ausrichter der jeweiligen Veranstaltung bescheinigen lassen und die Nachweise zu gegebener Zeit dem Promotionsausschuss vorlegen. Über die Anerkennung außerhalb des Promotionsstudiengangs erbrachter

Leistungen als Studienleistungen entscheidet der Promotionsausschuss.

Die Studienleistungen werden mit Ausnahme des Moduls „Dissertation: Fortschritt und Abschluss“ nicht benotet. Eine erfolgreiche Teilnahme wird ausschließlich durch die Beurteilung „bestanden“ nachgewiesen. Zur Ermittlung der Gesamtnote des Promotionsabschlusses im Rahmen des Promotionsstudiengangs werden ausschließlich Dissertation und Disputation herangezogen (siehe § 15).

§ 34 Studienprogramm

Das Studienprogramm (180 ECTS-Credits) muss nach der Regelstudienzeit von 6 Semestern abgeschlossen sein. In gut begründeten Ausnahmefällen kann die bzw. der Promovierende einen formlosen Antrag auf Verlängerung der Studienzeit um weitere 12 Monate stellen (siehe § 31 Abs. 5). Ein Antrag ist nur möglich, wenn alle Pflichtveranstaltungen mit Ausnahme der Veranstaltungstypen „Abgabe der Dissertationsschrift“ und „Disputation (Vortrag und Thesendiskussion)“ bestanden wurden und mindestens 78 ECTS-Credits nachgewiesen werden.

Modulübersicht

Modul „Forschungsreflexionen“ (18 ECTS-Credits)

Veranstaltungstyp	Art der Leistung	ECTS-Credits	Verbindlichkeit
Kultur- und sozialwissenschaftliche Forschungswerkstatt	Präsentation und Diskussion des eigenen Promotionsprojekts im Kontext aktueller kultur- und sozialwissenschaftlicher Forschungsentwicklungen (1. Semester)	6	Pflicht
Kultur- und sozialwissenschaftliche Forschungswerkstatt	Kurzpräsentation und Diskussion des eigenen Promotionsprojekts im Kontext aktueller kultur- und sozialwissenschaftlicher Forschungsentwicklungen (Anfang 4. Semester)	3	Pflicht
Theory and Research Lab	Präsentation und Diskussion des Promotionsprojekts mit spezifischem Fokus auf Theorie und Methode (1. Semester)	6	Pflicht
Theory and Research Lab	Kurzpräsentation und Diskussion des Promotionsprojekts mit spezifischem Fokus auf Theorie und Methode (Anfang 4. Semester)	3	Pflicht
Gesamt		18	

Modul „Forschung und Vernetzung“ (15 ECTS-Credits)

Veranstaltungstyp	Art der Leistung	ECTS-Credits	Verbindlichkeit
Wissenschaftliche Tagung	Vortrag	6	Pflicht
AG Promovierende	Aktive Teilnahme	3	Wahlpflicht
Publikation	Publikation eines eigenen wissenschaftlichen Beitrags	6	Wahlpflicht
Forschungsaufenthalt	Forschungsaufenthalt im Ausland (mind. 1 Monat)	6	Wahlpflicht
Gesamt		15	

Modul „Lehre“ (15 ECTS-Credits)

Veranstaltungstyp	Art der Leistung	ECTS-Credits	Verbindlichkeit
Lehrveranstaltung (Literaturwissenschaft, Linguistik, Geschichte, Sozialwissenschaften)	Konzeption und Durchführung einer Lehrveranstaltung für BA-Studierende (auf Wunsch im Team mit einer anderen lehrbefugten Person)	6	Wahlpflicht
Hochschuldidaktik für Lehrende	Teilnahme Workshop	3	Wahlpflicht
Tutorium	Durchführung eines Tutoriums	6	Wahlpflicht
Gesamt		15	

Modul „Wissenschaftsmanagement und Forschungsorganisation“ (12 ECTS-Credits)

Veranstaltungstyp	Art der Leistung	ECTS-Credits	Verbindlichkeit
Schlüsselqualifikationen für Promovierende	Teilnahme Workshop	3	Pflicht/Wahlpflicht
Wissenschaftliche Tagung	Organisation und Leitung (eigenständig oder in Kooperation mit anderen Wiss.)	6	Wahlpflicht
Gastvortrag einer auswärtigen Wissenschaftlerin bzw. eines auswärtigen Wissenschaftlers	Konzeption und Koordination	3	Wahlpflicht
Gesamt		12	

Modul „Dissertation: Fortschritt und Abschluss“ (120 ECTS-Credits)

Veranstaltungstyp	Art der Leistung	ECTS-Credits	Verbindlichkeit
Dissertationsexposé (Ende des 2. Semesters)	Abgabe und positive Begutachtung	9	Pflicht

Schriftlicher Bericht zum Stand der Dissertation (Ende des 4. Semesters)	Abgabe und positive Begutachtung	9	Pflicht
Abgabe der Dissertationschrift	Abgabe und Annahme der Dissertation durch die Gutachterinnen bzw. Gutachter	87	Pflicht
Disputation (Vortrag und Thesendiskussion)	Bestehen der Doktorprüfung	15	Pflicht
Gesamt		120	

Exemplarischer Studienverlaufsplan

Dieser exemplarische Studienverlaufsplan dient nur der Anschauung und legt keine verbindliche Reihenfolge der zu belegenden Veranstaltungen fest. Grundsätzlich ist zu empfehlen, im 1. und im 3. Semester mehr Veranstaltungen zu belegen als im 2. und im 4. Semester, da in den Letzteren ein Exposé bzw. ein Dissertationsbericht geschrieben werden muss.

1. Semester				
Modul	Veranstaltungstyp	Art der Leistung	ECTS-Credits	Verbindlichkeit
„Forschungsreflexionen“	Kultur- und sozialwissenschaftliche Forschungswerkstatt	Präsentation und Diskussion des eigenen Promotionsprojekts im Kontext aktueller kultur- und sozialwissenschaftlicher Forschungsentwicklungen (1. Semester)	6	Pflicht
„Forschungsreflexionen“	Theory and Research Lab	Präsentation und Diskussion des Promotionsprojekts mit spezifischem Fokus auf Theorie und Methode (1. Semester)	6	Pflicht
„Forschung und Vernetzung“	AG Promovierende	Aktive Teilnahme	3	Wahlpflicht
„Lehre“	Hochschuldidaktik für Lehrende	Teilnahme Workshop	3	Wahlpflicht
„Wiss. Management und Forschungsorganisation“	Schlüsselqualifikationen für Promovierende	Teilnahme Workshop	3	Pflicht
Gesamt			21	

2. Semester				
Modul	Veranstaltungstyp	Art der Leistung	ECTS-Credits	Verbindlichkeit
„Forschung und Vernetzung“	AG Promovierende	Aktive Teilnahme	3	Wahlpflicht
„Lehre“	Tutorium	Durchführung eines Tutoriums	6	Wahlpflicht
„Dissertation: Fortschritt und Abschluss“	Dissertationsexposé (Ende des 2. Semesters)	Abgabe und positive Begutachtung	9	Pflicht
Gesamt			18	

Nach dem 2. Semester müssen mindestens 30 ECTS-Credits erworben worden sein.

3. Semester				
Modul	Veranstaltungstyp	Art der Leistung	ECTS-Credits	Verbindlichkeit
„Forschung und Vernetzung“	Wissenschaftliche Tagung	Vortrag	6	Pflicht
„Lehre“	Lehrveranstaltung (Literaturwissenschaft, Linguistik, Geschichte, Sozialwissenschaften)	Konzeption und Durchführung einer Lehrveranstaltung für BA-Studierende (auf Wunsch im Team mit einer anderen lehrbefugten Person)	6	Wahlpflicht
„Wiss. Management und Forschungsorganisation“	Gastvortrag einer auswärtigen Wissenschaftlerin bzw. eines auswärtigen Wissenschaftlers	Konzeption und Koordination	3	Wahlpflicht
Gesamt			15	

4. Semester				
Modul	Veranstaltungstyp	Art der Leistung	ECTS-Credits	Verbindlichkeit
„Forschungsreflexionen“	Kultur- und sozialwissenschaftliche	Kurzpräsentation und Diskussion des eigenen Promotionsprojekts im	3	Pflicht

	Forschungswerkstatt	Kontext aktueller kultur- und sozialwissenschaftlicher Forschungsentwicklungen (Anfang 4. Semester)		
„Forschungsreflexionen“	Theory and Research Lab	Kurzpräsentation und Diskussion des Promotionsprojekts mit spezif. Fokus auf Theorie u. Methode (Anfang 4. Sem.)	3	Pflicht
„Dissertation: Fortschritt und Abschluss“	Schriftl. Bericht zum Stand der Dissertation (Ende 4. Sem.)	Abgabe und positive Begutachtung	9	Pflicht
Gesamt			15	

Nach dem 4. Semester müssen mindestens 60 ECTS-Credits erworben worden sein.

5. Semester				
Modul	Veranstaltungstyp	Art der Leistung	ECTS-Credits	Verbindlichkeit
„Forschung und Vernetzung“	Publikation	Publikation eines eigenen wissenschaftlichen Beitrags	6	Wahlpflicht
„Wiss. Management und Forschungsorganisation“	Wissenschaftliche Tagung	Organisation und Leitung (eigenständig oder in Kooperation mit anderen Wiss.)	6	Wahlpflicht
Gesamt			12	

6. Semester				
Modul	Veranstaltungstyp	Art der Leistung	ECTS-Credits	Verbindlichkeit
„Dissertation: Fortschritt und Abschluss“	Abgabe der Dissertationsschrift	Abgabe und Annahme der Dissertation durch die Gutachterinnen bzw. Gutachter	87	Pflicht
„Dissertation: Fortschritt und Abschluss“	Disputation (Vortrag und Thesendiskussion)	Bestehen der Doktorprüfung	15	Pflicht
Gesamt			102	

Nach dem 6. Semester müssen mindestens 78 ECTS-Credits erworben worden sein.

§ 35 Prüfungen

Dem Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung nach § 10 ist neben den dort genannten Dokumenten der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung aller Pflichtveranstaltungen (mit Ausnahme der Veranstaltungstypen „Abgabe der Promotionsschrift“ und „Disputation (Vortrag und Thesendiskussion)“) und von mindestens 78 ECTS-Credits beizufügen.

§ 36 Abschluss der Promotion

Die Promotionsurkunde muss den expliziten Verweis enthalten, dass die Promotion im Rahmen des Internationalen Promotionsstudiengangs Kulturwissenschaften abgeschlossen wurde.



Anhang 1

Promotionsvereinbarung (Muster)

zwischen

Promovierende bzw. Promovierender:

.....

Fakultät:

und

1. Betreuerin bzw. Betreuer:

ggf. 2. Betreuerin bzw. Betreuer:

ggf. Graduiertenkolleg/-schule:

vertreten von:

und

Forschungsdekanin bzw. Forschungsdekan:

Fakultät:

1. Beginn und Thema der Dissertation bzw. nähere Bezeichnung des Vorhabens

(1) Der bzw. die Promovierende erstellt ab dem __.__.____ eine Dissertation mit dem Arbeitstitel bzw. zu dem Vorhaben:

.....
.....
.....

(2) Der Promotionsvereinbarung kann ein Zeit- und Arbeitsplan als Anlage beigefügt werden.

2. Regelmäßige fachliche Besprechungen

Es ist vorgesehen, dass zwischen dem bzw. der Promovierenden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer alle Monate eine fachliche Besprechung erfolgt.

3. Aufgaben und Pflichten der bzw. des Promovierenden

.....
.....
.....

4. Aufgaben und Pflichten der Betreuerin bzw. des Betreuers

.....
.....
.....

5. Aufgaben und Pflichten der Fakultät

Die Aufgaben und Pflichten der Fakultät werden in der Promotionsordnung geregelt.

6. Universitäre Regelungen und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der bzw. die Promovierende versichert, folgende Regelungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zur Kenntnis genommen zu haben:

- die jeweils geltende Promotionsordnung der Fakultät,
- die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom 17.07.2002 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der bzw. die Promovierende hat ebenfalls insbesondere die Möglichkeiten zur Schlichtung in Konfliktfällen gemäß § 24 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015, geändert am 27.01.2016 zur Kenntnis genommen.

(3) Der bzw. die Promovierende versichert, dass er bzw. sie den Betreuer bzw. die Betreuerin sowie den Promotionsausschuss unverzüglich über längerfristige Unterbrechungen (im Falle von Beurlaubungen oder Krankheit über sechs Monate hinaus) oder endgültigen Abbruch des Vorhabens unterrichten wird.

7. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Promotionsvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen geändert oder angepasst werden. Hierfür bedarf es der Schriftform.

----- Datum	----- Datum	----- Datum
----- Promovierende bzw. Promovierender	----- 1. Betreuerin bzw. Be- treuer	----- Forschungsdekanin bzw. Forschungsde- kan
	----- Ggf. 2. Betreuerin bzw. Betreuer	
	----- Ggf. Sprecherin bzw. Spre- cher Graduiertenkolleg/- schule	

Informationen und Empfehlungen zur Erstellung der Promotionsvereinbarung

Um an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zur Promotion angenommen zu werden, ist der Abschluss einer Promotionsvereinbarung verpflichtend. Diese muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Vor- und Nachname der bzw. des Promovierenden,
- Vor- und Nachname der Betreuerin oder des Betreuers,
- Fakultät, an der die Promotion erfolgen soll,
- Thema (Arbeitstitel) der Dissertation,
- Datum des Beginns der Promotion,
- Hinweise zu den regelmäßigen fachlichen Besprechungen zwischen dem bzw. der Promovierenden und dem Betreuer oder der Betreuerin,
- eine Versicherung, dass die jeweils geltende Promotionsordnung der Fakultät und insbesondere die darin geregelten Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion zur Kenntnis genommen worden sind.

Die Vorlage der Promotionsvereinbarung kann [auf der Internetseite der Europa-Universität Viadrina](#) heruntergeladen werden.

Die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) möchte den „Empfehlungen für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft ([DFG-Vordruck 1.90 – 10.14](#)) folgen. Die Promotionsvereinbarung soll das Verhältnis zwischen Promovierenden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer inhaltlich und zeitlich transparent gestalten.

Zusätzlich zu den verpflichtenden Informationen und den durch die Promotionsordnung vorgegebenen Bestimmungen empfiehlt die DFG, folgende Informationen aufzunehmen:

- alle Beteiligten (ggf. mehrere Betreuer und Betreuerinnen, Mentor und Mentorinnen und ggf. weitere Betreuer und Betreuerinnen),
- einen inhaltlich strukturierten Zeit- und Arbeitsplan bzw. dessen Weiterentwicklung,
- ggf. die Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm (Graduiertenkolleg, Graduiertenschule o.ä.),
- ggf. Vereinbarungen zur Bereitstellung eines Arbeitsplatzes.

Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten der bzw. des Promovierenden sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Regelmäßige Berichtspflichten (Leistungsnachweise, Teilnahme am Qualifizierungsprogramm, wissenschaftliche Weiterbildungen etc.), regelmäßige Vorlage der inhaltlichen Teilergebnisse.

Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten des Betreuers oder der Betreuerin sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Regelmäßige fachliche Beratung, Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbstständigkeit, Karriereförderung/Mentoring, Qualitätssicherung (regelmäßige Fortschrittskontrollen etc.). Hier schließt die DFG den Hinweis an, dass die Verpflichtung zur Betreuung bis zum Abschluss der Promotion unabhängig ist von der Dauer und Finanzierung der Promotion.

- Berücksichtigung besonderer familiärer Situation zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit durch bestimmte Maßnahmen.
- Berücksichtigung besonderer Härtefälle (z. B. längere Krankheit).
- Berücksichtigung der spezifischen Belange von Promovierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung.

Des Weiteren sollte Folgendes bei der Erstellung der Promotionsvereinbarung beachtet werden: Sofern der bzw. die Promovierende in einem Beschäftigungsverhältnis steht, bleibt der Arbeitsvertrag von der Promotionsvereinbarung unberührt. Sieht das Beschäftigungsverhältnis Zeit für die eigene Qualifikation vor, ist dies bei der Erstellung der Promotionsvereinbarung zu beachten. Sofern der bzw. die Promovierende während der Promotion Lehrtätigkeiten übernimmt, die nicht unter die arbeitsvertraglich geregelte Lehrverpflichtung fallen, sollen diese i. d. R. nah am Promotionsthema sein.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1 und § 23 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 20, S.3), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende¹

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Soziokulturelle Studien (Master) vom 06.12.2016

vom 15.01.2020

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Soziokulturelle Studien (Master) vom 06.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 neu eingefügt:

In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium geben die Studienverlaufspläne, die in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung integriert sind.

2. Am Ende von § 5 Absatz 2 Satz 4 wird der Doppelpunkt durch einen Punkt ersetzt. Danach werden die Sätze 5 und 6 neu eingefügt:

⁵In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. ⁶In diesem Fall werden die Abweichungen im Aufbau, bei der Verteilung der ECTS-Credits oder des Workloads sowie ggf. der Notengewichtung in der betreffenden Anlage zu dieser Ordnung präzisiert.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 4 wird neu eingefügt:

(4) ¹Der Studiengang bietet den Studierenden die Möglichkeit, mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland einen Doppelabschluss (double degree) zu erwerben. ²In diesem Fall absolvieren die Studierenden in der Regel zwei Semester an der Partnerhochschule im Ausland. ³Die Studierenden müssen sich in Rahmen des Zulassungsverfahrens bzw. der Einschreibung für einen Studienplatz in einem Doppelabschlussabkommen ggf. unter Beibringung ergänzender Nachweise bewerben. ⁴Die im Rahmen des jeweiligen Doppelabschlussabkommens zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im unverbindlichen Studienverlaufsplan und im Modulplan sowie der Modulbeschreibung in der Anlage zu dieser Ordnung aufgeführt und in den jeweiligen Doppelabschlussabkommen dokumentiert, welche den Studierenden durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben werden. ⁵Der Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakter der zu erbringenden Module ergibt sich aus dem Modulkatalog. ⁶Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind.

b) Die Absätze 4 bis 9 werden zu Absätzen 5 bis 10.

4. In § 7 Absatz 1 wird Satz 2 neu eingefügt:

²Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Doppelabschlussabkommen sind im Modulkatalog in der Anlage zu dieser Ordnung enthalten.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird hinter dem Komma nach „§ 17 Abs. 3, 4, 5 S. 2 und 3“ „Abs. 7 S. 4“ und danach ein Komma eingefügt.

b) Die Absätze 8 und 9 werden neu eingefügt:

(8) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, ist in den Doppelabschlussabkommen sowie im Modulplan und der Modulbeschreibung geregelt, ob die Masterarbeit an der Europa-Universität Viadrina oder an der Partnerhochschule anzufertigen ist.

(9) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, darf die Masterarbeit, abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 und 2 ASPO mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder der Partnerhochschule im Rahmen des Doppelabschlussabkommens vorgelegten Masterarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein.

6. § 10 Absatz 2 wird Satz 8 neu eingefügt:

⁸In Doppelabschlussabkommen können von den Sätzen 1 bis 4 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

7. § 11 Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

²In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. ³In diesem Fall wird das Schema zur Berechnung der Gesamtnote in der betreffenden Anlage zu dieser Ordnung präzisiert.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Modulübersicht Doppelmaster MASS mit Paris 8

1. Semester: Frankfurt (Oder)

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Erbringung des Leistungsnachweises ¹	Arbeitsaufwand (gesamt)
Zentralmodul: Theoretische Grundlagen von Kultur und Gesellschaft	6	30	150	Modulabhängig	180
Wahlpflichtmodul 1 Freie Wahl eines aus fünf WPM: (1) Migration, Ethnizität, Ethnozentrismus; (2) Kulturelle Praktiken, Wissensordnungen, ästhetische Formationen; (3) Urban Studies; (4) Gender Studies und Queer Theory; (5) Politik und Kultur	9	30	240	Modulabhängig	270
Wahlpflichtmodul 1 1 LV im gleichen WPM	3	30	60	Modulabhängig	90
Optionsmodul 1 (Blockseminar) Kritische Theorien in Frankreich und Deutschland	6	30	150	Modulabhängig	180
Modul: Sprache/ Praxis Französisch bzw. Deutsch	6	Mind. 30	Max. 150	UNlcert II bzw. B2 (GER)	180
Summen	30	Mind. 120	Max. 780		900

2. Semester: Frankfurt (Oder)

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Erbringung des Leistungsnachweises	Arbeitsaufwand (gesamt)
Zentralmodul: Theoretische Grundlagen von Kultur und Gesellschaft	6	30	150	Modulabhängig	180
Wahlpflichtmodul 1 Freie Wahl eines aus fünf WPM: (1) Migration, Ethnizität, Ethnozentrismus; (2) Kulturelle Praktiken, Wissensordnungen, ästhetische Formationen; (3) Urban Studies; (4) Gender Studies und Queer Theory; (5) Politik und Kultur	6/9	30	150/240	Modulabhängig	180/270
Wahlpflichtmodul 1	6/3	30	150/60	Modulabhängig	180/90

1 LV im gleichen WPM					
Optionsmodul 1 (Blockseminar) Globale Perspektiven auf Deutschland und Frankreich	6	30	150	Modulabhängig	180
Forschungsmodul Forschungskolloquium	6	30	150	Modulabhängig	180
Summen	30	150	750		900

3. Semester: Paris

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Erbringung des Leistungsnachweises	Arbeitsaufwand (gesamt)
Optionsmodul 2 (Die Kurswahl ist mit den akademischen Programmbeauftragten der UP8 abzusprechen)	6	30	150	Modulabhängig	180
Optionsmodul 2 (Die Kurswahl ist mit den akademischen Programmbeauftragten der UP8 abzusprechen)	6	30	150	Modulabhängig	180
Forschungsmodul Tutorium	6	30	150	Modulabhängig	180
Modul: Sprache/ Praxis Praktikum	12	0	360	Praktikum, 2 Monate	360
Summen	30	90	810		900

4. Semester: Paris

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Erbringung des Leistungsnachweises	Arbeitsaufwand (gesamt)
Mastermodul Tutorium zur Masterarbeit	6	30	150	Modulabhängig	180
Masterabschlussphase					
Masterarbeit & Abschlusskolloquium	21 + 3	0	720	Masterarbeit & Verteidigung	720
Summen	30	30	810		900

Musterstudienverlaufsplan MASS Doppelmaster mit Paris 8

<p>1. Semester (30 ECTS) Viadrina</p>	<p>ZENTRALMODUL 6 ECTS</p>	<p>WAHLPFLICHTMODUL 1 9 ECTS</p>	<p>WAHLPFLICHTMODUL 1 3 ECTS</p>	<p>OPTIONSMODUL 1 Blockseminar Kritische Theorien in Frankreich und Deutschland 6 ECTS</p>	<p>SPRACHE/PRAXIS Französisch, Deutsch 6 ECTS</p>
<p>2. Semester (30 ECTS) Viadrina</p>	<p>ZENTRALMODUL 6 ECTS</p>	<p>WAHLPFLICHTMODUL 2 6 / 9 ECTS</p>	<p>WAHLPFLICHTMODUL 2 6 / 3 ECTS</p>	<p>OPTIONSMODUL 1 Blockseminar Globale Perspektiven auf Deutschland und Frankreich 6 ECTS</p>	<p>FORSCHUNGSMODUL Forschungskolloquium 6 ECTS</p>
<p>3. Semester (30 ECTS) Paris 8</p>	<p>OPTIONSMODUL 2 (Die Kurswahl ist mit den akademischen Programmbeauftragten der UP8 abzusprechen) 6 ECTS</p>	<p>OPTIONSMODUL 2 (Die Kurswahl ist mit den akademischen Programmbeauftragten der UP8 abzusprechen) 6 ECTS</p>	<p>FORSCHUNGSMODUL Tutorium 6 ECTS</p>	<p>SPRACHE/PRAXIS Praktikum 12 ECTS</p>	
<p>4. Semester (30 ECTS) Paris 8</p>	<p>Tutorium 6 ECTS</p>	<p>MASTERARBEIT (INKL. VERTEIDIGUNG) 21 +3 ECTS</p>			

Die Präsidentin

Große Scharnstraße 59
15230 Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), 05.06.2019

B e s c h l u s s*

Gemäß § 65 Satz 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 20], S.3), wird nach Anhörung des Senats am 05.06.2019 und dessen zustimmender Kenntnisnahme der Promotionsstudiengang Kulturwissenschaften an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eingerichtet.

Dieser Beschluss wird wirksam mit der Genehmigung durch den Stiftungsrat gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 14.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 16, S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 14]).

gez. Prof. Dr. Julia von Blumenthal
Präsidentin

*Der Stiftungsrat hat die Einrichtung des Promotionsstudiengangs am 24.09.2019 genehmigt.